



BMF – IV/2 (IV/2)

2. Februar 2010

BMF-280000/0016-IV/2/2010

An

Bundesministerium für Finanzen

Organisationshandbuch der Finanzverwaltung

Das Organisationshandbuch (OHB) aktualisiert und ergänzt die bestehenden Dienst- und Organisationsvorschriften. Dabei wurden diese an die neuen Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe angepasst und unter Voranstellen von wichtigen Kriterien wie Außenwirksamkeit, Steuerung und Sicherheit zusammengefasst und neu gegliedert.

Bundesministerium für Finanzen, 2. Februar 2010

1. PRÄAMBEL

Das Organisationshandbuch (OHB) aktualisiert und ergänzt die bestehenden Dienst- und Organisationsvorschriften. Dabei wurden diese an die neuen Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe angepasst und unter Voranstellen von wichtigen Kriterien wie Außenwirksamkeit, Steuerung und Sicherheit zusammengefasst und neu gegliedert.

Der Aufbau erfolgte den Arbeitsabläufen entsprechend, prozessorientiert.

Durch Zusammenfassung von bestehenden Dienstvorschriften und Erlässen und deren Aktualisierung soll die Übersichtlichkeit und leichtere Anwendbarkeit sichergestellt werden.

Vorerst wurden die Teilbereiche Infocenter (IC), Allgemeinveranlagung (AV), Betriebsveranlagung Innendienst (BV-ID) und Außendienst (BV-AD) [unter Einbeziehung der GPLA-Prüfung und Zollaußenprüfung], Familienlastenausgleich-Beihilfen, Mietzinsbeihilfe sowie Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (GVG) im OHB geregelt.

In einem nächsten Schritt sollen die Bereiche Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (Finanzpolizei) und Kundenteam Zoll (KT Zoll) einbezogen und das OHB einer laufenden Aktualisierung unterzogen werden. Es ist geplant auch weitere bisher nicht erfasste Dienstvorschriften einzubeziehen.

Ein Regelwerk verbindlicher Vorschriften dient der Rechtssicherheit für Mitarbeiter/innen, Dienstgeber/innen und Kunden/innen.

Insoweit verbindliche Regelungen des OHB zu bestehenden Erlässen in Widerspruch stehen, gelten die Bestimmungen des OHB.

Die Dienstanweisung Betriebsprüfung (DBP), Erlass des BMF vom 02.05.1988, 02 1324/39-IV/2/88 idF des Erlasses vom 28.10.1994, 02 2210/21-IV/2/94 wird außer Kraft gesetzt und durch die entsprechenden Regelungen des OHB ersetzt.

Über die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinausgehende Rechte und Pflichten werden dadurch weder begründet noch können solche aus dem OHB abgeleitet werden.

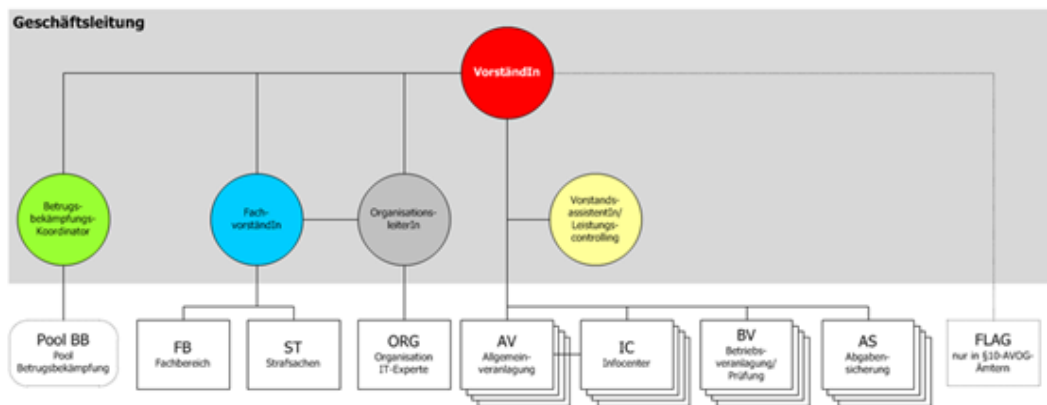
In gesetzes- bzw. verordnungskonformer Auslegung bezieht sich der Vorrang des OHB nur auf organisatorische Erlässe.

2. AUFBAUORGANISATION

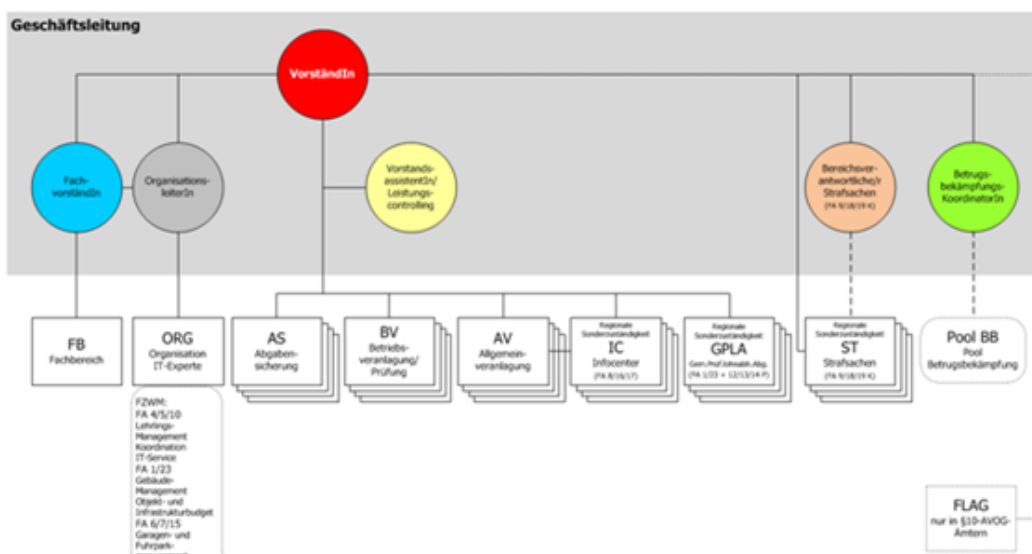
2.1. Aufbauorganisation Finanzämter

2.1.1. Organigramm Finanzamt

2.1.1.1. Regionen Ost, Mitte, Süd und West



2.1.1.2. Region Wien



Das Infocenter, welches als Sonderzuständigkeit dem Finanzamt Wien 8/16/17 zugeordnet wird, behält seine bisherige Aufgabenstellung, betreut allerdings alle Bürger/innen, Steuerzahler/innen und Unternehmen des gesamten Wiener Zuständigkeitsbereiches. Zusätzlich ist das Infocenter für die Bereiche Posteingangs-Scanning sowie die Verwaltung und den Betrieb des Aktenlagers am Standort Erdberg zuständig.

Standorte

Neben dem Infocenter Hauptstandort in Wien Mitte (1030 Wien, Marxergasse 4) gibt es eine Infocenter Außenstelle am Standort Kagran (Standort des Finanzamtes Wien 2/20/21/22).

2.1.2. Organisationseinheiten Finanzamt

- Geschäftsleitung
- Amtsfachbereich
- Organisationsteam
- Team(s) Infocenter
- Team(s) Allgemeinveranlagung
- Team(s) Betriebsveranlagung/-prüfung
- Team(s) Abgabensicherung

2.1.2a. Organisationseinheiten der Finanzämter Region Wien

- Geschäftsleitung
- Fachbereich (inklusive Spendenbegünstigung im FA Wien 1/23; Prüfbegleitender Fachbereich GPLA im FA Wien 1/23 und FA Wien 12/13/14 Purkersdorf)
- Finanzstrafbehörde (im FA Wien 9/18/19 Klosterneuburg)
- Organisationsteam (Aufgabenbündelungen in den FÄ Wien 1/23, Wien 4/5/10, Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf)
- Betriebsveranlagung und –prüfung
- Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (im FA Wien 1/23 und FA Wien 12/13/14 Purkersdorf)
- Allgemeinveranlagung
- Abgabensicherung
- Infocenter (im FA Wien 8/16/17)
- Finanzpolizei (im FA Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf)
- Zentrale Koordinationsstelle (im FA Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf)
- FLAG in [§ 10 AVOG 2010](#)-Ämtern

2.1.2.1. Geschäftsleitung

Funktionen

Die Gesamtleitung des Finanzamtes erfolgt durch die/den Vorständin/Vorstand, der/dem für die fachliche Leitung eine Fachvorständin/ ein Fachvorstand zur Seite gestellt wird ([§ 11 AVOG 2010](#)).

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist eine eigenständige Organisationseinheit und dient der Ausübung und Unterstützung der Leitungsfunktionen.

Aufgaben Vorständin/Vorstand

Die Gesamtleitung des Finanzamtes in organisatorischer, personeller, wirtschaftlicher und finanzieller Verantwortung einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Vorständin/dem Vorstand.

Aufgaben Fachvorständin/Fachvorstand

Die selbständige und eigenverantwortliche Leitung und Koordination des Amtsfachbereiches wird von der Fachvorständin/vom Fachvorstand wahrgenommen.

2.1.2.2. Amtsfachbereich

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Der Fachbereich ist eine standortübergreifende Organisationseinheit im Finanzamt.

Dem Amtsfachbereich obliegt die

- Koordination, Umsetzung und Evaluierung von Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der fachlichen Qualität, Vermeidung von Malversationen, Gleichmäßigkeit der Erledigungen und somit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Erarbeitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch den Fachbereich für die Teams Allgemeinveranlagung, Abgabensicherung, Betriebsveranlagung/-prüfung und Infocenter, zB Checklisten),
- Besondere Unterstützung der Betriebsveranlagungs/-prüfungsteams und der Bemessungs/Prüfungsteams in Fachfragen (zB bei Schlussbesprechungen usw.),
- Erledigung schriftlicher Anfragen,
- Erledigung von Rechtsmitteln,
- Erledigung von Advance Ruling Anträgen (Auskunftsbescheide gemäß [§ 118 BAO](#))

- Vertretung des Finanzamtes vor dem Bundesfinanzgericht (eine Vertretung durch Mitarbeiter/innen aus anderen Organisationseinheiten ist möglich),
- Wahrnehmung der Strafsachen-Agenden in einer Subeinheit des Fachbereichs (mit einem/einer Strafsachenleiter/in) und Mitarbeiter/innen.

2.1.2.3. Organisationsteam

Das Organisationsteam stellt eine standortübergreifende Organisationseinheit im Finanzamt dar.

Die Aufgabenbereiche gliedern sich in die Teilbereiche

- Personal,
- Infrastruktur und Beschaffung,
- Budget und
- IT.

2.1.2.4. Team(s) Infocenter

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Das Infocenter ist an jedem Standort im Finanzamt eingerichtet.

Das Infocenter ist eine eigenständige Organisationseinheit oder ein eigenständiges Subteam im Team Allgemeinveranlagung/Infocenter.

2.1.2.5. Team(s) Allgemeinveranlagung

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Die Allgemeinveranlagung ist eine eigenständige Organisationseinheit oder ein eigenständiges Subteam im Team Allgemeinveranlagung/Infocenter.

Die Schwerpunkte der Allgemeinveranlagung liegen in

- der Einkommensteuerveranlagung von Arbeitnehmer/innen,
- der Beihilfenbearbeitung,
- der Einheitsbewertung und der Festsetzung der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Bodenwertabgabe.

2.1.2.6. Team(s) Betriebsveranlagung/-prüfung

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Die Betriebsveranlagung/-prüfung ist eine eigenständige Organisationseinheit.

Die Schwerpunkte der Betriebsveranlagung/-prüfung liegen in

- der Veranlagung von unternehmerisch tätigen natürlichen Personen,
- der Veranlagung von Personengesellschaften/-gemeinschaften und juristischen Personen,
- Außenprüfungen bei Kunden/innen der Betriebsveranlagung/-prüfung und der Allgemeinveranlagung,
- Erhebungen und Nachschauen von veranlagten Kunden/innen der Betriebsveranlagung/-prüfung,
- der gemeinsamen Prüfungen lohnabhängiger Abgaben (GPLA),
- Auskunftserteilung gemäß [§ 90 EStG 1988](#) in Lohnsteuerangelegenheiten.

Die GPLA-Prüfer/innen sind der Betriebsveranlagung/-prüfung zugeordnet.

2.1.2.7. Team(s) Abgabensicherung

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Die Abgabensicherung ist eine eigenständige Organisationseinheit.

Die Schwerpunkte der Abgabensicherung liegen in

- der Abgabeneinhebung und –verrechnung,
- der Einbringung.

Sämtliche Abgabeneinhebungs und –verrechnungsaufgaben sowie Einbringungsaufgaben fallen, soweit nichts anderes geregelt ist, in die Zuständigkeit des/der Teams Abgabensicherung.

Abschnitte 2.1.2.8. und 2.1.2.9. entfallen

2.1.2.10. Team(s) mit Sonderzuständigkeiten

2.1.2.10.1. Rückzahlung von Abgaben auf Grund völkerrechtlicher Verträge

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Dem Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart (FA BEO) obliegt gemäß [§ 18 AVOG 2010](#) für den Bereich des gesamten Bundesgebietes die auf Grund völkerrechtlicher Verträge (zB Doppelbesteuerungsabkommen) vorgesehenen Rückzahlungen von Abgaben, soweit diese nicht anderen Behörden übertragen sind.

In die Zuständigkeit des FA BEO fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Rückzahlung von KEST für Dividenden,
- Rückzahlung von KEST für Sparbuchzinsen,
- Rückzahlung von KEST für GmbH-Ausschüttungen,

- Rückzahlung von KESt für Lohnsteuer für Grenzgänger/innen, Fernfahrer/innen, Gastlehrer/innen, Vortragende usw.,
- Abzugssteuer iZm Lizenzen, Arbeitskräftegestellungen, Sportlern, Künstlern usw..

Weitere Aufgaben

- Erstellung von Befreiungsbescheiden gemäß [§ 5 Abs. 3 der DBA-Entlastungsverordnung](#), BGBl. III Nr. 92/2005 idF BGBl. III Nr. 44/2006 (Befreiung des Beschäftigten im Hinblick auf Arbeitskräftegestellung von der Verpflichtung zur Einbehaltung und Abfuhr der Abzugssteuer nach [§ 99 Abs. 1 Z 5 EStG 1988](#)),
- Weiterleitung von Ansässigkeitsbestätigungen der österreichischen Steuerbehörde betreffend Anträge auf Entlastung von Auslandssteuern an die zuständige ausländische Behörde.

2.1.2.10.2. Schülerfreifahrten, Lehrlingsfreifahrten und Schulbücher

Rahmenbedingungen und Aufgaben

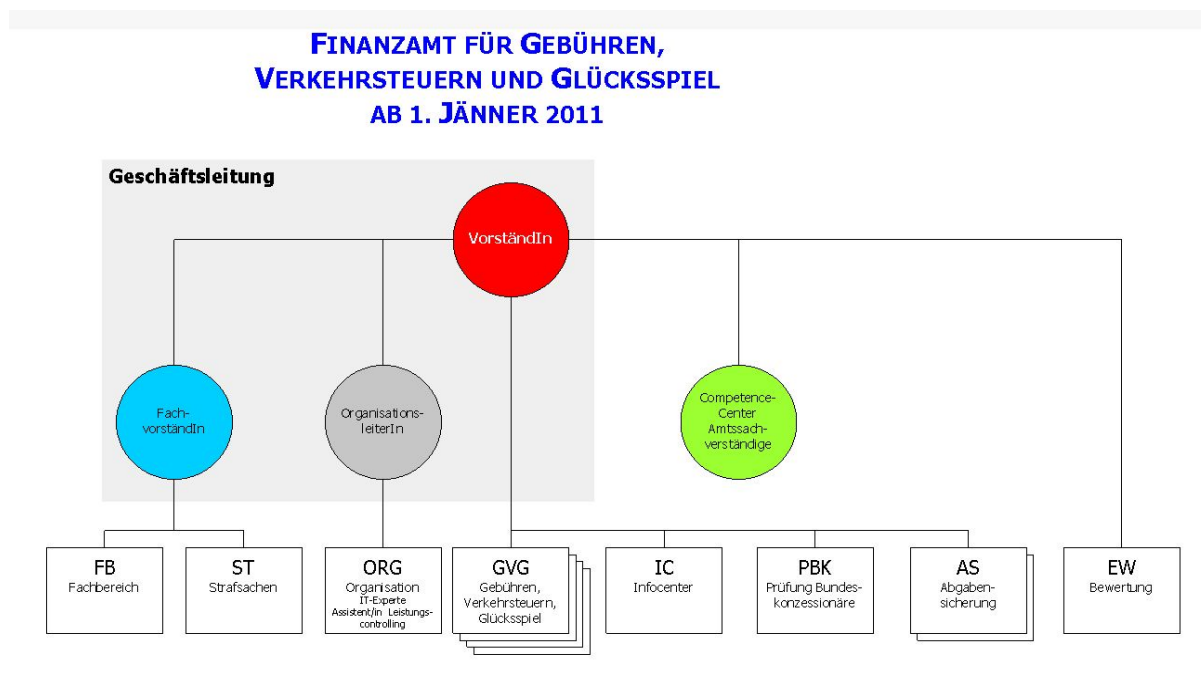
Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. II Nr. 166/2004 wurden die sich aus den [§ 30f Abs. 6](#), [§ 30h Abs. 2](#), [§ 31c Abs. 2, 4, 5 und 6](#), [§ 31d Abs. 4](#) sowie [§ 31e FLAG 1967](#) ergebenden Aufgaben auf die Finanzämter Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie die Finanzämter Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch für den örtlichen Wirkungsbereich jenes Landes, in dem sie ihren Sitz haben, übertragen.

2.1.2.10.3. Umsatzsteuererhebung von Unternehmern/innen, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und keine Betriebsstätte im Inland haben

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Gemäß [§ 17 AVOG 2010](#) obliegt dem FA Graz-Stadt für den Bereich des gesamten Bundesgebietes die Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmern/innen, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder eine Betriebsstätte haben noch Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes erzielen.

2.1.3. Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel



Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel hat seinen Sitz in Wien. Es gibt weitere Standorte in den Finanzämtern Feldkirch, Innsbruck, Salzburg-Land, Freistadt Rohrbach Urfahr, Graz Umgebung und Klagenfurt.

Im Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bestehen folgende Organisationseinheiten:

- Geschäftsleitung
- Amtsfachbereich
- Organisationsteam
- Team(s) Infocenter
- Team(s) Abgabensicherung
- Team(s) Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
- Team(s) Einheitsbewertung
- Team Prüfung Bundeskonzessionäre

2.1.3.1. Geschäftsleitung

Die Gesamtleitung des Finanzamtes erfolgt durch die/den Vorständin/Vorstand, der/dem für die fachliche Leitung eine Fachvorständin/ein Fachvorstand zur Seite gestellt wird ([§ 11 AVOG 2010](#)).

Aufgaben Vorständin/Vorstand

Die Gesamtleitung des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel in organisatorischer, personeller, wirtschaftlicher und finanzieller Verantwortung einschließlich der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Vorständin/dem Vorstand.

Aufgaben Fachvorständin/Fachvorstand

Die selbständige und eigenverantwortliche Leitung und Koordination des Amtsfachbereiches sowie die Vertretung für die Vorständin/den Vorstand wird von der Fachvorständin/dem Fachvorstand wahrgenommen.

2.1.3.2. Competence Center Amtssachverständige

Rahmenbedingungen/Aufgaben

Die für den Glücksspielbereich zuständigen Amtssachverständigen bilden das Competence Center. Die Dienstaufsicht über dieses Competence Center obliegt der Vorständin/dem Vorstand, die Fachaufsicht liegt bei der BMF-Fachabteilung VI/5.

In den Verantwortungsbereich der Amtssachverständigen fallen:

- Die Erstellung von Gutachten für interne Organisationseinheiten der Finanzverwaltung und externe Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Magistrate usw.)
- Die Erstellung und Bearbeitung von Amtsbeschwerden an den VwGH
- Die bundesweite und umfassende fachlich/rechtliche Betreuung aller Finanzämter in Glücksspielangelegenheiten (analog den bundesweiten Fachbereichen)
- Die Mitwirkung an der Legistik und der Erstellung von Richtlinien im Glücksspielbereich
- Projektmitarbeit bei der Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen auf dem Glücksspielgebiet

2.1.3.3. Amtsfachbereich

Rahmenbedingungen/Aufgaben

Der Amtsfachbereich trägt für das gesamte Aufgabenspektrum die Verantwortung für die Sicherung und laufende Optimierung

- der fachlichen Qualität
- der einheitlichen Rechtsanwendung und Rechtsauslegung und damit der Gleichmäßigkeit der Erledigungen
- des Risikomanagements und
- eines effektiven Wissensmanagements.

Subteam Strafsachenstelle

Rahmenbedingungen/Aufgaben

Der Fachexperte Strafsachenstelle soll gemeinsam mit dem Leiter der Strafsachenstelle eine bundesweit einheitliche und gleichmäßige Strafrechtspflege sicherstellen und damit den ordnungsgemäßen Vollzug des Finanzstrafrechtes gewährleisten.

2.1.3.4. Organisationsteam

Rahmenbedingungen/Aufgaben

Das Organisationsteam unterstützt die Vorständin/den Vorstand in Personal-, Budget- und Infrastruktur- und Beschaffungsangelegenheiten und ist für Kanzleitätigkeiten und IT-Angelegenheiten zuständig.

Die Mitarbeiter/innen an den Standorten in den Bundesländern werden von den dortigen Finanzämtern mitbetreut.

2.1.3.5. Infocenter

Rahmenbedingungen/Aufgaben

Ein Team Infocenter gibt es nur am Standort in Wien. Telefonische Auskünfte an den Standorten in den Bundesländern erfolgen durch die GVG-Teams. Der persönliche Kundenverkehr, das Anmerken, Weiterleiten und Bearbeiten von gebühren-, verkehrssteuer- und glücksspielrelevanten Tatbeständen ist in allen Finanzämtern, auch an den Standorten mit GVG Teams, vom Infocenter wahrzunehmen.

2.1.3.6. Teams Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (GVG)

Rahmenbedingungen/Aufgaben

Mit dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 und dem Budgetbegleitgesetz 2011 sind die Gebühren-, Verkehrssteuer- und Glücksspielteams (GVG-Teams) auch für die Erhebung, Festsetzung und Überprüfung der Glücksspielabgaben und der Flugabgabe zuständig.

2.1.3.7. Prüfung Bundeskonzessionäre

Rahmenbedingungen/Aufgaben

Das Team "Prüfung Bundeskonzessionäre" hat betreffend die Bundeskonzessionäre abgabenrechtliche und auch gewisse – von der BMF-Fachabteilung VI/5 per Erlass delegierte – ordnungspolitische Aufgaben zu erfüllen. Das Team ist für die Erhebung, Festsetzung und Überprüfung der von Bundeskonzessionären zu leistenden Abgaben zuständig.

2.1.3.8. Abgabensicherung

Rahmenbedingungen/Aufgaben

Einhebung und Einbringung werden künftig im Abgabensicherungsteam in Wien wahrgenommen. Die Einhebungsagenden müssen ausschließlich in Wien passieren, da es nur mehr einen Verrechnungskreis gibt.

Die Einbringungsagenden werden, was Maßnahmen des Innendienstes anlangt, ebenfalls im Abgabensicherungsteam in Wien abgedeckt. Einbringungsmaßnahmen im Außendienst erfolgen aufgrund eines Amtshilfeersuchens – wie bisher – durch die allgemeinen Finanzämter.

Im Endausbau sind zwei Teams vorgesehen.

2.1.3.9. Einheitsbewertung

Rahmenbedingungen/Aufgaben

Die Aufgaben im Bereich der Einheitsbewertung für die allgemeinen Finanzämter mit Sitz in Wien werden auch künftig im bundesweit zuständigen Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel wahrgenommen.

2.2. Aufbauorganisation Großbetriebsprüfung

2.2.1. Einleitung

Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. September 2008 ([BGBl. II Nr. 344/2008](#)) über die Übertragung von Aufgaben gemäß [§ 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes](#) und von Buchhaltungsaufgaben gemäß [§ 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes](#) an die Großbetriebsprüfung wird diese zu einem anweisenden Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes erklärt.

Durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom gleichen Tag ([BGBl. II Nr. 343/2008](#)) über die Regelung der Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des Finanzressorts (Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung - BMF 2009 - [DVPV-BMF 2009](#)) wird die Großbetriebsprüfung zur nachgeordneten Dienststelle gemäß [§ 2 Abs. 2 zweiter Satz Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984](#) (Dienstbehörden erster Instanz) und gemäß [§ 2e Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948](#) (Personalstellen).

2.2.2. Aufgabenstellung

Die Großbetriebsprüfung wird in ihren Prüf- und Vorabentscheidungsfällen für das jeweils sachlich und örtlich zuständige Finanzamt tätig.

Das Finanzamt bleibt damit - wie bisher - die bescheiderlassende Abgabenbehörde.

Die Umsatzgrenze mit der die Großbetriebsprüfung nunmehr für die Prüffälle zuständig ist, wird von Euro 4 Millionen an jene des [§ 221 UGB](#) für mittelgroße Kapitalgesellschaften gebunden (Umsatzgrenze für mittelgroße Betriebe von derzeit Euro 9,68 Mio.).

2.2.3. Regionen, Standorte und Teamverteilung

Die Großbetriebsprüfung hat ihren Sitz in Wien.

Als Standorte der Großbetriebsprüfung sind Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien eingerichtet.

Zur Wahrnehmung der seitens der Geschäftsleitung übertragenen Leitungsaufgaben (zB Übertragung von Dienstaufsichtsaufgaben im regionalen Verantwortungsbereich, Unterstützung des Vorstandes/der Vorständin im Bereich der Leistungs- und Ressourcensteuerung) kann für regionale Aufgabenstellungen die bundesweite Großbetriebsprüfung intern in fünf Regionen (West, Mitte, Süd, Ost und Wien) gegliedert werden.

Die Verteilung der Mitarbeiter/innen des Prüfbegleitenden Fachbereiches erfolgt flexibel unter Beachtung der regionalen Erfordernisse in Bezug auf die Unterstützung der Prüfteams und die Serviceleistungen für die lokalen Finanzämter.

2.2.4. Prüfungseinheiten "Prüfergruppen"

In einer Übergangsphase gibt es in der Großbetriebsprüfung neben der neuen Sollstruktur mit den (Branchen-)Prüfteams noch die Prüfungseinheiten "Prüfergruppen". Das Fortbestehen dieser Prüfergruppen richtet sich insbesondere nach der Anzahl der Prüfer/innen in den jeweiligen Gruppen. Die organisatorische Auflösung einer Prüfergruppe ist damit direkt an eine dienstrechtliche Vorfragenbeurteilung gebunden und daher jeweils durch den Vorstand der Großbetriebsprüfung im Einzelfall zu entscheiden.

Den Prüfergruppen können mit der Implementierung der (Branchen-)Prüfteams aber nur mehr die sogenannten M0-Fälle (siehe Abschnitt 2.2.5.) zur Prüfung zugewiesen werden.

2.2.4.1. Prüfung ausländischer Unternehmer (UMA Prüfung)

Die UMA Prüfung verbleibt bis auf Weiteres in der GBP. Die derzeit im Einsatz stehenden UMA-Prüforgane verbleiben daher mit ihrer derzeitigen Arbeitsplatzwertigkeit in der Großbetriebsprüfung. Sie sind jedoch in die Branchenprüfteams zu integrieren.

2.2.5. Abgrenzung zwischen Großbetriebsprüfung und Betriebsprüfung durch die Finanzämter

Die sachliche Abgrenzung zwischen Großbetriebsprüfung und der Betriebsprüfung durch die Finanzämter erfolgt auf Grund interner Regelungen betreffend Betriebskategorisierung und Prüfungszuständigkeit.

Die sogenannten M0-Fälle (Euro 4 Mio. bis Euro 9.679.999) fallen unbeschadet von Vereinbarungen oder Übergangsregelungen zur Prüfplanbewirtschaftung in die ausschließliche sachliche Prüfungsverantwortung der Finanzämter. Die Abwicklung der Prüfplanbewirtschaftung wird vom Verfahren BP 2000 unterstützt.

2.2.6. Übersicht über die Aufgaben der Großbetriebsprüfung

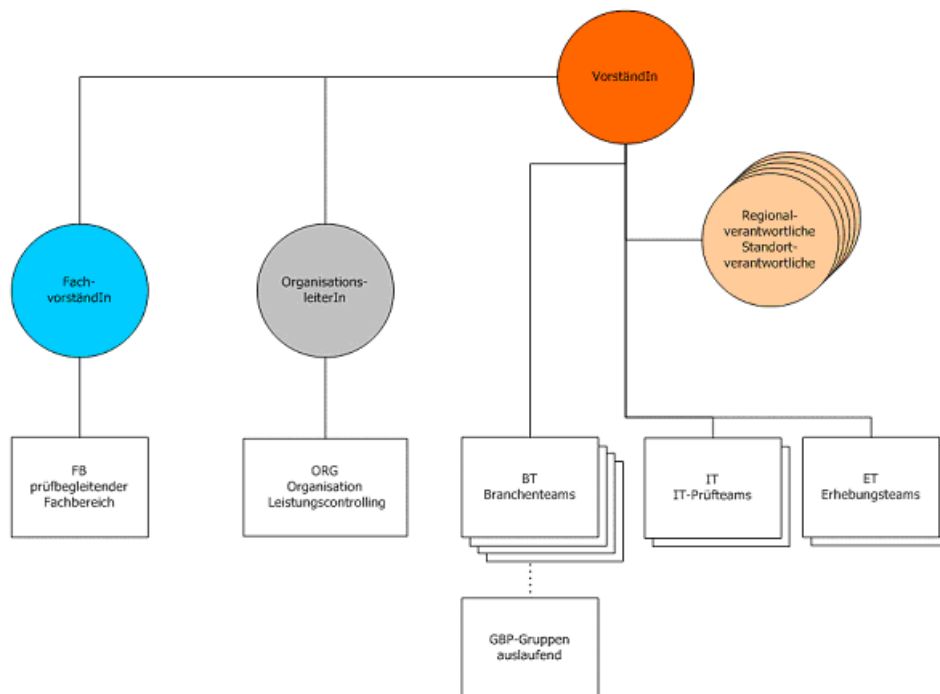
Für die innere Organisation der Großbetriebsprüfung sind im Wesentlichen folgende Aufgaben bestimmend:

- Vorstandsangelegenheiten
- Personalverwaltung, Budget sowie Infrastruktur und Beschaffung
- Verwaltungs- und Kanzleiangelegenheiten
- Weiters:
 - Eigenständige Fallauswahl und Fallzuteilung in den Betriebskategorien G0, G1 und G2
 - Durchführung von Buch- und Betriebsprüfungen
 - Prüfung von Aufzeichnungen
 - Durchführung von Nachschauen und Erhebungen
 - Prüfung automationsunterstützter Rechnungswesensysteme im eigenen Prüfbereich und über Ersuchen der Finanzämter, Finanzstrafbehörden, in Ausnahmefällen der Steuerfahndung usw.
 - Durchführung von Schlussbesprechungen
 - Mitwirkung bei der Rechtsmittelbearbeitung
 - Unterstützung bei der Vertretung vor Behörden in Rechtsmittelverfahren im Auftrag der Finanzämter
 - Sachverständigenexpertise im Bereich Advance Ruling
 - Erteilung von Auskünften im Auftrag der Finanzämter
 - Unterstützung der Finanzämter beim Setzen von Maßnahmen zur Abgabensicherung

2.2.7. Innere Organisation der Großbetriebsprüfung

2.2.7.1. Aufbauorganisation der Großbetriebsprüfung

Organigramm



2.2.7.2. Organisationseinheiten Großbetriebsprüfung

- Geschäftsleitung
- Prüfbegleitender Fachbereich
- Organisation Leistungscontrolling
- (Branchen-)Prüfteams
- IT-Prüfteams
- Erhebungsteams

2.2.7.2.1. Geschäftsleitung

Vorständin / Vorstand

Die Gesamtleitung der Großbetriebsprüfung in organisatorischer, personeller, wirtschaftlicher und finanzieller Verantwortung einschließlich der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Vorständin/dem Vorstand.

Fachvorständin / Fachvorstand

Die selbständige und eigenverantwortliche Leitung und Koordination des Prüfbegleitenden Fachbereiches sowie die Vertretung für die Vorständin/den Vorstand wird von der Fachvorständin/vom Fachvorstand wahrgenommen.

2.2.7.2.2. Prüfbegleitender Fachbereich

Die Einrichtung eines Prüfbegleitenden Fachbereiches stellt eine wesentliche Maßnahme der Organisationsentwicklung GBP dar. Der prüfbegleitende Fachbereich in der GBP ist eine standort- und regionalübergreifende Organisationseinheit und dient generell unterstützend

- der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch bundesweit einheitliche Rechtsauslegung und Rechtsanwendung,
- der fachlichen Qualität der Prüfungsmaßnahmen durch ein gezieltes Qualitäts- und Wissensmanagement,
- der prüfbegleitenden Unterstützung der Teams in konkreten Prüfungsfällen sowie
- der Unterstützung der Finanzämter in spezifischen Rechtsfragen (zB Auskünften) sowie in Rechtsmittelverfahren von Prüfungsfällen der GBP (zB Stellungnahmen, Unterstützung bei Vertretung vor dem Bundesfinanzgericht).

Der prüfbegleitende Fachbereich in der Großbetriebsprüfung kann insbesondere in folgenden Schwerpunktthemen prüfbegleitend eingesetzt werden:

- Unternehmens- und Liegenschaftsbewertung,
- Verfahrensrechtliche und Umsatzsteuer-Rechtsbereiche,
- Internationales Steuerrecht und Prüfunterstützung in Auslandssachverhalten,
- Advance Ruling Sachverhalte,
- Umgründung,
- Stiftungsrecht für die im Rahmen der verbundenen Fälle auftretenden Rechtsfragen.

Diese prüfbegleitende Tätigkeit in den genannten Schwerpunktthemen (die durch die Geschäftsleitung erweiterbar sind) bedeutet insbesondere auch die Vornahme der erforderlichen Sachverhaltsprüfung vor Ort. Der Fachexperte Spezial in der Großbetriebsprüfung ist in dieser Tätigkeit auch als Außendienstorgan anzusehen.

Damit soll in den dem Fachbereich prüfbegleitend zugewiesenen Themenbereichen schon im aktuellen Prüfgeschehen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch eine bundesweit

einheitliche Rechtsauslegung und Rechtsanwendung innerhalb der GBP gewährleistet werden.

Die interne Struktur des Fachbereiches nach Fachgebieten sowie die Verteilung der Aufgaben sind in einer Amtsverfügung festzulegen.

2.2.7.2.3. Organisation Leistungscontrolling

Dem Organisationsteam der GBP gehören die Assistentin Leistungssteuerung/der Assistent Leistungssteuerung, die IT-Expertinnen/IT-Experten, die Organisationsexpertinnen/Organisationsexperten, die Organisationsreferentinnen/Organisationsreferenten, die Sachbearbeiter/innen Organisation, die Teamsachbearbeiter/innen (0,25% pro Prüf- und Erhebungsteam, Fachbereich) und Hilfskräfte an. Die Teamsachbearbeiter/innen sind aber nicht den VBÄs für die Kernaufgaben zuzurechnen.

Das Organisationsteam erbringt Supportleistungen für die Vorständin/den Vorstand in Personal-, Budget- und IWB-Angelegenheiten und ist für Kanzleitätigkeiten und IT-Angelegenheiten zuständig.

2.2.7.2.4. (Branchen-)Prüfteams

In der Sollstruktur können bundesweit 42 (Branchen-)Prüfteams eingerichtet werden.

Die (Branchen-)Prüfteams (Modellteam: 1 Teamleiter/in plus 8 Prüfer/innen) können von der Geschäftsleitung der GBP zur Erreichung einer bundeseinheitlichen Prüfungsdichte in bestimmten Branchen und zur Gewährleistung einer optimierten Prüfung von Unternehmen mit Auslandsbeziehungen bzw. zur Prüfung von Unternehmen mit komplexer nationaler und internationaler Verflechtung mit speziellen Prüffällen betraut werden. Diese flexible Spezialisierung der (Branchen-)Prüfteams ermöglicht eine gezielte Steuerung der besonders auszubildenden Prüferressourcen auf sich verändernde Aufgabenstellungen. So können Prüfteams mit einer bundesweiten, einer regionalen oder einer standortbezogenen Prüfständigkeit eingerichtet werden.

Die interne Spezialisierung/Aufteilung nach Branchen ist von der Vorständin/vom Vorstand in einer Amtsverfügung festzulegen.

2.2.7.2.4.1. Prüfung ausländischer Unternehmer (UMA-Prüfung)

Die Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmen, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder eine Betriebsstätte haben noch Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes erzielen, obliegt dem FA Graz-Stadt. Zur Prüfung der ausländischen Unternehmen sind in der GBP weiterhin spezielle Prüfer mit der

bestehenden Arbeitsplatzwertigkeit bestellt, die jeweils im Auftrag und im Namen des FA Graz-Stadt tätig werden.

2.2.7.2.5. IT-Prüfteams

In der GBP können 2 IT-Prüfteams insbesondere zur Unterstützung der Branchenprüfteams eingerichtet werden. Die Aufgabe der IT-Prüfteams besteht darin, die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der elektronischen Buchführung zu beurteilen und damit die Großbetriebsprüfer von technisch komplexen IT-Spezialfragen zu entlasten.

Zur elektronischen Buchführung zählen dabei nicht nur das Finanzbuchhaltungssystem, sondern auch die vor- und nachgelagerten Systeme wie bspw. Warenwirtschafts-, Materialverwaltungs-, Faktura-, E-Commerce- oder EDIFACT-Systeme.

Die Prüffelder einer ausgebauten Systemprüfung erstrecken sich daher auf die Bereiche IT-Umfeld, IT-Organisation, IT-Infrastruktur, IT-Anwendungen, IT-gestützte Geschäftsprozesse und IT-Überwachungssysteme.

Diese Serviceleistungen sollen weiterhin auch von den Finanzämtern in Anspruch genommen werden können.

In einer Übergangsphase, in der die IT-Fahndung in der Steuerfahndung erst aufgebaut werden muss, ist auch eine weitergehende Unterstützung an diese zu leisten.

2.2.7.2.6. Erhebungsteam

In der GBP können 2 Erhebungsteams eingerichtet werden. Der Erhebungsdienst ist damit aufbauorganisatorisch in selbstständigen operativen Einheiten (Teams) zusammengefasst.

Der Einsatz des Erhebungsdienstes und seiner Organe ist bei folgenden Aufgabenstellungen möglich:

- Prüfung der Kleinabgaben (Normverbrauchsabgabe, Energieabgabenvergütung, Kammerumlage, Werbeabgabe, Kraftfahrzeugsteuer)
- Durchführung von Erhebungen/Auskunftsersuchen ([§ 143 BAO](#)) mit Erhebungsauftrag und Nachschauen ([§ 144 BAO](#)), sowie Folgehandlungen (zB Einleitung von Sicherungsmaßnahmen)
- Support bei Kettenprüfung
- Vorbereitung und Unterstützung bei Außenprüfungen sowie Durchsicht von Belegen und Auswertungen mittels ACL usw.
- Erstellung und Auswertung von Kontrollmitteilungen sowie Überprüfung der Mitteilungsverpflichtung gemäß [§ 109a EStG 1988](#)

- Beschaffung von Informationsmaterial aus diversen Datenbanken vor und während der Prüfung (zB: AIS, MIAS, Grundbuch, Findok, EKIS, ZMR, Firmenbuch, RIS, Internetrecherchen)
- Außendienstermittlungen im Rahmen der Beistandsverpflichtung gemäß [§ 158 BAO](#) (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistratsabteilungen, Gemeinden, Baupolizei, Patentamt usw.)
- Durchführung von Augenscheinen und anschließende Dokumentation
- Mitwirkung bei Einvernahmen von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen und Aufnahme von Niederschriften

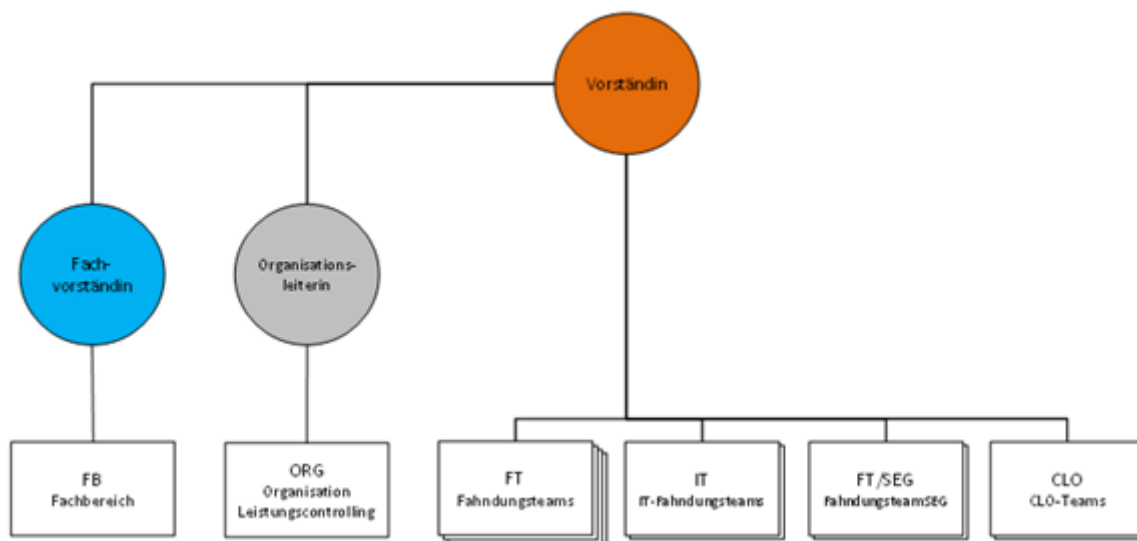
2.2.7.2.7. Regionalverantwortliche(r), Standortverantwortliche(r)

In der GBP können 5 Teamleiter/innen eines (Branchen-)Prüfteams zur Unterstützung der Leitung der GBP (dieser obliegt letztlich die Diensthoheit über alle der GBP zugewiesenen Bediensteten) als regionale bzw. koordinierende nachgeordnete Leitungsverantwortliche eingesetzt werden. Die Wahrnehmung dieser von der Geschäftsleitung übertragenen Leitungsaufgaben (zB Übertragung von Dienstaufsichtssachen im regionalen Verantwortungsbereich, Unterstützung des Vorstandes/der Vorständin im Bereich der Leistungs- und Ressourcensteuerung) erfolgt durch Teamleiter in einer bewerteten Zusatzfunktion. In einer Übergangsphase von 5 Jahren können diese Teamleiter mit einer bis zu 50% reduzierten Branchenteamführungsspanne ausgestattet werden.

Bei drei Standorten können Teamleiter/innen ohne Zusatzbewertung für den Standort ebenfalls Leitungsaufgaben übertragen erhalten.

2.3. Aufbauorganisation Steuerfahndung

2.3.1. Organigramm Steuerfahndung



2.3.2. Organisationseinheiten

- Geschäftsleitung
- Fachbereich
- Organisation Leistungscontrolling
- Fahndungsteams
- IT-Fahndungsteams
- Fahndungsteams/SEG
- CLO-Teams

2.3.2.1. Geschäftsleitung

Funktionen

Die Gesamtleitung der Steuerfahndung erfolgt durch die/den Vorständin/Vorstand, der/dem für die fachliche Leitung eine Fachvorständin/ ein Fachvorstand zur Seite gestellt wird.

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist eine eigenständige Organisationseinheit und dient der Ausübung und Unterstützung der Leitungsfunktionen.

Aufgaben Vorständin/Vorstand

Die Gesamtleitung der Steuerfahndung in organisatorischer, personeller, wirtschaftlicher und finanzieller Verantwortung einschließlich der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Vorständin/ dem Vorstand.

Aufgaben Fachvorständin/Fachvorstand

Die selbständige und eigenverantwortliche Leitung und Koordination des Amtsfachbereiches sowie die Vertretung für die Vorständin/ den Vorstand wird von der Fachvorständin/ dem Fachvorstand wahrgenommen.

2.3.2.2. Amtsfachbereich**Rahmenbedingungen und Aufgaben**

Die Einrichtung eines Amtsfachbereiches dient der Sicherung und Verbesserung der

- fachlichen Qualität,
- der Gleichmäßigkeit der Erledigungen,
- des Risikomanagements,
- der Fahndungs- und Prüfungstechnik,
- der Wahrnehmung der materiellen Rechtsbereiche,

und stellt eine wesentliche Maßnahme der Organisationsentwicklung dar.

Der Amtsfachbereich ist für das Fach-, Qualitäts- und Wissensmanagement zuständig. Das Fachbereichsteam unterstützt die Teams in fachlicher Hinsicht, erteilt intern und extern Auskünfte und wirkt beim Kontraktmanagement fachspezifisch mit.

Fachexperte/in Spezial

Dem/Der Fachexperten/in Spezial obliegt die Fachaufsicht und Mitwirkung an der Gestaltung der Geschäftsprozesse der internationalen Amtshilfe und Beitreibung. Hinsichtlich dieser Aufgaben sind im Rahmen des Wissensmanagements alle Teams der Steuerfahndung, die Finanzämter und die Großbetriebsprüfungen zu betreuen. Er/Sie unterstützt insbesondere die CLO-Teams in ihrer jeweiligen Aufgabenstellung in fachlicher Hinsicht, wirkt fachspezifisch beim Kontraktmanagement mit und übt die Fachaufsicht über die Teamleiter/innen der CLO-Teams aus. Der/Die Fachexperte/in Spezial unterliegt der Fach- und Dienstaufsicht des Fachvorstandes/ der Fachvorständin.

2.3.2.3. Organisationsteam**Rahmenbedingungen und Aufgaben**

Das Organisationsteam stellt eine standortübergreifende Organisationseinheit in der Dienststelle dar.

Die Aufgabenbereiche gliedern sich in die Teilbereiche

- Personal,
- Infrastruktur und Beschaffung,
- Budget und
- IT.

2.3.2.4. Fahndungsteams

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Das Fahndungsteam führt alle finanzstrafrechtlichen Vollzugsmaßnahmen (von der Erstverdachtsevaluierung bis zur Vertretung vor den Finanzstrafgerichten) sowie bei Bedarf Buch- und Betriebsprüfungen und Maßnahmen der Abgabensicherung durch.

2.3.2.4.1. IT-Fahndungsteams

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Die spezialisierten IT-Fahnder/innen unterstützen die Steuerfahndungsteams insbesondere im Bereich der forensischen Sicherung von Beweismittel, der Sicherung von Netzwerkdaten, der weiteren forensischen Behandlung, Aufbereitung und Archivierung dieser Beweismittel.

Diese Beweismittelsicherstellung, Auswertung und Archivierung von digitalen Beweisen erfolgt grundsätzlich über den Support der IT-Fahndungsteams in der Steufa. In Ausnahmefällen und in der Zeit des Aufbaus dieser Spezialteams kann eine IT-Unterstützung auch von der GBP angefordert werden.

2.3.2.5. Fahndungsteams/SEG

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Das Fahndungsteam/SEG beobachtet den wirtschaftlichen Verkehr zur rechtzeitigen Entdeckung gewerbsmäßiger Schwarzunternehmer/innen durch proaktives Erkennen und Bekämpfen von Betrugsmustern ("SEG-Tätigkeiten"), ermittelt in Finanzstraf- und Sozialbetrugsdelikten und führt Maßnahmen der Abgabensicherung durch.

2.3.2.6. CLO-Teams

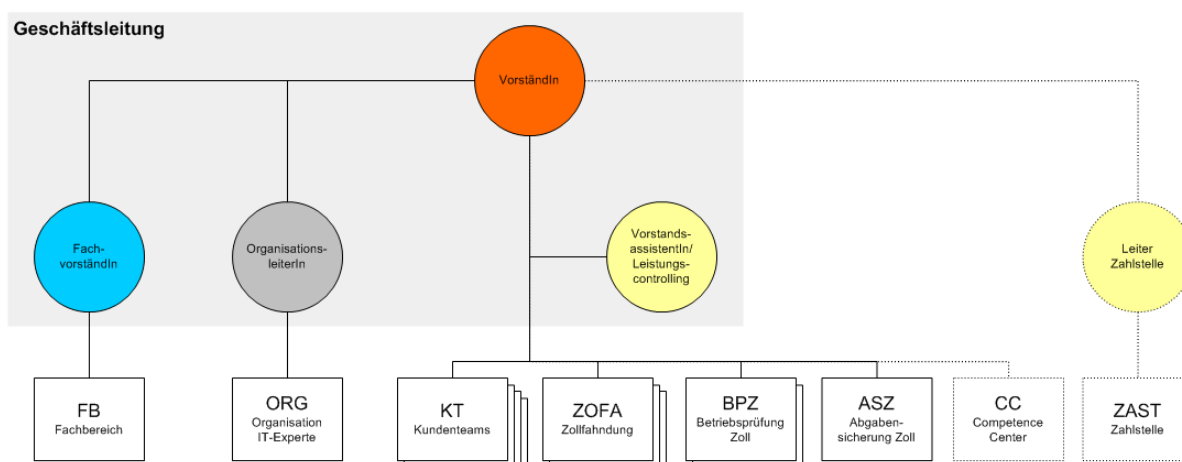
Rahmenbedingungen und Aufgaben

Das CLO-Team vollzieht alle Aufgaben der internationalen Amtshilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. [1798/2003](#) (Mehrwertsteuer-Amtshilfe), der [Richtlinie 77/799/EWG](#)

(Amtshilferichtlinie für direkte Steuern), den Doppelbesteuerungsabkommen (direkte Steuern und teilweise Beitreibung) und der Beitreibungsrichtlinie [RL 2010/24/EU](#), ausgenommen Rechtshilfevertrag 1954 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, [BGBl. Nr. 249/1955](#) vom 29. Dezember 1955. Ihnen obliegt auch die Bearbeitung der Zusammenfassenden Meldungen und die Bevollmächtigung der Prüfer bei multilateralen Prüfungen und Prüferentsendungen. Sie wirken auch an der internationalen Betrugsbekämpfung im Rahmen der Amtshilfe mit.

2.4. Aufbauorganisation Zollämter

2.4.1. Organigramm Zollamt



2.4.2. Organisationseinheiten Zollamt

- Geschäftsleitung
- Amtsfachbereich
- Organisationsteam
- Kundenteams
- Zollfahndungsteams
- Team Abgabensicherung Zoll
- Team(s) Betriebsprüfung Zoll
- Competence Center (in einigen Zollämtern)
- Zahlstelle (ZA Salzburg)

2.4.2.1. Geschäftsleitung

Funktionen

Die Gesamtleitung des Zollamtes erfolgt durch die Vorständin/ den Vorstand, der/dem für die fachliche Leitung eine Fachvorständin/ ein Fachvorstand zur Seite gestellt wird ([§ 26 AVOG 2010](#)).

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist eine eigenständige Organisationseinheit und dient der Ausübung und Unterstützung der Leitungsfunktionen.

Aufgaben Vorständin/Vorstand

Die Gesamtleitung des Zollamtes in organisatorischer, personeller, wirtschaftlicher und finanzieller Verantwortung einschließlich der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Vorständin/ dem Vorstand.

Aufgaben Fachvorständin/Fachvorstand

Die selbständige und eigenverantwortliche Leitung und Koordination des Amtsfachbereiches sowie die volle Vertretungsbefugnis für die Vorständin/ den Vorstand wird von der Fachvorständin/ dem Fachvorstand wahrgenommen.

2.4.2.2. Amtsfachbereich

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Die Einrichtung eines Amtsfachbereiches in allen Zollämtern ist eine der maßgeblichsten Organisationsentwicklungsmaßnahmen. Der Amtsfachbereich ist für das Fach- und Qualitätsmanagement im Zollamt zuständig.

Das Fachbereichsteam unterstützt die Teams in fachlicher Hinsicht, erteilt intern und extern Auskünfte und wirkt beim Kontraktmanagement fachspezifisch mit. Die Mitglieder des Amtsfachbereiches nehmen an nationalen und internationalen Veranstaltung, Tagungen, Sitzungen und Workshops, Seminaren usw. teil.

Leiter/in Strafsachen

Der Leiterin/Dem Leiter Strafsachen obliegt die Organisation und Koordination sowie die Gestaltung der Geschäftsprozesse der Finanzstrafbehörde im Zollamt. Die Leiterin/Der Leiter Strafsachen unterliegt der Fachaufsicht der Fachvorständin/des Fachvorstandes und ihr/ihm obliegt die Fachaufsicht über die Teamleiter/innen der Zollfahndungsteams.

2.4.2.3. Organisationsteam

Das Organisationsteam stellt eine standortübergreifende Organisationseinheit in der Dienststelle dar.

Die Aufgabenbereiche gliedern sich in die Teilbereiche

- Personal,
- Infrastruktur und Beschaffung,
- Budget und
- IT.

2.4.2.4. Kundenteam(s)

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Das Kundenteam ist eine Organisationseinheit des Zollamtes, das für den ihm zugeordneten Kundenkreis und örtlichen Bereich sämtliche zoll- und verbrauchsteuerrechtlichen Aufgaben und ALSAG-Angelegenheiten vollzieht.

2.4.2.5. Zollfahndung und Observationseinheit/Zoll

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Die Kernaufgabe liegt in der (Eigen-)Ermittlung und Aufdeckung, Verfolgung, Bestrafung und Prävention von Finanzvergehen.

2.4.2.6. Team Abgabensicherung Zoll

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Das Team Abgabensicherung ist eine Organisationseinheit, die den Vollzug und die Verrechnung der Geld- und Sachengebarung im Zollamt abzuwickeln hat und die Organisation, Überwachung und Durchführung von Eintreibungsmaßnahmen einschließlich deren Beitreibung im Ausland aufgrund eines Rechtshilfeabkommens oder aufgrund der Beitreibungsrichtlinie durchführt.

2.4.2.7. Team(s) Betriebsprüfung Zoll

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Von den in jedem Zollamt eingerichteten Teams der Betriebsprüfung Zoll werden grundsätzlich komplexe Prüfungen durchgeführt und/oder Prüfungen bei denen besondere buchhalterische, betriebswirtschaftliche und EDV-Kenntnisse erforderlich sind.

Systemprüfer/innen

Die Aufgabenstellung der Systemprüfung der Betriebsprüfung Zoll konzentriert sich im Wesentlichen auf die Überprüfung von komplexen EDV-Anlagen bei den Unternehmen, EDV-mäßige Mitwirkung bei anderen Teams (zB Kundenteams, ZOFA) und vollständige Datenaufbereitung für Buch- und Betriebsprüfungen durch spezielle Kenntnisse der Hard- und Softwarekonfigurationen.

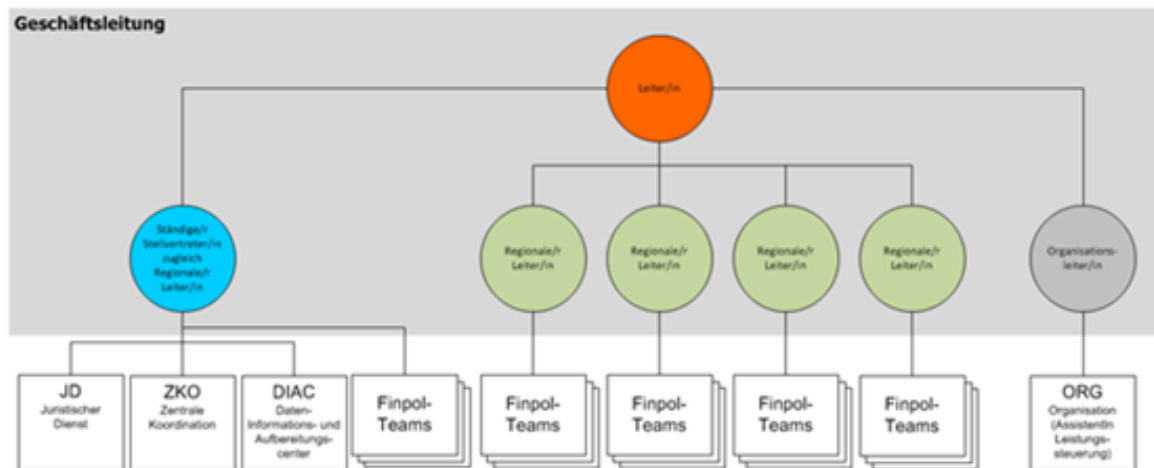
2.4.2.8. Zahlstelle (Zollamt Salzburg)

Rahmenbedingungen und Aufgaben

Die Zahlstelle ist bundesweit für die ordnungsgemäße Abwicklung der EU-Marktordnungs-Ausfuhrerstattungen zuständig.

2.5. Finanzpolizei

2.5.1. Organigramm Finanzpolizei



Die Finanzpolizei hat ihren Sitz in Wien.

Weitere Dienststellen sind am Sitz aller Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis eingerichtet; die Organe der Finanzpolizei werden als Organe jener Abgabenbehörde tätig, an der die jeweilige Dienststelle der Finanzpolizei eingerichtet ist.

2.5.2. Organisationseinheiten in der Finanzpolizei

- Geschäftsleitung
- Juristischer Dienst
- Organisationsteam
- Finanzpolizeiteams
- Team Daten-, Informations- und Aufbereitungscenter (DIAC) in Heiligenkreuz i. L.
- Team Zentrale Koordinationsstelle (ZKO) in Wien

3. Bereichsübergreifende Themen

3.1. Telefon/Kundenverkehr/Auskunft

Definition

Darunter ist die aktenbezogene (fachliche) Auskunftserteilung zu verstehen, die nicht im Infocenter (IC) erledigt werden kann.

Standard

Die Auskunftserteilung an die Kunden/innen ist mittels Vereinbarung zwischen dem Team IC und den übrigen Teams (AS, AV, BV, GV u. FB) sicherzustellen.

- Aufgrund der verstärkten Kundenorientierung ist auf ein mehrmaliges Weiterverbinden zu verzichten. Dies gilt auch für besetzte Nebenstellen.
- Stattdessen soll ein Rückruf angeboten werden.
- Mündliche Anfragen sind möglichst schnell zu erledigen. Ist eine sofortige Erledigung nicht möglich, so ist der/die Anfragende über den derzeitigen Verfahrensstand zu informieren.
- Bei Abwesenheiten (Dienstreisen, Urlaub usw.) ist durch Umleiten des Telefons die Auskunftserteilung im Team sicherzustellen. Bei Abwesenheit des gesamten Teams (Jourfixe usw.) ist das IC zu verständigen.
- Die Auskunftserteilung ist von allen Mitarbeiter/innen wahrzunehmen (Vereinbarung im Team).
- Bei den Auskunftersuchen ist insbesondere auf die Wahrung der Amtsverschwiegenheit und auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht sowie auf die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes Bedacht zu nehmen.
- Kommt zur korrekten und umfassenden Auskunftserteilung der Staatsbürgerschaft von Personen Bedeutung zu, dürfen Namen nicht zur Beurteilung oder Bestimmung derselben herangezogen werden.

3.2. Vorhalt

Definition

Ein Vorhalt ([§ 161 BAO](#)) wird zur Klärung von Sachverhalten (Bedenkenvorhalt) und zur Anforderung von Unterlagen (Ergänzungsauftrag) im Zuge des Ermittlungsverfahrens verwendet. Darüber hinaus wird ein Vorhalt auch erlassen, wenn die Abgabenbehörde beabsichtigt, von den Abgabenerklärungen wesentlich abzuweichen. Der/Dem Abgabepflichtigen wird dadurch die Gelegenheit zur Stellungnahme geboten (Wahrung des Parteiengehörs). Vorhalte können von Sachbearbeiter/innen durch Unterstützung der EDV elektronisch oder händisch (durch Verwendung bestehender Papierformulare) erlassen werden

Standard

- Bevor ein Vorhalt erlassen wird, sind die zur Verfügung stehenden Informationen aus den elektronischen Datenbanken zur Sachverhaltsklärung zu nutzen. Grundsätzlich sind Vorhalte elektronisch zu erlassen.
- Komplexe Sachverhalte sind grundsätzlich im Wege einer Nachschau zu klären.
- Die Frist zur Beantwortung eines Vorhaltes muss mindestens 14 Tage betragen.
- Beantwortete Vorhalte sind zeitnah zu bearbeiten.
- Unbeantwortete oder nicht vollständig beantwortete Vorhalte sind zeitnah weiter zu bearbeiten (zB durch Versendung eines Erinnerungsschreibens usw.).
- Im Falle einer beabsichtigten wesentlichen Abweichung von einer Abgabenerklärung zu Ungunsten der/des Abgabepflichtigen ist diese dem/der Abgabepflichtigen zur Gegenäußerung mitzuteilen ([§ 161 Abs. 3 BAO](#)).
- An Stelle eines Vorhaltes wird zur Klärung offener Sachverhalte oder Anforderung von Unterlagen (zB Beleganforderung) oftmals eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem/der Abgabepflichtigen zur beschleunigten Bearbeitung von Anträgen bzw. Abgabenerklärungen ausreichen.

3.3. Akteneinsicht

Definition

Parteien(-vertretern/innen) ist auf Antrag (mündlich/schriftlich) zur Geltendmachung ihrer abgabenrechtlichen Interessen und zur Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten. Dies ist zu verweigern, wenn durch die Akteneinsicht in Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe oder sonstige Schriftstücke eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeigeführt würde ([§ 90 BAO](#)).

Standard

- Sollte die (teilweise) Akteneinsicht verweigert werden, so ist dies entsprechend zu dokumentieren und darüber bescheidmäßig abzusprechen.
- Wenn die Akteneinsicht im Zuge eines laufenden Verfahrens (zB Außenprüfung) begehrt wurde, ist im Falle der Ablehnung der Akteneinsicht eine – abgesondert nicht anfechtbare – verfahrensleitende Verfügung iSd [§ 94 BAO](#) zu erlassen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist in diesen Fällen erst im Zuge eines Rechtsmittels gegen den, das Verfahren abschließenden Bescheid anfechtbar.

3.4. Abänderung von Bescheiden

Definition

Unter Abänderung/Berichtigung von Bescheiden ([§§ 293 bis 302 BAO](#)) ist die verfahrensrechtliche Möglichkeit zu verstehen, Bescheide - auch nach deren Rechtskraft - zu berichtigen oder abzuändern. Weiters besteht die Möglichkeit, Bescheide durch eine Wiederaufnahme von Verfahren oder durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufzuheben und durch neue zu ersetzen ([§§ 303 bis 310 BAO](#)). Abänderungen sind entweder von Amts wegen vorzunehmen oder unterliegen frist- und formgebundener Anträge.

Standard

- Vorliegende Sachverhalte sind zu prüfen (amtswegig, telefonisches oder schriftliches Einschreiten der Partei, FinanzOnline).
- Je nach zutreffender gesetzlicher Norm ist die Abänderung verpflichtend durchzuführen oder es ist eine Ermessensentscheidung ([§ 20 BAO](#)) zu treffen.
- Falls erforderlich sind Ermessensentscheidungen ausreichend zu begründen.
- Besteht eine Antragspflicht, ist eine Überprüfung hinsichtlich Rechtzeitigkeit und inhaltlicher Vollständigkeit vorzunehmen, ggf. sind Mängelbehebungen oder Ergänzungsaufträge (Vorhalte) zu veranlassen.
- Auf eine Erledigungspflicht von Anträgen ist zu achten. Weiters ist die Teilrechtskraft der von der Abänderung nicht betroffenen Bescheidgrundlagen zu berücksichtigen.
- Auf die Wahrung des Parteiengehörs und die besondere Begründungspflicht im Zusammenhang mit der entsprechenden Bescheidänderung ist zu achten.
- Ermittlungshandlungen im Zusammenhang mit Bescheidänderungen sind zu dokumentieren.
- Stimmen die Bemessungsgrundlagen in der bereits veranlagten Steuererklärung mit denen der Mitteilung gemäß [§ 188 BAO](#) nicht überein, ist eine Bescheidänderung gemäß [§ 295 Abs. 1 BAO](#) durchzuführen.
- Ergeht die Mitteilung gemäß § 188 BAO für den/die Beteiligten/e für einen Veranlagungszeitraum, für den noch kein Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerbescheid ergangen ist, ist die Auswertung, durch Erlassung des Erstbescheides, bei dem/der Beteiligten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- Die Überprüfung der Mitteilung (Tangente) gemäß § 188 BAO (wenn ein Veranlagungsbescheid beim Beteiligten schon ergangen ist) hat zeitnah zu erfolgen.

- Bei der Bearbeitung der zur Nachbescheidkontrolle ausgewählten Fälle ist die Jahresfrist des [§ 302 Abs. 1 BAO](#) zu überprüfen.

4. INFOCENTER

4.1. Wirkungsbereich und Aufgaben

Definition

Das an jedem Standort im Finanzamt eingerichtete Infocenter ist eine eigene Organisationseinheit oder ein eigenständiges Subteam im Team Allgemeinveranlagung/Infocenter.

Standard

Die Schwerpunkte des Infocenters sind

- Abwicklung des persönlichen, telefonischen und elektronischen Kunden/innenverkehrs,
- Ausgewählte Hotlinestandorte – Beantwortung technischer Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung von FinanzOnline,
- Auskunftserteilung mit Ausnahme aktenbezogener Auskünfte sowie allgemeine Rechtsauskünfte bestimmter Wissenstiefe,
- Aufforderung zur Erklärungsabgabe, Überwachung des Erklärungseinganges, Fristenüberwachung, Erinnerung, Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen, Erstellen von Schätzungsaufträgen, Androhung des Ausschlusses und Ausschluss einer/eines Quotenvertreterin/Quotenvertreter,
- Vorschreibung oder Erstattung der Normverbrauchsabgabe und/oder der Erwerbsteuer in Einzelfällen (Eigenimport, Verwendungsänderung),
- Zuordnung und Auswertung des Kontrollmaterials sowie erstmalige Vergabe einer Steuernummer zu einem Steuersubjekt (Neuaufnahmen),
- Aktenübernahmen,
- Ersterfassungen von Geschäfts- und Erbschaftssteuerfällen im Bereich Bemessung/Prüfung Gebühren und Verkehrsteuern.

4.2. Überwachung des Erklärungseinganges

Definition

Maßnahmen die darauf abzielen den rechtzeitigen Eingang von abzugebenden Erklärungen zu überwachen.

Standard

Die gesetzliche Frist zur Abgabe von Abgabenerklärungen in Papierform ist der 30. April des, dem Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres, bei elektronischer Einreichung (FinanzOnline) verlängert sich die Frist auf 30. Juni.

Ausnahmen

- Bis spätestens 31. März (bzw. 30. April) des, auf das Veranlagungsjahr zweitfolgenden Kalenderjahres für Quotenvertreter/innen (Steuerberater/innen, Rechtsanwälte/innen, Masseverwalter/innen usw.)
- Diese Regelung wird erstmals für das Veranlagungsjahr 2007 einzelfallbezogen mit der vollständigen elektronischen Erklärungsabgabe im vorangegangenen Veranlagungszeitraum für folgende Erklärungen verknüpft: U1, E1, K1.
- Erlassmäßige Sonderregelungen (zB Landwirte/innen, Immobilienverwalter/innen usw.)
- Seitens der zuständigen Abgabenbehörde genehmigte Fristverlängerungen aufgrund rechtzeitig eingebrachter Fristverlängerungsansuchen
- 30. September des auf das Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres für Pflichtveranlagungsfälle Arbeitnehmer/innenveranlagung
- Soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Erklärungen besteht, können diese bis zum 31. Dezember des 5. folgenden Kalenderjahres eingebracht werden

Innerhalb dieser Fristen abgegebene Erklärungen gelten grundsätzlich als rechtzeitig eingebracht. Die Sonderbestimmungen der Quotenregelung sind zu beachten.

Die Nichteinhaltung von Abgabefristen löst Überwachungsmaßnahmen aus.

Arbeitsbehelf

Einbringung von Abgabenerklärungen durch Quotenvertreter/innen

Abgabenerklärungen gelten ohne Fristverlängerungsansuchen als rechtzeitig, wenn sie bis spätestens 31. März (bzw. 30. April) des auf das Veranlagungsjahr zweitfolgende Kalenderjahr eingebracht werden.

Diese Regelung wird erstmals für das Veranlagungsjahr 2007 einzelfallbezogen mit der vollständigen elektronischen Erklärungsabgabe im vorangegangenen Veranlagungszeitraum für folgende Erklärungen verknüpft: U1, E1, K1. Ausgenommen sind Grenzgänger/innen und neue Klienten/innen eines/einer Wirtschaftstreuhanders/Wirtschaftstreuhanderin.

Abberufungen

Bei Nichterfüllung der Quote sind Fälle abzuberaufen. Die Möglichkeit einer Sammelabberufung je Quotenvertreter/in besteht.

Die Finanzbehörde kann darüber hinaus bei Quotenvertretern/innen jederzeit Abgabenerklärungen abberufen.

Fristerstreckung in vertretenen Quotenfällen (Quotenregelung)

Die Quotenvertreter/innen sind verpflichtet, von den am 30. September des, auf das Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres noch offenen Quotenfällen

- | | |
|---|------|
| ▪ bis zum 31. Oktober desselben Jahres | 20% |
| ▪ bis zum 30. November desselben Jahres | 40% |
| ▪ bis zum 31. Jänner des auf das Veranlagungsjahr zweitfolgenden Kalenderjahres | 60% |
| ▪ bis Ende Februar des auf das Veranlagungsjahr zweitfolgenden Kalenderjahres | 80% |
| ▪ bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr zweitfolgenden Kalenderjahres | 100% |

der Abgabenerklärungen für das Veranlagungsjahr einzubringen.

Gerät der/die Parteienvertreter/Parteienvertreterin bei der Abgabe seiner/ihrer Fälle mit mehr als 10% (Toleranzgrenze) in Rückstand, so werden diese Fälle bei der nächsten Quote abberufen.

Wurden von einem/einer Parteienvertreter/Parteienvertreterin für einen Quotenzeitraum mehr als 20% der erforderlichen Erklärungen eingebracht, so ist die übersteigende Anzahl auf den nächsten Quotenzeitraum anzurechnen.

Abgabenerklärungen von vertretenen Fällen, welche nicht bis zum 31. März des dem Veranlagungsjahr zweitfolgenden Kalenderjahres eingereicht wurden und bei denen noch keine Fristsetzung erfolgt ist, gelten dennoch als rechtzeitig, wenn sie bis zum 30. April des, auf das Veranlagungsjahr zweitfolgenden Jahres eingebracht werden.

Androhung des Ausschlusses und Ausschluss eines/einer Quotenvertreters/Quotenvertreterin von der Quotenregelung

Betrifft nur jene Finanzämter, wo der/die Parteienvertreter/in für mehr als 9 Klienten/innen Erklärungen einzureichen hat. Die Ermittlung dieser Zahl erfolgt dynamisch. Maßgeblich ist die Anzahl der Fälle zum Stand 31. März des dem Veranlagungsjahr zweitfolgenden Jahres.

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Androhung des Ausschlusses des/der Quotenvertreters/Quotenvertreterin zu veranlassen:

- Nichterfüllung von insgesamt drei von fünf Quoten um je 25% UND
- Abgabe von weniger als 80% der Fälle für die eine aufrechte Quotenvollmacht besteht und Erklärungen abzugeben sind, per 31. März des zweitfolgenden Jahres (aktueller Stand)

Bei Eintritt der oben angeführten Voraussetzungen in zwei aufeinander folgenden Veranlagungsjahren erfolgt für das unmittelbar darauf folgende Veranlagungsjahr ein Ausschluss von der Quotenregelung für ein Veranlagungsjahr.

Beispiel:

Erklärungen 2006/Quote 2006 – wenn beide Kriterien erfüllt, erfolgt vorerst eine Androhung des Ausschlusses für Erklärungen 2008/Quote 2008.

Erklärungen 2007/Quote 2007 – wenn beide Kriterien nochmals erfüllt, erfolgt der Ausschluss von der Quotenregelung für Erklärungen 2008/Quote 2008.

Die Androhung zum Ausschluss und der Ausschluss können bei objektiven Unrichtigkeiten, Missinterpretationen und ähnlichem technisch in der Zeit von 2. Mai – 31. Dezember für den laufenden Überwachungszeitraum rückgängig gemacht werden.

Für die Fälle des/der ausgeschlossenen Quotenvertreters/Quotenvertreterin gelten die allgemeinen Abgabefristen.

4.3. Bestätigungen, Bescheinigungen, Bewilligungen im Infocenter

Definition

Vom zuständigen Finanzamt bestätigte/ausgestellte Schriftstücke zur Vorlage bei Behörden und anderen Einrichtungen im In- und Ausland.

Standard

Prüfung der Auskunftspflicht und - berechtigung unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen. Sofortige Erledigung und Aushändigung bzw. Zusendung der Bestätigungen/Bescheinigungen/Bewilligungen mit Hilfe vorhandener Informationen aus interner und externer Datenbanken.

Arbeitsbehelf

Schriftstücke zur Vorlage bei ausländischen Behörden und Einrichtungen sind mit Rundsiegel und Unterschrift zu versehen. In allen anderen Fällen sind Bestätigungen/Bescheinigungen/Bewilligungen lediglich zu unterschreiben.

Die Aushändigung soll nur bei Legitimation an die antragstellende Person erfolgen.

Besonderheiten bei**Bezugsbestätigung über Bezug von Familienbeihilfe**

Ist grundsätzlich dem/der Familienbeihilfenbezieher/in auszuhändigen.

Dem anderen Elternteil kann eine händische Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe ausgehändigt werden, diese darf jedoch lediglich die Personendaten der leiblichen Kinder enthalten.

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Geschäftsführer/innen (für Visum, Staatsbürgerschaft usw.)

Überprüfung ob der/die Antragsteller/in Einkünfte als Gesellschafter/in / Geschäftsführer/in erklärt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird nur dann ausgestellt, wenn alle Veranlagungen durchgeführt und sämtliche fälligen Abgabenschuldigkeiten entrichtet wurden. Falls noch keine Veranlagung erfolgt ist, sollte dies auf der Bescheinigung vermerkt werden.

Anträge auf Ausstellung einer allgemeinen Bescheinigung (Bestätigung keinen Abgabenrückstand zu haben)

Allgemeine Bescheinigungen (Formular Verf 34a) werden nur dann im IC ausgestellt, wenn kein fälliger Abgabenrückstand besteht. Ansonsten Rücksprache bzw. Weiterleitung an die Abgabensicherung (AS).

Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Löschung im Firmenbuch (Formular Verf 34) werden von der Betriebsveranlagung (BV) ausgestellt.

Aufrechnungs- oder Kompensationsverzichtserklärungen (Formular Verf 69) und Eilnachrichtverzichtserklärungen (Formular Verf 69a)

Werden nur von der Abgabensicherung (AS) ausgestellt.

Unternehmer/innenbestätigung für ausländisches Finanzamt (Formular U 70)

Bestätigung wird auf Antrag ausgestellt. Mit Rundsiegel versehen.

Zulassungsfreigabe in der VVO-Genemigungsdatenbank (VVO-GDB) (Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Anmeldung von Kraftfahrzeugen)

Es wird durch elektronische Freigabe in der VVO-GDB bestätigt, dass für die Zulassung keine Bedenken bestehen. NoVA- und USt-Pflicht sind zu prüfen.

Unternehmer/innenbestätigung für Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Bestätigt werden die steuerliche (Nicht)Erfassung sowie Art und Höhe der erzielten Einkünfte für ein bestimmtes Kalenderjahr.

4.4. FinanzOnline (FON) und Hotline

Definition

FinanzOnline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der österreichischen Finanzverwaltung auf Basis der Internettechnologie. Als Unterstützung steht eine bundesweite Hotline (0810 221100) zur Verfügung.

Standard

Sofortige Erledigung und Aushändigung bzw. Zusendung der Zugangsberechtigungen sowie sofortige Bearbeitung der FON-Anfragen über die Anfragendatenbank.

Die Beantwortung technischer Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung von FinanzOnline hat durch ausgewählte Hotlinestandorte zu erfolgen.

Im Sinne einer effizienten Auskunftserteilung haben sich Infocenter und Hotline in allen Bereichen der telefonischen Anfragebeantwortung wechselseitig zu ergänzen.

4.5. Auskunftserteilung im Infocenter

Definition

Beantwortung von Fragen die durch Kunden/innen in telefonischer, persönlicher, schriftlicher oder elektronischer Form an das Infocenter gerichtet werden.

Standard

- Die Auskunftserteilung ist vorrangig vor anderen Aufgaben zu erledigen.
- Sicherstellung der Auskunftserteilung soweit möglich im Infocenter (IC).
- Gezielte Weiterleitung von aktenbezogenen Anfragen an das zuständige Team.
Weiterleitung von im IC nicht beantwortbaren Anfragen an die Teams bzw. an den Fachbereich.

4.6. Neuaufnahmen

Definition

Erstmalige Vergabe einer Steuernummer zu einem Steuersubjekt.

Standard

Die Vergabe einer Steuernummer soll zeitnahe unter Nutzung vorhandener Datenbanken und sonstiger Informationsquellen erfolgen. Gegebenenfalls durchzuführende Antrittsbesuche sind mit dem Fokus auf General- und Spezialprävention als Instrument zur Früherkennung von Betrugsfällen und anderen Abgabenausfällen einzusetzen.

5. INNENDIENST AV/BV

5.1. Innenprüfung

Definition

Die Innenprüfung umfasst alle Maßnahmen zur Feststellung der formellen und materiellen Richtigkeit von Erklärungs- und Antragsdaten, die nicht im Zuge einer Außenprüfung durchgeführt werden.

Die Fallauswahl erfolgt auf Grund bestimmter Risikokriterien durch die EDV, die zur Vorbescheid- (VK) oder Nachbescheidkontrolle (NK) führen. Zusätzlich werden Fälle nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für den/die Bearbeiter/in, im Zuge der Erfassung der Besteuerungsgrundlagen oder der Bearbeitung des Falles eine individuelle Fallauswahl durch Setzung eines individuellen Kontrolljahres (IKJ) auszulösen.

Standard

- Die Überprüfung der VK, NK und IKJ beschränkt sich nicht allein auf die, durch die EDV angezeigten Fallauswahlkriterien. Nach eigenverantwortlicher Risikobeurteilung sind - unter Beachtung der Bestimmungen des Verfahrensrechts - auch die Vorjahre bis zum letzten überprüften Jahr in die Kontrolle miteinzubeziehen. Die Intensität der weiteren Bearbeitung hat sich nach den Grundsätzen der Verfahrensökonomie und nach den zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen zu richten.
- Änderungen, die aufgrund einer Verletzung der Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht vorgenommen wurden, sind dem Fachbereich Strafsachen unverzüglich bekannt zu geben.
- Die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen im Wege der Schätzung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

6. FAMILIENLASTENAUSGLEICH-BEIHILFEN

6.1. Anwendungsbereich

Ziel des Familienlastenausgleiches ist, Familien nach familienbezogenen Kriterien durch bestimmte Leistungen wirtschaftlich zu fördern.

Familienleistungen werden in Form der Familienbeihilfe, der Ausgleichszahlung, der Differenzzahlung, der Schulfahrtbeihilfe und der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge über das Beihilfenverfahren ausgezahlt.

Der Vollzug der Zuerkennung, Anspruchsüberprüfung und Rückforderung dieser Beihilfen obliegt der Finanzverwaltung, wobei die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung ([BAO](#)) anzuwenden sind, sofern nicht die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ([FLAG 1967](#)) anderes vorsehen.

6.2. Erledigung im Bereich Familienbeihilfe

Definition

Die Erledigung beurteilt einen Fall nach formellen und materiellrechtlichen Gesichtspunkten, ob Beihilfen nach den legislativen Vorgaben zustehen, zugestanden sind bzw. zustehen werden. Gleichzeitig umfasst sie die EDV-mäßige Erfassung aller relevanten Daten.

Standard

Kommt im Rahmen von Erledigungen der Staatsbürgerschaft von Personen Relevanz zu, dürfen Namen nicht zur Beurteilung oder Bestimmung derselben herangezogen werden.

6.2.1. Antrag auf Zuerkennung der Familienbeihilfe

Standard

Wurde ein Antrag auf Zuerkennung der Familienbeihilfe für ein Kind oder für mehrere Kinder eingebracht, ist zu prüfen:

- ob der/die Antragsteller/in für ein weiteres Kind (für weitere Kinder) bereits Familienbeihilfe bezieht,
- ob diese Auszahlung seit der letzten Überprüfung zurecht erfolgt ist oder
- ob gegebenenfalls die Familienbeihilfe zurückzufordern ist,
- ob für das Kind/die Kinder, für das/die Familienbeihilfe nun geltend gemacht wird, ab dem Zeitpunkt der Neubeantragung Familienbeihilfenanspruch besteht und

- wie lange die Familienbeihilfe zu gewähren oder ob der Antrag gegebenenfalls abzuweisen ist
- sollte noch für weitere Kinder Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen, ist festzulegen, welche Unterlagen bei künftigem Ablauf der Beihilfenbefristung für das Kind/die Kinder beigebracht werden sollen, das Anlass für die Erstellung des nächsten Überprüfungsschreibens ist.

Erscheint es nach Lage des Falles zweckmäßig, können auch zusätzlich Unterlagen für das/die Kind/er abverlangt werden, für das/die eine längere Befristung vorgesehen ist.

6.2.2. Antrag auf Wegfall der Familienbeihilfe

Standard

Wurde ein Antrag auf Wegfall der Familienbeihilfe für ein oder mehrere Kinder eingebracht, ist zu prüfen:

- ob die Auszahlung seit der letzten Überprüfung zurecht erfolgt ist oder
- ob die Familienbeihilfe zurückzufordern ist.

Ist keine Rückforderung notwendig, ist die Beihilfenzahlung einzustellen.

Sollte noch für weitere Kinder Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen, ist festzulegen, welche Unterlagen bei künftigem Ablauf der Beihilfenbefristung für jenes Kind beigebracht werden sollen, das Anlass für die Erstellung des nächsten Überprüfungsschreibens sind.

6.2.3. Überprüfungsschreiben im Bereich Familienbeihilfe

Definition

Die Familienbeihilfe wird im Regelfall im Voraus ausbezahlt und der Anspruch für abgelaufene Zeiträume im Nachhinein überprüft.

Vor Auslaufen einer Beihilfenbefristung wird daher zu diesem Zweck programmgesteuert ein Überprüfungsschreiben an den Familienbeihilfebezieher/die Familienbeihilfebezieherin gesandt.

Standard

An Hand der vorausgefüllten und von der Beihilfen beziehenden Person aktualisierten Daten im Überprüfungsschreiben und der beigelegten Unterlagen, sowie unter Nutzung von Informationen aus interner und externer Datenbanken oder anderer Ermittlungstätigkeiten (Telefonat, Vorhalt usw.) ist zu prüfen:

- ob für das Kind, das Anlass für die Erstellung des Überprüfungsschreibens war und für weitere Kinder seit der letzten Überprüfung ein Familienbeihilfenanspruch bestanden hat oder
- ob die Familienbeihilfe rückzufordern ist;
- ob und wie lange die Familienbeihilfe weiterzugewähren ist oder
- ob die Familienbeihilfe einzustellen ist.

Die Beihilfe ist einzustellen, wenn nach Nutzung von Informationen aus interner und externer Datenbanken ermittelt werden konnte, dass Anspruch auf Familienbeihilfe bis zur letzten Auszahlung bestanden hat und die Voraussetzungen für die Weitergewährung (mangels Mitwirkung des/der Beihilfenbeziehers/Beihilfenbezieherin) nicht gegeben sind bzw. festgestellt werden können.

6.2.4. Befristung im Bereich Familienbeihilfe

Definition

Die Zuerkennung der Familienbeihilfe erfolgt für einen bestimmten Zeitraum, der sowohl in der Vergangenheit als auch/oder in der Zukunft liegen kann.

Standard

Die Familienbeihilfe ist, sofern nicht ein Antrag für rückwirkende Zeiträume vorliegt, befristet im Vorhinein zu gewähren.

Die künftige Befristung ist im Rahmen des Gesamtbildes des Einzelfalles zu sehen, das sich aus den Angaben des/der Antragstellers/Antragstellerin, den Beilagen und dem Ergebnis von Abfragen in internen und externen Datenbanken unter Beachtung der legislativen Vorgaben ergibt.

Die Befristung der (erhöhten) Familienbeihilfe ist zusätzlich von dem im Gutachten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesens (BSB) angegebenen Termin für die Nachuntersuchung abhängig zu machen.

Wurde kein Termin für die Nachuntersuchung angeführt, ist die (erhöhte) Familienbeihilfe maximal für fünf Jahre zu gewähren.

6.2.5. Erhöhte Familienbeihilfe

Definition

Eine Erhöhung des Grundbetrages der Familienbeihilfe steht für ein Kind zu, wenn es eine erhebliche Behinderung im Sinne des [§ 8 Abs. 5 FLAG 1967](#) aufweist oder wenn es im Sinne

des [§ 2 Abs. 1 lit. c FLAG 1967](#) bzw. [§ 6 Abs. 2 lit. d FLAG 1967](#) dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Standard

Die (erhöhte) Familienbeihilfe ist unter Berücksichtigung der übrigen legislativen Vorgaben für die Zeit bis zum Termin, der im Gutachten für die Nachuntersuchung angegeben ist, zu gewähren und gegebenenfalls ist eine neuerliche Anforderung einer BSB-Bescheinigung vorzumerken.

Ist eine Nachuntersuchung nicht erforderlich, da eine dauernde Behinderung vorliegt, ist die (erhöhte) Familienbeihilfe für maximal fünf weitere Jahre zu gewähren und keine neuerliche Anforderung einer BSB-Bescheinigung vorzumerken.

6.2.6. Antrag auf Gewährung der Differenzzahlung

Definition

Die Differenzzahlung wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der gleichartigen ausländischen Beihilfe und der Familienbeihilfe geleistet. Die Differenzzahlung wird auf Grund der Verordnung 1408/71 und der Durchführungsverordnung 574/72 ausbezahlt (Kinder in anderem EWR-Bereich/Schweiz). Der/die Antragsteller/in muss im Inland einer beruflichen Tätigkeit im Sinne der genannten Verordnung nachgehen.

Standard

Die Differenzzahlung ist grundsätzlich einmal jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres zuzuerkennen.

Erlischt der Beihilfenanspruch im anderen EWR-Staat/Schweiz unterjährig, kann die Gewährung der Differenzzahlung auch vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.

Der Auszahlungsbetrag ist durch Gegenüberstellung der inländischen und der ausländischen Familienleistung pro Monat zu ermitteln.

6.2.7. Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszahlung

Definition

Die Ausgleichszahlung wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der gleichartigen ausländischen Beihilfe und der Familienbeihilfe geleistet. Zusätzlich wird der Kinderabsetzbetrag ausbezahlt, auch wenn die inländische Familienbeihilfe geringer als die ausländische Beihilfe ist.

Es muss Anspruch nach dem FLAG 1967 bestehen (Kinder im Inland) und es darf kein Ausschlussgrund nach [§ 4 Abs. 1 FLAG 1967](#) oder [§ 5 Abs. 4 FLAG 1967](#) bestehen.

Standard

Die Ausgleichszahlung ist grundsätzlich einmal jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres zuzuerkennen.

Erlischt der Beihilfenanspruch im anderen Staat unterjährig, kann die Gewährung der Ausgleichszahlung auch vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.

Der Auszahlungsbetrag ist durch Gegenüberstellung der inländischen und der ausländischen Familienleistung pro Monat zu ermitteln.

Arbeitsbehelf

Unterschied zwischen Ausgleichs- und Differenzzahlung

Ausgleichszahlung	Differenzzahlung
grundsätzlich muss Anspruch gemäß FLAG 1967 bestehen (Kind/er im Inland)	Anspruch gemäß VO/EWG nach dem Beschäftigungslandprinzip (Kind/er in anderem EWR Staat/Schweiz)
kein Ausschlussgrund aufgrund des § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 4 FLAG 1967	Beschäftigung in Österreich
Unterschiedsbetrag zwischen ausländischer und inländischer Familienbeihilfe + zusätzliche Auszahlung des Kinderabsetzbetrages (auch wenn die inländische Familienbeihilfe geringer ist)	die ausländischen Familienleistungen werden den inländischen Leistungen (Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag) gegenübergestellt

6.2.8. Rückforderungen im Bereich Familienbeihilfe

Definition

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Die Rückzahlung kann an das Finanzamt nach den Bestimmungen der [BAO](#) erfolgen. Der Rückforderungsbetrag der Familienbeihilfe kann auch nach [§ 26 FLAG 1967](#) auf fällige oder fällig werdende Familienbeihilfe angerechnet werden.

Sofern die Familienbeihilfe durch einen Selbstträger ausgezahlt wurde, hat die Rückzahlung der Familienbeihilfe an den Selbstträger zu erfolgen. (entfällt ab 1. Juni 2008).

Standard

Wurde Beihilfe zuerkannt und wird im Nachhinein festgestellt, dass für einen bestimmten Zeitraum kein Anspruch bestand, ist diese mittels Bescheid rückzufordern.

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, von der Rückforderung der Familienbeihilfe gemäß [§ 26 Abs. 4 FLAG 1967](#) Abstand zu nehmen. In diesem Fall ist eine Sachverhaltsdarstellung an das BMGFJ zu übermitteln. Keinesfalls ist bis zum Einlangen der Rückmeldung die Familienbeihilfe vorzuschreiben.

6.2.9. Nachweise im Bereich Familienbeihilfe

Standard

Nachweise (Beweismittel) dürfen nicht zusätzlich in Papierform abverlangt werden, sofern die erforderlichen Informationen aus internen oder externen Datenbanken entnommen werden können.

7. GEBÜHREN UND VERKEHRSTEUERN

7.1. Beratung über die Pflicht zur Abgabe der elektronischen Abgabenerklärung

Standard

Notare/innen, Rechtsanwälte/innen und bei der Gesellschaftsteuer auch Wirtschaftstreuhänder/innen (Parteienvertreter/innen) sind bei der persönlichen und postalischen Vorlage von konventionellen Anzeigen zur Grunderwerbsteuer, Schenkungssteuer und Gesellschaftsteuer auf die Verpflichtung zur elektronischen Abgabenerklärung hinzuweisen. Im Falle der Wiederholung konventioneller Anzeigen trotz bereits erfolgter Beratung und Aufklärung werden durch das Infocenter in Zusammenarbeit mit den GV Teams entsprechende Beratungen vorgenommen. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, Zwangsstrafen anzudrohen und festzusetzen.

Der/Die Parteienvertreter/in ist über die Hotline zu FinanzOnline (GV) und die auf der BMF-Homepage verfügbaren Handbücher und Richtlinien zu informieren.

7.2. Bemessung Gebühren und Verkehrsteuern

Definition

Die Bemessung und Prüfung Gebühren und Verkehrsteuern ist eine eigenständige Organisationseinheit und umfasst alle Maßnahmen zur Ermittlung und Feststellung der Grundlagen zur Festsetzung der Gebühren und Verkehrsteuern.

Die Gebühren- und Verkehrsteuer-Prüfer/innen sind der Bemessung/Prüfung Gebühren und Verkehrsteuern zugeordnet.

Davon ausgenommen ist die Prüfung der Versicherungssteuer, motorbezogenen Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer.

Die Geschäftsfälle sind möglichst zeitnah und abschließend zu erledigen.

7.3. Selbstberechnungen und Selbstentrichtungen im Bereich der Gebühren und Verkehrsteuern

Definition

Gemäß [§§ 10](#) und [11 GrEStG 1987](#), [§§ 23a](#) und [24 Abs. 2 ErbStG 1955](#), [§§ 10](#) und [10a KVG](#) haben Parteienvertreter/innen (Notare/innen, Rechtsanwälte/innen, Wirtschaftstreuhänder/innen), sofern es ihnen auf Grund ihrer technischen Voraussetzungen zumutbar ist, die Abgabenerklärung bzw. Anmeldung oder die Selbstberechnung elektronisch über FinanzOnline zu übermitteln.

Des Weiteren bestehen auch Selbstberechnungspflichten bei nicht elektronischen (konventionellen) Anzeigen von bestimmten Rechtsvorgängen (zB [§ 33 TP 5 Abs. 5 Gebührengesetz 1957](#)).

Standard

Bei Auffälligkeiten und mangelhaften Selbstberechnungen oder Übermittlungen werden unter Bedachtnahme auf Verwaltungsökonomie und Gleichmäßigkeit der Besteuerung Ermittlungshandlungen durchgeführt bzw. Maßnahmen (zB Änderungsfestsetzung, Prüfung, Nachschau, Beratungsgespräch) gesetzt.

Bei konventioneller Anzeige von Rechtsvorgängen, für die eine Selbstberechnungspflicht besteht, wird im Zuge der Abgabefestsetzung (bei absehbaren Wiederholungen auch durch andere Kontaktformen) Aufklärung erteilt.

Für Fragen zu FinanzOnline betreffend der Grunderwerbsteuer, Schenkungssteuer und Gesellschaftsteuer ist die Hotline FinanzOnline GV unter der Telefonnummer 0810/22 11 00 100 bundesweit zum Ortstarif von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr zuständig.

8. PRÜFUNGSMAßNAHMEN IM AUßENDIENST

Definition

Der Abschnitt umfasst die abgabenrechtlichen Außendiensttätigkeiten der Finanzämter, der Großbetriebsprüfung (GBP), der Steuerfahndung und der Zollämter.

Soweit Mitarbeiter/innen der Finanzpolizei Außenprüfungsmaßnahmen durchführen, haben sie auch die Standards des OHB Außendienst zu beachten.

Ziel der Prüfungsmaßnahmen im Außendienst ist es, die für die Erhebung von Abgaben maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu prüfen und damit für die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sorgen, sowie eine Verkürzung von Abgaben zu verhindern und im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

8.1. Außenprüfung

Definition

Im Rahmen von Außenprüfungen ([§ 147 BAO](#)) können bei jenen Abgabepflichtigen, welche zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind, alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geprüft werden.

Unter Liquiditätsprüfungen gemäß [§ 147 Abs. 2 BAO](#) sind Prüfungen zu verstehen, die den Zweck verfolgen, die Zahlungsfähigkeit eines/r Abgabepflichtigen/ Dienstgebers/in und deren voraussichtliche Entwicklung festzustellen. Die Bestimmungen betreffend Wiederholungsverbot ([§ 148 Abs. 3 BAO](#)), Schlussbesprechung ([§ 149 BAO](#)) und Prüfungsbericht ([§ 150 BAO](#)) finden hier keine Anwendung.

Standard

Zu Außenprüfungen nach [§ 147 BAO](#) gehören insbesondere:

- Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen
- Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA)
- Prüfung von Verbrauchsteuern
- Abgabenrechtliche Prüfungen nach dem [§ 25 ZollR-DG](#) (Zollrechts-Durchführungsgesetz)
- Prüfung von Gebühren, Verkehrsteuern, Glücksspielabgaben und Flugabgabe
- Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
- Liquiditätsprüfungen
- Prüfungen nach [§ 147 BAO](#) in Verbindung mit [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#)

Im Rahmen der Außenprüfung sind auch Sachverhalte, die für andere bundesgesetzlich geregelte Abgaben und Beiträge, sowie im Rahmen der GPLA für die Einhaltung der

sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen von Bedeutung sind, zu erheben und der zuständigen Behörde weiterzuleiten.

Außenprüfungen mit kurzer Prüfungsdauer

Bei Prüfungen nach [§ 147 BAO](#) (Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen) besteht die Möglichkeit

- standardisierte Kurzprüfungen (SKP) oder
- standardisierte Risikoprüfungen (SRP)

mit einem einjährigen Prüfungszeitraum (letzter Veranlagungszeitraum) durchzuführen.

Die Fallauswahl umfasst den K- und M- Bereich. Bei SKP ist sie auf nicht risikorelevante Branchen begrenzt, hingegen bei SRP werden weitestgehend Risikobranchen und/oder Risikofälle zur Fallauswahl herangezogen.

Die standardisierte Durchführung

- bei SKP Begrenzung auf 1-3 Schwerpunkte und Checkliste und
- bei SRP Begrenzung auf Abarbeitung eines Prüfpfades (audit trails),

und der 1-Jahreszeitraum soll die Effektivität und Effizienz der Prüfungen erhöhen, Prüfungsdauern verkürzen, durch Dokumentation die Nachvollziehbarkeit der Prüfung erhöhen und die Informationsbeschaffung und Beurteilung der Mitwirkungspflicht soll Grundlage für Risikomanagement und spätere Prüffallauswahl bieten.

Diese Prüfungen können einzelfallbezogen bei gravierenden Feststellungen auch auf einen mehrjährigen Prüfungszeitraum ausgedehnt werden.

8.2. Prüfständigkeit

Definition

Nach Maßgabe der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Behörden obliegt den Organen der Außenprüfung die Prüfung sämtlicher Abgaben und Beiträge iSd [§§ 1 bis 3 BAO](#) und die Feststellung von Einkünften.

Die Durchführung von Haus- und Personendurchsuchungen ([§§ 93 bis 96 FinStrG](#)) fällt in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde, die sich dazu im Regelfall der Steuer- oder Zollfahndung bedient.

Außenprüfungen durch die Betriebsprüfung-Zoll erfolgen auch außerhalb des Abgaben- bzw. Beitragsbereiches iSd [§§ 1 bis 3 BAO](#), zB im Bereich des Außenhandelsrechtes.

Standard

Grundsätzlich ist das Finanzamt für die abgabenbehördliche Prüfung von Klein- und Mittelbetrieben sowie für die Prüfung aller nichtbetrieblichen Besteuerungsgrundlagen und die GBP für die abgabenbehördliche Prüfung von Großbetrieben zuständig.

Umsatzsteuersonderprüfungen von Großbetrieben können auch vom Finanzamt durchgeführt werden.

Bei bestimmten Branchen und Rechtsformen, sowie bei bestimmten Fällen der Gruppenbesteuerung liegt eine Sonderzuständigkeit der GBP vor.

Für die Prüfung der lohnabhängigen Abgaben sind das Finanzamt, die Gebietskrankenkassen und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und Bergbau zuständig.

GPLA-Prüfungen, die die Finanzstrafbehörde nach [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#) vornehmen lässt, sind ausschließlich durch das Finanzamt durchzuführen.

Die Prüfung von Gebühren, Verkehrsteuern, Glücksspielabgaben und Flugabgabe obliegt seit 01.01.2011 dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FAGVG).

Im Anwendungsbereich des ZollR-DG (Zollrechts-Durchführungsgesetz) kann die Betriebsprüfung-Zoll gemäß [§ 25 ZollR-DG](#) auch abgabenbehördliche Prüfungen ([§§ 147 - 151 BAO](#)) bei Personen durchführen, die nicht Abgabepflichtige sind. Es muss sich jedoch um solche Personen handeln, die im [§ 23 Abs. 1 ZollR-DG](#) genannt sind. Diese Personen müssen entweder zur Führung von Büchern verpflichtet sein oder ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher führen.

Sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen ist die Prüfung grundsätzlich von der Betriebsprüfung-Zoll durchzuführen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Wohnsitz bzw. Sitz (Betrieb) des/der Abgabepflichtigen befindet.

8.2.1. Wechsel der Zuständigkeit

Definition

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Finanz- und Zollämter ist im AVOG 2010 (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz) geregelt.

Standard

Im Falle einer Änderung bzw. mit Ende der Zuständigkeit (insbesondere [§ 6 AVOG 2010](#)) geht die Zuständigkeit für die Durchführung von Prüfungsmaßnahmen, auch rechtskräftig veranlagter Zeiträume, zum selben Zeitpunkt auf die neu zuständige Behörde über.

Der Übergang der Zuständigkeit auf eine andere Abgabenbehörde berührt nicht die Zuständigkeit der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde im Beschwerdeverfahren

betreffend der von ihr erlassenen Bescheide. Soweit sich eine Außenprüfung auf Zeiträume und Abgabenarten bezieht, hinsichtlich derer ein Beschwerdeverfahren offen ist und ein Zuständigkeitswechsel vorliegt, ist bei der Beschwerdeerledigung darauf Bedacht zu nehmen.

8.3. Prüfungsauftrag

Definition

Der Prüfungsauftrag ist eine Erledigung im Sinne des [§ 96 BAO](#) und darüber hinaus ein Bescheid iSd [§ 93 BAO](#).

Er hat den Gegenstand der vorzunehmenden Prüfung und die zu prüfenden Abgabenarten und Zeiträume zu enthalten ([§ 148 Abs. 2 BAO](#)).

Standard

Nach Kenntnisnahme eines Prüfungsauftrages durch den/die Abgabepflichtigen bzw. dessen/deren steuerlichen Vertreter/in, unterliegen alle darin angeführten Abgaben und Zeiträume dem Wiederholungsverbot.

8.4. Prüfungszeitraum

Standard

Der Prüfungszeitraum umfasst unter Beachtung des Wiederholungsverbotes gemäß [§ 148 Abs. 3 BAO](#) die letzten drei veranlagten bzw. erklärten Jahre, kann aber im Bedarfsfall unter Beachtung der Verjährungsbestimmungen auch darüber hinaus erweitert, bzw. auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt werden.

Bei standardisierten Kurzprüfungen (SKP) und standardisierten Risikoprüfungen (SRP) ist ein einjähriger Prüfungszeitraum (letzter Veranlagungszeitraum) vorgesehen (siehe Abschnitt 8.1.).

Umsatzsteuer-Sonderprüfung

Bei Umsatzsteuer-Sonderprüfungen kann der Prüfungszeitraum einen oder mehrere Voranmeldungszeiträume umfassen.

GPLA-Prüfungen

Die Entscheidung hinsichtlich des Prüfungszeitraumes bei GPLA-Prüfungen obliegt der prüfenden Organisation.

Gebühren, Verkehrsteuern, Glücksspielabgaben und Flugabgabe

Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann der Prüfungszeitraum auf das zu veranlagende bzw. letztveranlagte Jahr oder ein einzelnes Jahr, für das Selbstberechnungen von Gebühren, Verkehrsteuern, Glücksspielabgaben und Flugabgabe erfolgten, beschränkt werden.

Insbesondere kann dies zur raschen Überprüfung von Betriebsveräußerungen, bei Betriebsaufgaben, bei Umgründungen oder der erbschaftsteuerlichen Prüfung von Verlassenschaften zweckmäßig sein.

Die Prüfung von unter die Gebühren, Verkehrsteuern, Glücksspielabgaben und Flugabgabe fallenden Rechtsvorgängen der Einzelauswahl ist grundsätzlich eine stichtagsbezogene Prüfung.

In begründeten Ausnahmefällen ist der Prüfungszeitraum auf ungeprüfte Zeiträume auszudehnen oder um geprüfte Zeiträume einzuschränken.

Betriebsprüfung-Zoll

Die Prüfung umfasst in der Regel ein Kalenderjahr. Bei geringerem Risiko kann eine themenbezogene, stichprobenartige Überprüfung mit kürzerem Prüfungszeitraum erfolgen.

Der Prüfungsumfang kann ausgedehnt werden, wenn sich Prüfungsfeststellungen voraussichtlich über einen längeren Zeitraum erstrecken und dies aus Gründen der Verwaltungsökonomie zweckmäßig erscheint, eine Verkürzung soll nicht erfolgen.

Im Bereich der Eingangsabgaben sind unterschiedliche Verjährungsfristen zu beachten (Artikel 221 Abs. 3 Zollex und [§ 74 Abs. 2 ZollR-DG](#)).

8.5. Prüfungsauftrag gemäß [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#)

Standard

Werden im Zuge einer gemäß [§ 147 BAO](#) begonnenen Außenprüfung oder einer Prüfung nach [§ 24 ZollR-DG](#) Feststellungen getroffen, die den begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines schwerwiegenden Finanzvergehens mit sich bringen, so ist davon unverzüglich die Finanzstrafbehörde zu informieren. Ordnet die Finanzstrafbehörde eine Prüfung gemäß [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#) an ist der Prüfungsauftrag nach den geltenden Vorschriften auszustellen.

Dabei ist im Prüfungsauftrag festzuhalten, worin der Tatverdacht liegt (Sachverhalt) und gegen wen sich der Verdacht richtet.

8.6. Umsatzsteuernachschau

Standard

Im Zuge jeder Außenprüfung ist für die an den Prüfungszeitraum anschließenden Umsatzsteuervoranmeldungszeiträume eine Nachschau gemäß [§ 144 BAO](#) durchzuführen.

8.7. Wiederholungsprüfung

Definition

Im Rahmen einer Wiederholungsprüfung werden Abgabenarten für einen Zeitraum geprüft für den eine Außenprüfung bereits vorgenommen worden ist.

Standard

Das Wiederholungsverbot trifft nicht zu:

- bei Liquiditätsprüfungen gemäß [§ 147 Abs. 2 BAO](#)
- bei Prüfungen nach [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#),
- bei Zustimmung des Abgabepflichtigen, Dienstgebers, Selbstberechnungsverpflichteten bzw. –berechtigten,
- ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen/Dienstgebers, Selbstberechnungsverpflichteten bzw. –berechtigten gemäß [§ 148 Abs. 3 lit. a bis c BAO](#):
 - bei Prüfung von Abgabenarten und Zeiträumen, die in einem früheren Prüfungsauftrag nicht enthalten waren ([§ 148 Abs. 3 lit. a BAO](#)),
 - bei Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben sind ([§ 148 Abs. 3 lit. b BAO](#)),
 - im Rechtsmittelverfahren im Auftrag des Bundesfinanzgerichts, jedoch nur zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels oder neuer Tatsachen und Beweise ([§ 148 Abs. 3 lit. c BAO](#)).

Für [§ 148 Abs. 3 lit. b BAO](#) muss ein konkreter Wiederaufnahmsgrund entweder von der Partei (Wiederaufnahmsantrag) oder von Amts wegen behauptet werden, wobei hierfür besondere Anhaltspunkte für das Vorliegen der Wiederaufnahmsgründe vorliegen müssen.

8.8. Ankündigung einer Außenprüfung ("Anmeldung")

Definition

Aufgrund der Bestimmungen des [§ 148 BAO](#) sind Außenprüfungen tunlichst eine Woche vorher bei dem/der Abgabepflichtigen /Dienstgeber/in/ Selbstberechnungsverpflichteten

bzw. -berechtigten oder seinem/r Bevollmächtigten anzukündigen, sofern hierdurch der Prüfungszweck nicht vereitelt wird.

8.9. Verschiebung der Außenprüfung

Standard

Die Verschiebung einer bereits angekündigten Außenprüfung darf nur bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen, die sowohl auf Seite des/der Abgabepflichtigen/ Dienstgebers/in/ Selbstberechnungsverpflichteten bzw. -berechtigten als auch auf Seite der Behörde liegen können.

8.10. Prüfungsort und Betriebsbesichtigung

Standard

Die Außenprüfung ist grundsätzlich im Betrieb des/der Abgabepflichtigen, Dienstgebers/in, Selbstberechnungsverpflichteten bzw. -berechtigten durchzuführen.

Grundsätzlich hat im Zuge jeder Betriebs- und GPLA-Prüfung (vorzugsweise zu Beginn der Prüfung) zumindest eine Besichtigung des Betriebes, bei großen Betrieben allenfalls der wesentlichen Teile, stattzufinden.

8.11. Prüfungsdurchführung

Standard

Die Durchführung von Außenprüfungen hat entsprechend dem Grundsatz der amtswegigen Ermittlung der materiellen Wahrheit und dem Grundsatz der Verfahrensökonomie zu erfolgen. Die jeweils anzuwendende Prüfungstechnik obliegt der individuellen Auswahl des/der Prüfers/Prüferin.

Im Sinne der Verfahrensökonomie gibt es die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung einer Außenprüfung, wenn keine wesentliche Abweichung von den bisherigen Besteuerungsgrundlagen zu erwarten ist.

Eine derartige Beendigung ist unzulässig bei Maßnahmen nach [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#).

Ein vorzeitige Beendigung ist auch unzulässig bei Prüfungen bzw. Nachschauen durch die Betriebsprüfung-Zoll im Rahmen von Amts- und Rechtshilfeersuchen sowie Prüfungen im Rahmen der [VO \(EG\) Nr. 485/2008](#) und der gesamte Bereich der EU-Eigenmittel bei Feststellung von Abgabenbeträgen, die über der Bagatellgrenze liegen.

8.11.1. Prüfungsbeginn

Definition

Unter Prüfungsbeginn wird jener Zeitpunkt verstanden, zu dem der/die Prüfer/in den/die Abgabepflichtige/n, Dienstgeber/in nach Vorweisung des Prüfungsauftrages zur Vorlage der notwendigen Bücher und Aufzeichnungen auffordert.

Standard

Zu Beginn der Amtshandlung hat sich der/die Prüfer/in mit der Dienstkarte auszuweisen und den Prüfungsauftrag vorzuweisen. Dieser stellt die Legitimation für Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen dar.

Dem/der Abgabepflichtigen/ Dienstgeber/in bzw. seinem/ihrem steuerlichen Vertreter/in ist eine Ausfertigung des Prüfungsauftrages nachweislich zur Kenntnis zu bringen und ein Exemplar auszufolgen.

Vor Beginn der Prüfung ist der/die Abgabepflichtige/ Dienstgeber/in auf die Möglichkeit der Erstattung einer Selbstanzeige gemäß [§ 29 FinStrG](#) und deren Folgen hinzuweisen.

Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies unter Angabe der Gründe auf dem Prüfungsauftrag zu vermerken.

Der/die Prüfer/in hat das Datum und die Uhrzeit des tatsächlichen Prüfungsbeginnes durch seine/ihre Unterschrift auf dem Prüfungsauftrag zu dokumentieren.

Auf dem Prüfungsauftrag ist zu vermerken, ob der/die Abgabepflichtige oder deren/dessen steuerliche(r) Vertreter/in bis zum Beginn der Außenprüfung eine Selbstanzeige im Sinne des [§ 29 FinStrG](#) erstattet hat.

8.11.2. Selbstanzeige

Definition

Bei vorsätzlichen Finanzvergehen kann eine Selbstanzeige nur bei Beginn einer finanzbehördlichen Prüfung rechtzeitig iSd [§ 29 Abs. 3 lit. c FinStrG](#) erstattet werden.

Bei fahrlässigen Finanzvergehen ist eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung auch noch während der Prüfung möglich, sofern nicht aus anderen Gründen die Rechtzeitigkeit einer Selbstanzeige nicht mehr gegeben ist (zB Tatentdeckung). Der Zeitpunkt des tatsächlichen Prüfungsbeginnes (Datum und Uhrzeit) ist daher am Prüfungsauftrag vom Prüfungsorgan unter Beisetzung seiner Unterschrift zu dokumentieren.

Standard

Vor Beginn der Prüfung ist der/die Abgabepflichtige/ Dienstgeber/in auf die Möglichkeit der Erstattung einer Selbstanzeige gemäß [§ 29 FinStrG](#) und deren Folgen hinzuweisen.

Eine Selbstanzeige hat die Darlegung der Verfehlung und die unverzügliche vollständige Offenlegung der für die Feststellung der Verkürzung bedeutsamen Umstände zu enthalten.

Die Selbstanzeige muss an ein der zur Handhabung der verletzten Gesetzesstelle sachlich zuständiges Finanz- oder Zollamt gerichtet sein. Die Selbstanzeige wirkt nur für den/die Anzeiger/in und die Person, für die sie erstattet wurde.

Wird eine Selbstanzeige mündlich erstattet oder werden mündliche Ergänzungen vorgebracht, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen.

Eine Selbstanzeige kann hinsichtlich strafbefreiender Wirkung als verspätet beurteilt werden, wenn davor Verfolgungshandlungen gegen eine/n Täter/in, Nebenbeteiligte/n oder Hehler/in gesetzt worden sind oder wenn das Finanzvergehen bereits zumindest teilweise hinsichtlich des objektiven Sachverhaltes entdeckt und dies auch dem/der Anzeiger/in bekannt wurde. In einem Aktenvermerk ist daher festzuhalten, ob und welche Prüfungshandlungen, die als Verfolgungshandlungen im Sinne des [§ 14 Abs. 3 FinStrG](#) anzusehen sind, bereits im Zuge der Prüfungsvorbereitung gesetzt wurden.

Die Beurteilung über die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige obliegt jedenfalls der Finanzstrafbehörde.

Von der Erstattung einer Selbstanzeige ist die Finanzstrafbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese entscheidet auch ausschließlich über ihre strafbefreiende Wirkung. Die Prüfung hinsichtlich des von der Selbstanzeige umfassten Sachverhaltes, ist auf Anordnung der Finanzstrafbehörde allenfalls gemäß [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#) durchzuführen.

Der/Die Abgabepflichtige nimmt sich grundsätzlich nicht der Möglichkeit der Selbstanzeige, wenn er/sie prüfungsrelevante Unterlagen über Aufforderung vor Kenntnisnahme des Prüfungsauftrages und Prüfungsbeginn (Druck- bzw. Export-Dateien) übersendet.

8.11.3. Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen

Standard

Zur Gewährleistung eines zügigen Prüfungsablaufes ist die Vorlage aller zur Durchführung einer Außenprüfung benötigten Bücher, Aufzeichnungen, sonstigen Unterlagen und elektronischer Daten in entsprechender Form zu verlangen ([§§ 131 Abs. 3](#) und [132 Abs. 3 BAO](#)).

Wird das Rechnungswesen ganz oder teilweise automationsgestützt geführt, dürfen die entsprechenden Dokumentationsunterlagen (zB Benutzerhandbücher, Programmumstellungen, Stammdatenänderungen, IKS-Verfahrensdokumentation, usw.) bei Bedarf angefordert werden.

8.11.4. Unterbrechung einer Außenprüfung

Standard

Der/die Abgabepflichtige/ Dienstgeber/in bzw. sein/ihre steuerliche/r Vertreter/in ist über die Unterbrechung und deren voraussichtliche Dauer zu informieren.

8.11.5. Beschlagnahme von Beweismitteln

Definition

Die Finanzstrafbehörde hat mit Bescheid die Beschlagnahme von verfallsbedrohten Gegenständen und von Gegenständen, die als Beweismittel in Betracht kommen, anzuordnen, wenn dies zur Sicherung des Verfalls oder zur Beweissicherung geboten ist ([§ 89 Abs. 1 FinStrG](#)).

Bei Gefahr im Verzug sind jedoch gemäß [§ 89 Abs. 2 FinStrG](#) alle Organe der Abgabenbehörden also auch Prüfer/innen berechtigt, Gegenstände, die als Beweismittel in Betracht kommen, ohne vorherige bescheidmäßige Anordnung der Finanzstrafbehörde zu beschlagnahmen.

Standard

Es ist stets zu prüfen, ob die zu beschlagnahmenden Gegenstände einer Beschlagnahmebeschränkung oder einem Beschlagnahmeverbot im Sinne des [§ 89 Abs. 3 bis 5 FinStrG](#) unterliegen.

Bei Beschlagnahme gemäß [§ 89 Abs. 2 FinStrG](#) ist zwingend eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Gründe für die Beschlagnahme und insbesondere für die Annahme von Gefahr im Verzug, festgehalten werden.

Bezieht sich der Verdacht auf ein gerichtlich zu ahndendes Finanzvergehen ist nach den Bestimmungen der [StPO](#) vorzugehen (Sicherstellung von Beweismitteln oder Verfallsgegenständen).

Im Rahmen der Tätigkeit der Betriebsprüfung-Zoll sind zusätzlich die Bestimmungen des [§ 26 ZollR-DG](#) zu beachten, wonach bei Gefahr im Verzug die Beschlagnahme von Gegenständen und somit auch von Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen von Zollorganen vorzunehmen ist.

8.11.6. Sicherstellungsaufträge

Definition

Die Abgabenbehörde kann, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschriften die Abgabepflicht knüpfen, selbst bevor die Abgabenschuld dem

Ausmaß nach feststeht, bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit ([§ 226 BAO](#)) an den Abgabepflichtigen einen Sicherstellungsauftrag erlassen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen ([§ 232 Abs. 1 BAO](#)).

Standard

Werden anlässlich der Durchführung einer Außenprüfung Tatsachen bekannt, die den objektiven Tatbestand einer Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung von im Prüfungsverfahren zu erwartenden Abgabennachforderungen erkennen lassen, und bei denen der Abgabenspruch bereits entstanden ist, dann ist ein Sicherstellungsauftrag zu erlassen.

Die Erlassung eines Sicherstellungsauftrages (Ermessensentscheidung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) ist zwischen der Verwirklichung des Tatbestandes, an den die Abgabenvorschriften die Abgabepflicht knüpfen (Entstehung des Abgabenspruches gemäß [§ 4 BAO](#)) und dem Eintritt der Vollstreckbarkeit ([§ 226 BAO](#)) zulässig.

Darin sind anzuführen:

- die voraussichtliche Höhe der Abgabennachforderung,
- die Gründe, aus denen sich die Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Abgabe ergibt,
- der Vermerk, dass die Anordnung sofort vollzogen werden kann sowie
- die Bestimmung des Betrages, bei dessen Hinterlegung der Vollzug des Sicherstellungsauftrages unterbleibt.

Dabei ist eine Aufgliederung der Beträge nach Abgabenarten und Zeiträumen vorzunehmen. Die bloße Anführung einer Pauschalsumme ist unzulässig.

Für die Durchführung gelten die im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren anzuwendenden Grundsätze. Bei beweglich körperlichen Sachen ist auch die Verwahrung zulässig. Eine Verwertung des Pfandrechtes kommt im Sicherungsverfahren nicht in Betracht, der begründete Pfandrang bleibt aber für das Verwertungsverfahren gewahrt.

8.12. Prüfungsabschluss

Definition

Der Prüfungsabschluss umfasst jene Maßnahmen, die im Anschluss an die eigentlichen Prüfungshandlungen des/der Prüfers/in zu setzen sind.

8.12.1. Schlussbesprechung

Definition

Gemäß [§ 149 Abs. 1 BAO](#) ist nach Beendigung der Außenprüfung über deren Ergebnis eine Besprechung abzuhalten (Schlussbesprechung).

Standard

Zur Schlussbesprechung sind der/die Abgabepflichtige/ Dienstgeber/in und sein/e steuerlicher Vertreter/in unter Setzung einer angemessenen Frist zu laden. Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so ist die Ladung mit Zustellnachweis zuzustellen. Die Schlussbesprechung dient der Wahrung des Parteiengehörs und der Erörterung der Prüfungsergebnisse.

Werden bei der Schlussbesprechung die steuerlichen/abgaberechtlichen Verhältnisse mehrerer Abgabepflichtiger/Dienstgeber/innen behandelt, ist sicherzustellen, dass die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gewahrt bleibt.

8.12.1.1. Abbruch der Schlussbesprechung

Standard

Ergibt sich im Zuge der Schlussbesprechung auf Grund von Einwendungen oder Beweisanträgen, dass weitere Prüfungshandlungen (Sachverhaltsermittlungen, Beweisaufnahmen usw.) erforderlich sind, ist die Schlussbesprechung abubrechen.

8.12.1.2. Entfall der Schlussbesprechung

Definition

Die Schlussbesprechung kann entfallen, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis entweder keine Änderung der ergangenen Bescheide oder keine Abweichung gegenüber den eingereichten Erklärungen ergibt oder wenn der Abgabepflichtige oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung auf die Schlussbesprechung verzichtet oder wenn trotz Vorladung weder der Abgabepflichtige noch dessen Vertreter zur Schlussbesprechung erscheint ([§ 149 Abs. 2 BAO](#)).

8.12.1.3. Niederschrift über die Schlussbesprechung

Definition

Über den Inhalt der Schlussbesprechung ist eine Niederschrift ([§ 149 Abs. 1 BAO](#)) aufzunehmen. Dabei sind die Prüfungsfeststellungen zu beurkunden.

Standard

Wenn es aus Gründen der Vereinfachung zweckmäßig erscheint, kann die Niederschrift über die Schlussbesprechung mit dem Bericht kombiniert werden (zB bei Umsatzsteuer-Sonderprüfungen).

Werden Einwendungen erhoben oder Beweisanträge gestellt, denen nicht entsprochen wird, so ist dies in der Niederschrift gesondert festzuhalten.

8.12.1.4. Niederschrift über einen Rechtsmittelverzicht

Definition

Gemäß [§ 255 BAO](#) kann auf die Einbringung einer Beschwerde verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder in einer Niederschrift zu erklären.

Standard

Im Fall eines Rechtsmittelverzichts ist dem/der Abgabepflichtigen der Inhalt der zu erwartenden Bescheide, bei Abgabenbescheiden die Grundlagen der Abgabenfestsetzung, die Höhe der Abgabe und die Abweichung von den bisherigen Festsetzungen bekannt zu geben. Wird der Rechtsmittelverzicht erklärt, so ist darüber eine eigene Niederschrift im Sinne der [§§ 87 ff BAO](#) aufzunehmen, wobei eine Ausfertigung der Niederschrift dem/der Abgabepflichtigen/Dienstgeber/in bzw. dem/der steuerlichen Vertreter/in auszufolgen ist.

Bei einer GPLA-Prüfung gibt es im SV-Verfahren keinen Rechtsmittelverzicht.

8.12.1.5. Verbindliche Zusagen

Standard

Im Rahmen einer Außenprüfung sind Zusagen im Abgaben- oder Finanzstrafverfahren (zB über Straffreiheit, Einhebungs- und Einbringungsmaßnahmen, ein sonstiges künftiges Verhalten der Behörde) gesetzlich nicht vorgesehen und daher rechtsunwirksam.

8.12.2. Änderungen/Berichtigungen nach der Schlussbesprechung

Standard

Mit der Schlussbesprechung ist das Prüfungsverfahren beendet. Stellt der/die Abgabepflichtige nach der Schlussbesprechung (ergänzende) Beweisanträge oder erhebt

er/sie noch nicht bekannte Einwendungen, dann ist über die Aufnahme von Beweisen nach [§ 183 BAO](#) zu entscheiden.

Ergeben sich Abweichungen gegenüber dem Ergebnis der Schlussbesprechung, so sind diese Abweichungen dem/der Abgabepflichtigen/ Dienstgeber/in bekannt zu geben. Zur Klärung einzelner Sachverhalte oder Sachverhaltselemente können Erhebungen oder Nachschauen durchgeführt werden. Abweichungen von dem, bei der Schlussbesprechung erörterten Prüfungsergebnis sind, wenn möglich, im Prüfungsbericht zu berücksichtigen; andernfalls sind die Bescheide ergänzend gesondert zu begründen.

Sind darüber hinausgehende Prüfungshandlungen erforderlich, so können diese nur nach Maßgabe des [§ 148 Abs. 3 BAO](#) (Wiederholungsprüfung) gesetzt werden.

8.12.3. Elektronische Originaldaten des Abgabepflichtigen

Definition

Unter elektronischen Originaldaten sind die gemäß [§§ 131 Abs. 3](#) bzw. [132 Abs. 3 BAO](#) vom Unternehmer ausgehändigten Daten zu verstehen.

Standard

Der vom Unternehmen übergebene Originaldatenbestand ist nach Abschluss der Prüfung zu löschen, sofern dieser Datenbestand nicht als Beweismittel im Abgabungsverfahren oder in einem anhängigen Finanzstrafverfahren benötigt wird.

Vom Unternehmen übergebene Datenträger sind zurückzugeben.

Auf Verlangen des Abgabepflichtigen oder seines Vertreters ist über die Tatsache der erfolgten Datenlöschung Auskunft zu erteilen (Mitteilung ohne Bescheidcharakter).

8.13. Sonstige Prüfungsverfahren

Definition

Sonstige Prüfungsverfahren sind alle nicht im [§ 147 BAO](#) geregelten Außendiensthandlungen.

Standard

Diese sind, wenn es aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßig erscheint, anzukündigen. Von einer Ankündigung ist jedenfalls abzusehen, wenn dadurch der Zweck der Amtshandlung vereitelt werden könnte.

Allgemeine Aufsichtsmaßnahmen (Erhebungen und Nachschauen nach [§§ 143](#) und [144 BAO](#)), Ersuchen um Beistand ([§§ 158 f BAO](#)) sowie die notwendigen Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen können von allen Finanzämtern vorgenommen werden, wobei

die handelnden Organe als Organe des zuständigen Finanzamtes tätig werden ([§ 12 Abs. 4 AVOG 2010](#)).

8.13.1. Erhebung

Definition

Erhebungen dienen der Feststellung einzelner Sachverhalte oder Sachverhaltselemente im Außendienst, die für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind ([§§ 114, 115](#) und [143 BAO](#)).

Standard

Die Sachverhaltsermittlung hat je nach Erfordernis durch Befragung und/oder Einsichtnahme in Unterlagen und Augenschein zu erfolgen.

Jedermann ist verpflichtet, der Behörde Auskünfte über alle für die Erhebung von Abgaben maßgeblichen Tatsachen zu erteilen.

Auskunftsverlangen sind grundsätzlich an den/die Abgabepflichtigen/ Dienstgeber/in oder an eine von ihm/ihr namhaft gemachte Auskunftsperson zu richten. Andere Personen sollen erst dann befragt werden, wenn Gespräche mit dem/der Abgabepflichtigen/ Dienstgeber/in nicht zielführend oder nicht erfolgversprechend sind ([§ 165 BAO](#)).

Erhebungen können mit Auskunftsverlangen verbunden sein ([§ 143 BAO](#)).

Bei Erhebungsmaßnahmen, die zu Befragungen von Auskunftspersonen führen, sind die Belehrungspflichten der Abgabenbehörden einzuhalten (siehe [§ 174 BAO](#), insbesondere Aussageverweigerungsrechte).

Auskunftsverlangen schließen die Berechtigung der Behörde ein, die Vorlage von Urkunden und anderen Unterlagen zu verlangen und in diese Einsicht zu nehmen.

Einsicht darf nur in offen liegende oder offen gelegte Unterlagen genommen werden.

8.13.1.1. Erhebungsauftrag

Standard

Für die Durchführung von Erhebungen bei Personen, bei denen kein Grund zur Annahme einer persönlichen Abgabepflicht besteht und die mit Auskunftsverlangen verbunden sind, ist grundsätzlich ein schriftlicher Auftrag erforderlich.

Bei Gefahr im Verzug ist kein Erhebungsauftrag erforderlich.

8.13.2. Nachschau

Definition

Nachschau kann bei Personen gehalten werden, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet sind ([§ 144 BAO](#)). Nachschau kann auch bei anderen Personen gehalten werden, gegen die vermutlich ein Abgabensanspruch besteht und dieser Anspruch nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.

Im Anwendungsbereich des ZollR-DG besteht die Nachschau ua. auch in

- der Prüfung von Waren,
- der Prüfung und Untersuchung von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Umschließungen und Beförderungsmitteln.

Standard

Die Nachschau besteht im Betreten und Besichtigen von Grundstücken, Gebäuden und Betrieben sowie in der Einsichtnahme in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige für die Abgabenerhebung maßgebliche Unterlagen.

Für eine Nachschau gilt nicht das Wiederholungsverbot des [§ 148 Abs. 3 BAO](#).

Nachschau durch die Betriebsprüfung Zoll

Eine Nachschau gemäß [§ 24 ZollR-DG](#) kann auch zur Feststellung einzelner Sachverhalte oder Sachverhaltselemente außerhalb der Abgabenerhebung vorgenommen werden (zB Außenhandelsgesetz, Bestimmungen zu Ursprung und Präferenzen in der Ausfuhr).

Der Ausdruck „Nachschauen“ schließt auch Anordnungen ein, die schon vor der Inanspruchnahme angestrebter Begünstigungen bescheidmäßig vorzuschreiben sind, um die nachträgliche Nachschau oder Prüfung überhaupt zu ermöglichen oder nur mit einem geringen zeitlichen und personellen Aufwand - sowohl für die Verwaltung, als auch für die Abgabepflichtigen - durchführen zu können ("Vorprüfungen").

Somit kann die Tätigkeit der Betriebsprüfung-Zoll bereits im Ermittlungsverfahren (nach Antrag auf Erteilung einer Bewilligung) einsetzen.

Nachschau im Sinne des [§ 24 ZollR-DG](#) kann bei den im [§ 23 Abs. 1](#) genannten Personenkreis durchgeführt werden. Nachschauen nach dem ZollR-DG sind bei folgenden Personen zulässig:

- bei Verfahrenserleichterungen oder bei Begünstigungen im Rahmen des Zollrechts, bei denen ein bestimmtes Verhalten gefordert wird,

- bei jeder Person (somit Privaten oder Personen mit gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten), die eine Verfahrenserleichterung oder eine solche Begünstigung in Anspruch nimmt oder genommen hat oder der eine solche Verfahrenserleichterung zusteht,
- in anderen Fällen nur bei Personen, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit als Abgabepflichtige/r oder Haftende/r für Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben in Betracht kommen, oder
- am Warenverkehr über die Grenze des Anwendungsgebietes hinsichtlich der Waren beteiligt sind, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, oder
- Präferenznachweise oder Lieferantenerklärungen ausstellen bzw.,
- Personen, bei welchen nach dem Gemeinschaftsrecht Prüfungen zulässig sind.

8.13.2.1. Nachschauauftrag

Standard

Für Mitarbeiter/innen, die regelmäßig mit Nachschauen betraut sind, kann durch den Aufdruck „Nachschau gem. [§ 144 BAO](#)“ auf der elektronischen Dienstkarte ein genereller Nachschauauftrag erteilt werden. Für die Durchführung von fallweisen Nachschauen wird ein schriftlicher Einzelauftrag ausgestellt.

Betriebsprüfung-Zoll

Anordnungsbefugt gemäß [§ 24 ZollR-DG](#) ist:

- bei erteilten Bewilligungen jene Zollbehörde, die die zollrechtliche Bewilligung erteilt hat,
- wurde keine Bewilligung erteilt jene Zollbehörde, in deren Bereich der Betroffene einen Wohnsitz oder Sitz, die Hauptverwaltung oder eine dauernde Niederlassung hat.

8.13.2.2. Beginn und Abschluss

Standard

Zu Beginn einer Nachschau hat sich der/die Bedienstete unaufgefordert mit Dienstkarte und Nachschauauftrag oder einer allgemeinen Ermächtigung zur Durchführung von Nachschauen auszuweisen.

Aufgrund der Möglichkeit, auch bei Beginn einer Nachschau rechtzeitig Selbstanzeige zu erstatten ([§ 29 Abs. 3 lit. c FinStrG](#)), sind wie bei der Außenprüfung der Beginn der Nachschau sowie die Umstände der Erstattung einer Selbstanzeige niederschriftlich festzuhalten.

Bei einer Nachschau nach [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#) hat der/die Prüfer/in dem/der Abgabepflichtigen einen Nachschauauftrag vorzuweisen, es genügt das Vorweisen eines generellen Auftrages. Weiters ist dem/der Abgabepflichtigen mitzuteilen, dass es sich um eine Nachschau im Sinne des [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#) handelt und der/die Prüfer/in hat ihn/sie darauf hinzuweisen, dass das Hinzuziehen eines/r steuerlichen Vertreters/in möglich ist. Darüber hinaus muss der/die Prüfer/in sicherstellen, dass dem/der Abgabepflichtigen bewusst ist, dass er/sie als Verdächtiger/e im Sinne des Finanzstrafrechts behandelt wird und ihm/ihr daher die entsprechenden Rechte zustehen.

Über das Ergebnis der Nachschau ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift hat die Eckpunkte der von der Finanzstrafbehörde angeordneten Nachschau sowie deren Ergebnisse zu enthalten. Dem/der Abgabepflichtigen ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

8.13.3. „Kettenprüfung“

Definition

Bei einer Kettenprüfung (organisatorischer Begriff) werden alle umsatzsteuerrechtlich relevanten Tatbestände bis zum Ursprung nachvollzogen, um insbesondere die Inanspruchnahme von ungerechtfertigten Vorsteuerbeträgen in der Unternehmerkette zu verhindern.

8.13.4. Present Observation (zeitnahe Beobachtung)

Definition

Unter Present Observation (PO) versteht man eine Prüfungsmaßnahme im Rahmen einer Nachschau nach [§ 144 BAO](#) zur Klärung von Sachverhalten, die insbesondere bei vorhergehenden Antrittsbesuchen nicht geklärt werden konnten.

8.14. Prüfungen von ausländischen Unternehmen (UMA-Prüfung – Umsatzsteuer Ausland)

Definition

Gemäß [§ 17 AVOG 2010](#) ist das FA Graz-Stadt zuständig für ausländische Unternehmen ohne Betriebsstätte oder Umsätze aus der Nutzung von Grundbesitz in Österreich. Für die Prüfung der Zuständigkeit des FA Graz-Stadt ist nicht die ertragsteuerliche Betriebsstätte gemäß DBA, sondern die in [§ 29 BAO](#) normierte Betriebsstätte maßgebend.

8.15. [§ 30a FinStrG](#) - Strafaufhebung in besonderen Fällen (Verkürzungszuschlag)

Definition

Gemäß [§ 30a FinStrG](#) sind die Abgabenbehörden unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, eine Abgabenerhöhung von 10% der im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme festgestellten Nachforderungen, soweit hinsichtlich der diese begründenden Unrichtigkeiten der Verdacht eines Finanzvergehens besteht, festzusetzen.

Standard

Die Vollziehung dieser Bestimmung obliegt den Organen der Abgabenbehörden, die die zugrundeliegenden Überprüfungsmaßnahmen gesetzt haben.

9. FINANZPOLIZEI (FINPOL)

9.1. Allgemeines

Die FinPol-Mitarbeiter/innen werden als Organe des Finanzamtes (der Abgabenbehörden) tätig und können damit sowohl alle verfahrensrechtlichen Schritte der Abgabenbehörde im Rahmen der [BAO](#) als auch beauftragte Maßnahmen nach dem [Finanzstrafgesetz](#) (FinStrG) und im Rahmen des [Artikel III Sozialbetrugsgesetz](#) (SozBeG) nach der Strafprozessordnung ([StPO](#)) ergreifen.

Einen Schwerpunkt der Tätigkeiten der Finanzpolizei bildet damit auch der Vollzug von allgemeinen Steueraufsichtsmaßnahmen ([§§ 143, 144 BAO](#)).

Außenprüfungen nach [§§ 147 ff BAO](#) werden von der Finanzpolizei nicht durchgeführt.

Weiters ist die Finanzpolizei wie bisher mit Kontrollen nach dem [Ausländerbeschäftigungsgesetz](#) (AuslBG), dem [Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz](#) (AVRAG), dem [Arbeitskräfteüberlassungsgesetz](#) (AÜG), dem [Glücksspielgesetz](#) (GSpG) sowie der Überwachung der Aufgaben gemäß [§ 89 Abs. 3 EStG 1988](#) beauftragt.

Die umfangreichen Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse sind nach ähnlichen aber dennoch unterschiedlichen Verwaltungsverfahrensvorschriften zu vollziehen. Das Organisationshandbuch versucht, die heterogenen Befugnisrechte und die daraus resultierenden vielschichtigen Duldungspflichten der Betroffenen/Beteiligten nach den unterschiedlichen Verfahrensbestimmungen zu behandeln und über Standards verpflichtende Verhaltensweisen, die dem Erfordernis einer fallbezogenen Durchschaubarkeit oder dem Gebot der Verhältnismäßigkeit des Vollzuges der Eingriffsrechte Rechnung tragen, für die Finanzpolizistinnen/Finanzpolizisten festzulegen ohne damit den Gesetzesauftrag zu gefährden.

Mit der Novelle der [AVOG 2010 - DV](#) ([BGBl. II Nr. 110/2013](#)) wurde die Finanzpolizei durch [§ 10b](#) der DV mit Wirksamkeit 1.7.2013 als bundesweite Organisationseinheit eingerichtet, aus den Finanzämtern herausgelöst und unter eine bundesweite Leitung mit eigenständiger Personal-, Budget- und Beschaffungshoheit gestellt. Diese organisatorische Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Aufgaben- und Organstellung der Finanzpolizist/innen.

9.2. Grundsätze von Amtshandlungen

9.2.1. Allgemeine verfahrensrechtliche Grundsätze iZm Amtshandlungen

9.2.1.1. Anwendungsbereich des § 12 AVOG 2010

Die Befugnisse des [§ 12 AVOG 2010](#) sind grundsätzlich allen Organen der Abgabenbehörden, unabhängig von ihrer internen organisatorischen Zugehörigkeit, eingeräumt.

9.2.1.2. Befugnisse

Mit der Bestimmung des § 12 AVOG 2010 werden verschiedene anderorts gesetzlich geregelte Befugnisse (zB [AuslBG](#), [BAO](#), [GSpG](#), [AÜG](#), [AVRAG](#), [AbgEO](#)) auf finanzpolizeiliche Maßnahmen übertragen. Spezialbefugnisse nach den jeweiligen Materiengesetzen bleiben weiterhin aufrecht.

Standard

Zu Beginn jeder Amtshandlung hat eine Anmeldung mit Ausweiseleistung und Angabe der Rechtsgrundlage des Einschreitens durch die Einsatzleiter/in zu erfolgen.

Dies gilt nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre.

Die neu geregelten und maßgeblich erweiterten Befugnisse der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie der Identitätsfeststellung sind nur unter der Voraussetzung gegeben, dass Grund zur Annahme von Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften besteht. Diese „Grund zur Annahme“-Voraussetzung ist dann nicht anzuwenden, wenn in den Materiengesetzen (lex specialis) diese Einschränkung nicht verlangt wird (zB [§ 26 Abs. 4 AuslBG](#)).

Die originäre Anwendung der Befugnisse nach [§ 12 AVOG 2010](#) hat durch die Organe der Abgabenbehörden immer einzelfallbezogen unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen.

Neben der Beachtung der verfassungsgesetzlichen Schranken (zB Schutz des Hausrechtes) und der Einhaltung der (einfach)gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Ausübung dieser Befugnisse (zB Voraussetzung des Tatbestandsmerkmals „Grund zur Annahme“ oder „für Zwecke der Abgabenerhebung“) erfordert der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch, dass die beaufsichtigende, kontrollierende oder Abgaben sichernde Vollzugsmaßnahme nur gesetzt wird, nachdem sich das Organ vor Beginn der Amtshandlung (vor Ort) subjektiv Gewissheit über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung des Befugnisrechtes verschafft hat.

Bei der Ausübung der Befugnisse ist außerdem immer unter möglichster Schonung der Privatsphäre und der Menschenwürde der Betroffenen vorzugehen.

9.2.1.2.1. Grund zur Annahme von Zuwiderhandlungen

Ein Grund zur Annahme begründet noch keinen konkreten Verdacht eines bestimmten Vergehens. Bestimmte Wahrnehmungen des Organs in Abstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen und Erfahrungen des täglichen Lebens können die Annahme von Zuwiderhandlungen begründen. Die aus den Wahrnehmungen gezogenen Schlüsse gehen aber in der Regel nicht über eine Vermutung hinaus.

Liegt ein konkreter Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Rechtsvorschriften vor, sind sämtliche verfahrensrechtliche Aspekte strafrechtlicher Bestimmungen zu berücksichtigen und die sich daraus ergebenden, den Abgabenbehörden zukommenden, Befugnisse und Verpflichtungen wahrzunehmen. Dies kann in Kontrollfällen auch dazu führen, dass die im [§ 12 AVOG 2010](#) eingeräumten Befugnisse (teilweise) durch andere, gegebenenfalls auch weitergehende (in den Materiengesetzen vorgesehene), ersetzt werden.

9.2.1.2.2. Betretungsrecht, Recht zum Befahren von Wegen

Definition

Im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben können die Organe der Abgabenbehörden Grundstücke und Baulichkeiten, Betriebsstätten, Betriebsräume und Arbeitsstätten (Aufenthaltsräume der Arbeitnehmerinnen zB Aufenthalts- oder Ruheräume gilt [§ 26 Abs. 2 AuslBG](#)) betreten und Wege befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist (Privatwege). Das Betretungsrecht ist nicht an die Zustimmung der Grundeigentümerin oder Nutzungsberechtigten gebunden.

Standard

Das Betretungsrecht hat unter möglichster Schonung der Privatsphäre und unter möglichster Rücksichtnahme auf in den Betriebsräumlichkeiten anwesende Personen (Gäste, Kunden usw.) zu erfolgen.

Dabei sind die für die Durchführung der Kontrollhandlung erforderlichen Hygiene-, Sicherheits- und sonstige Gefahrenschutzmaßnahmen zu beachten.

Als Wohnraum genutzte Gebäudeteile sind vom Betretungsrecht nur insofern umfasst, als bei der Ausübung des Betretungsrechtes die rechtlichen Grenzen einer Nachschau nicht überschritten werden und ein durch objektive Gegebenheiten begründeter Verdacht besteht, dass darin Zuwiderhandlungen stattfinden. Dies ist mittels Aktenvermerk zu dokumentieren.

Das Betretungsrecht umfasst somit keinesfalls das Recht zur Durchsuchung der Räumlichkeiten.

Eine physische Durchsetzung des Betretungsrechtes ist nicht zulässig.

9.2.1.2.3. Identitätsfeststellung

Definition

Die finanzpolizeiliche Identitätsfeststellung ist das Erfassen des Namens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift einer Person in deren Anwesenheit. Sie erfolgt grundsätzlich durch die Überprüfung eines amtlichen Lichtbildausweises, in Ermangelung dessen, durch sonstige Dokumente oder Auskünfte von Personen, die eine Identifizierung mit der gebotenen Sicherheit ermöglichen.

Standard

Die Aufforderung zur Herausgabe der Dokumente und damit zum Nachweis der Identität erfolgt unter Hinweis auf die gesetzliche Berechtigung des AVOG und den Grund zur Annahme von Zuwiderhandlungen. Die Anwendung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung der Identitätsfeststellung gemäß [§ 12 AVOG 2010](#) durch Organe der Finanzpolizei ist nicht zulässig. Es verbleibt aber die Sanktionsmöglichkeit der Finanzstraßbehörde nach [§ 51 Abs. 1 lit. e FinStrG](#), soweit kein anderes Finanzvergehen verwirklicht worden ist.

Die Verpflichtung zur „Duldung der unmittelbaren Durchsetzung“ der Identitätsfeststellung gemäß [§ 12 Abs. 3 AVOG 2010](#) lässt keine Personendurchsuchung zu. Offenliegende Gegenstände (bspw. Auftragsblock, abgelegte Kleidungsstücke usw.) können jedoch zur Personenidentifikation herangezogen werden.

Sofern mangels amtlichen Reisedokuments die Staatszugehörigkeit nicht geklärt werden kann, ist die Identität zweifelsfrei durch Befragung und Überprüfung (bspw. FIS-Fremdeninformationssystem-Abfrage) festzustellen.

9.2.1.2.4. Fahrzeuganhaltung und Kontrolle

Definition

Anhaltungen sind im Rahmen der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit zulässig und bedürfen keiner weiteren Voraussetzung. Das Anhalterecht beinhaltet auch das Recht zur Überprüfung mitgeführter Güter (Ladung).

Standard

Anhaltungen von Fahrzeugen aus dem fließenden Verkehr haben zum Schutz der potenziell Betroffenen aber auch zum Schutz der eigenen Bediensteten mit der dazu erforderlichen

Sorgfalt zu erfolgen. Dabei sind alle zu Gebote stehenden Vorkehrungen zur Absicherung des Kontrollortes (Verwendung von Signalwesten, Anhalteteile, Lichtkegel, Warndreieck usw., bei zusätzlicher Absicherung durch Blaulicht) zu treffen.

Anhaltungen dürfen daher nur von geschulten Organen durchgeführt werden.

Kontrollen des ruhenden Verkehrs (zB Parkplätze, Raststätten usw.) ist der Vorzug zu geben, wenn dies zweckdienlich ist und damit derselbe Effekt erzielt werden kann.

9.2.1.2.4.1. Allgemeines zur Anhaltung

Anhaltungen von Fahrzeugen und Auskunftsverlangen von Personen werden in der Regel als verfahrensfreie Maßnahmen der Hoheitsverwaltung vollzogen.

Sie sind allerdings auch als solche Vollzugsmaßnahmen rechtlich überprüfbar (zB Maßnahmenbeschwerden). Die entsprechenden Vorschriften, welche die Voraussetzungen festlegen, unter denen eine Anhaltung erfolgen kann, sind daher jedenfalls (beachte auch „Betroffenenbelehrung“) zu beachten.

Anhaltungen können auch bei Amtshandlungen mit Verwendung von Deckkennzeichen durchgeführt werden. Dabei ist das Allgemeinerfordernis der Ausweiseleistung zu beachten.

Die zu setzenden Verkehrsleitmaßnahmen stehen ausschließlich den Organen der öffentlichen Sicherheit und der ASFINAG zu.

9.2.1.2.4.2. Verwendung des blauen Drehlichts und Folgetonhorns

Bei der Benützung von Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Leuchten mit blauem Licht und einer Vorrichtung zur Abgabe von Warnzeichen mit aufeinander folgenden verschieden hohen Tönen ausgestattet sind, dürfen die Signale nur bei Gefahr im Verzug, zum Beispiel bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes verwendet werden. Dies ist jedoch immer auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Die Leuchten mit blauem Licht dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Ort der Hilfeleistung oder des sonstigen Einsatzes (zB mobile Kontrolltätigkeiten) verwendet werden.

Ein Einsatzfahrzeug ist ein Fahrzeug, das auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften als Warnzeichen blaues Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne führt, für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale ([§ 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960](#)).

Ob blaues Licht und/oder Folgetonhorn gemeinsam oder blaues Licht alleine verwendet wird, richtet sich nach der jeweiligen Situation und Wahrnehmbarkeit des Einsatzfahrzeuges.

Solange es durch die Einsatzfahrt zu keiner Gefährdung von Personen kommt und keine Sachbeschädigung droht, sind Fahrzeuglenker und Fahrzeuglenkerinnen bei Einsatzfahrten von der Einhaltung der grundsätzlich zu beachtenden Straßenverkehrsregeln entbunden.

Jede Verwendung des Blaulichtes und/oder Folgetonhorns ist aus Gründen der Eigensicherung und der Nachvollziehbarkeit unter Angabe des angefahrenen Ortes und nach Möglichkeit unter Anführung des polizeilichen Kennzeichens des Zielfahrzeuges im Überwachungsprotokoll zu vermerken.

Die Gesamtverantwortung betreffend den Einsatz von Blaulicht und/oder Folgetonhorn liegt grundsätzlich beim Fahrzeuglenker/bei der Fahrzeuglenkerin.

Die missbräuchliche Verwendung von Blaulicht und Folgetonhorn stellt nach höchstrichterlicher Judikatur eine gerichtlich strafbare Handlung dar.

9.2.1.2.4.3. Anhaltezeichen

Das Anhaltezeichen ist so zu verwenden, dass der/dem Anzuhaltenden unmissverständlich klar ist, dass es sich um eine Befugnisausübung im Rahmen der Hoheitsverwaltung handelt.

9.2.1.2.4.4. Einsatztaktische Grundsätze

Erkennbarkeit

Die einschreitenden Bediensteten haben sich als Organ der Finanzpolizei klar erkennbar zu machen. Daher sind die zur Verfügung stehende Dienstbekleidung, insbesondere die zugewiesene Signalweste zu benützen.

Für die „Anhaltung“ sind folgende - in der StVO vorgesehene Anhaltezeichen einzusetzen:

- Leuchtbalken
- Zeichen mit der roten Signallampe oder Winkerkelle
- Armzeichen/Handzeichen (sofern die vorgenannten Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder bei Zuweisung eines Fahrzeuges auf einem Anhalteplatz zu einem Kontrollteam)

Wahl des Anhalteortes

Bei der Wahl des Anhalteortes ist unter Beachtung auf die je nach Tages- und Jahreszeit gegebenen Witterungseinflüsse und Lichtverhältnisse sowohl auf die Sicherheit der Bediensteten als auch die Sicherheit der/des Angehaltenen und der übrigen Verkehrsteilnehmer/innen Rücksicht zu nehmen.

Das angehaltene Fahrzeug ist grundsätzlich außerhalb der Fahrbahn - auf Parkplätzen, Haltestellen udgl. - abzustellen.

Während der Nachtzeit sind Anhaltungen und Kontrollen nur auf ausreichend beleuchteten Straßenabschnitten (zB Kontrollbuchten) und Plätzen durchzuführen.

In allen Fällen sind Ausweichmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.

An engen oder unübersichtlichen Straßenstellen sind Anhaltungen grundsätzlich zu unterlassen.

Auf Autobahnen und Schnellstraßen sind Anhaltungen ohne verkehrsleitende Maßnahmen ausschließlich durch Schleppen auf Parkplätzen, Betriebsumkehren oder festgelegten Kontrollpunkten (durch Blaulicht, Anhaltebalken) zulässig. Anhaltungen auf der Fahrbahn (Pannestreifen, Beschleunigungsspur usw.) sind unzulässig.

Im örtlichen Zuständigkeitsbereich sind Anhalteplätze für stationäre Anhaltungen festzulegen. Jede/r betroffene Bedienstete hat sich jedenfalls im Vorhinein mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

9.2.2. Verhalten im Außendienst

Standard

Im Hinblick auf die exponierte, im Blickfeld der Öffentlichkeit stehende Tätigkeit im Außendienst hat das Erhebungsorgan sein Verhalten so auszurichten, dass eine sachliche und möglichst emotionsfreie Durchführung der Erhebung und Ermittlung gewährleistet ist.

Die Zahl der einschreitenden Kontrollorgane soll den nach der Sachlage gebotenen Umfang nicht überschreiten und die Amtshandlung selbst ist unter Vermeidung unnötigen Aufsehens durchzuführen. Kontrollhandlungen der Finanzpolizei haben zumindest zu zweit zu erfolgen. Bei allen Amtshandlungen hat die Eigensicherung Priorität.

9.2.3. Inanspruchnahme von Organen der öffentlichen Sicherheit

Standard

Ist die Sicherheit von Bediensteten unmittelbar gefährdet oder die Durchsetzung einer Zwangsmaßnahme im Außendienst (zB bei Festnahmen) nicht gewährleistet, so ist Hilfeleistung durch die Organe der öffentlichen Sicherheit unter Angabe des Grundes und der rechtlichen Bestimmungen anzufordern.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind unter folgenden Bedingungen bereits im Vorfeld anzufordern bzw. bei (Schwerpunkt)aktionen mit möglichen Auswirkungen auf die Öffentlichkeit zu informieren und allenfalls einzubinden:

- Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, Verkehrssicherheit, usw.

- Die geplante Ermittlungstätigkeit lässt erwarten, dass illegal aufhältige Personen in größerer Anzahl vorhanden sein werden
- Es gibt auf Grund der Art des Betriebes oder der Umstände des Einzelfalles ein erhöhtes Gefährdungspotential bzw. ist Widerstand zu erwarten

9.3. Befugnisse und Pflichten bei Ermittlungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, der Bundesabgabenordnung und dem Glücksspielgesetz

Standard

Die Amtshandlungen der FinPol Organe basieren insbesondere auf den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ([AVG](#)), des Verwaltungsstrafverfahrensgesetzes ([VStG](#)), der Bundesabgabenordnung ([BAO](#)) und des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 ([AVOG 2010](#)).

Eine zwingende Änderung des Verfahrens wird durch die konkrete Verdachtslage einer Tathandlung iSd [§§ 153c bis 153e StGB](#) oder auf Verdacht eines Finanzvergehens ausgelöst, diesfalls sind die Verfahrensrechtsbestimmungen der Strafprozessordnung ([StPO](#)) und des Finanzstrafgesetzes ([FinStrG](#)) zu beachten.

9.3.1. Gemeinsame Bestimmungen

9.3.1.1. Beginn der Amtshandlung/Kontrolle

Standard

Vor Beginn der Amtshandlung hat durch das FinPol Organ eine Anmeldung der Kontrollhandlung unter Angabe der Rechtsgrundlagen beim Arbeitgeber/ bei der Arbeitgeberin oder deren Bevollmächtigte/n zu erfolgen. Der Kontrollzweck darf durch ein Zuwarten mit dem Beginn der jeweiligen Amtshandlung nicht vereitelt werden (einzelfallbezogene Beurteilung des Kontrollorgans). Dies ist unter Beachtung der jeweiligen Materiengesetze, die die jeweilige Intention von Kontrollen näher definieren (beachte zB keine Vertretungsbefugnis von Wirtschaftstreuhänder/innen bei ordnungspolitischen Kontrollmaßnahmen, bestimmte Gefahr im Verzug Maßnahmen zB im Finanzstrafrechtsverfahrensbereich, usw.) fallbezogen zu beurteilen.

9.3.1.2. Ausweiseleistung

Standard

Bei jeder Kontrolle erfolgt eine unaufgeforderte Ausweisleistung mit dem Dienstausweis (der Dienstkarte) oder der Dienstkokarde. Auf Verlangen ist zur Dienstkokarde jedenfalls immer der Dienstausweis (die Dienstkarte) vorzuweisen. Die Identifikation des Behördenorgans erfolgt durch die Dienstnummer auf dem Dienstausweis. Bei Einsätzen unter Teilnahme einer größeren Anzahl von Kontrollorganen erfolgt die Ausweisleistung durch die vor Ort befindliche Einsatzleiter/in.

9.3.1.3. Auftrag zur Kontrollhandlung

Standard

FinPol Mitarbeiter/innen sind mit einem Dienstausweis ausgestattet, der durch den Aufdruck "Finanzpolizei [§ 12 AVOG 2010](#) und [§ 144 BAO](#)" einen generellen Kontrollauftrag darstellt. Für eine Erhebung gemäß [§ 143 BAO](#) und für eine Nachschau gemäß § 144 BAO ist kein eigenständiger Erhebungs-/Nachschauauftrag erforderlich. Durch das unaufgeforderte Vorweisen dieses Dienstausweises (die Dienstkarte gilt als Dienstausweis) wird dem Erfordernis einer Berechtigung zur Nachschau Rechnung getragen.

9.3.1.4. Belehrungspflicht

Definition

Verfahrensbetroffene sind, sofern nicht ein zur Vertretung bei dieser Kontrollhandlung befugte Parteienvertreterin/befugter Parteienvertreter anwesend ist, nach der jeweils gegebenen Verfahrensrechtslage zu belehren.

Standard

Zu Beginn jeder Kontrolle sind von den Organen der FinPol der Zweck und die jeweilige Rechtsgrundlage der Amtshandlung bekannt zu geben. Belehrungen über mögliche Rechtsfolgen von Verfahrenshandlungen sind auch während des laufenden Kontrollverfahrens zu erteilen. Die Belehrungspflichten gelten insbesondere auch für Fragestellungen der Betroffenen nach Beendigung der Amtshandlung.

Eine darüber hinausgehende Manuduktionspflicht (Belehrung) besteht nicht.

Die verfahrensrechtlichen Aufträge und Anordnungen erfolgen verständlich und bestimmt, insbesondere auch unter Hinweis auf die möglichen Rechtsfolgen.

Das [Verwaltungsstrafgesetz 1991](#) (VStG) sieht eine Selbstanzeige nicht vor.

9.3.1.5. Dokumentation und Akteneinsicht

Definition

Das Parteienrecht auf Akteneinsicht kann durch Einsichtnahme bei der zuständigen Behörde wahrgenommen werden. Für den ordnungspolitischen Bereich besteht daher das Akteneinsichtsrecht nur gegenüber der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde.

Standard

Das Ergebnis der Kontroll- und Ermittlungsmaßnahmen ist durch alle zweckdienlichen Beweismittel (Niederschriften, Personenblätter, Protokolle, Kopien von Dokumenten und Unterlagen, Fotos usw.) festzuhalten und zu sichern.

Die Niederschriften sind klar, deutlich, umfassend und verständlich zu formulieren. Personenblätter sind im Zuge der Kontrolltätigkeiten nach ihrer Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.

Bei Erhebungen mit Auskunftsverlangen und Nachschauen ist die Aufnahme einer Niederschrift zwingend, wobei eine Durchschrift an die Auskunftsperson auszufolgen ist.

Im Verwaltungsstrafverfahren ist Akteneinsicht ausschließlich durch die Verwaltungsstrafbehörde zu gewähren.

9.3.1.6. Betretungsrecht

Definition

Die Betretungsrechte gemäß der Materiengesetze ([§ 26 Abs. 2 AuslBG](#), [§ 50 Abs. 4 GSpG](#), [§ 20 Abs. 3 AÜG](#) und [§ 7b Abs. 6](#) sowie [§ 7f Abs. 1 Z 1 AVRAG](#) sowie gemäß [§ 144](#) iVm [§ 141 BAO](#)) können unabhängig von der Zustimmung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers oder der/des Verfügungsberechtigten wahrgenommen werden.

Standard

Die Ausübung der Betretungsrechte erfolgt unter möglicher Schonung der Privatsphäre und unter möglicher Rücksichtnahme auf den Betriebsablauf und auf die in den Betriebsräumlichkeiten anwesenden Gäste, Kunden und Arbeitnehmer/innen. Der Kontrollzweck darf jedoch nicht vereitelt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung des Betretungsrechtes (Eigenschaft einer Betriebsstätte, eines Betriebsraumes, einer auswärtigen Arbeitsstätte oder eines Aufenthaltsraumes der Arbeitnehmer) haben sich die Organe vor Beginn der Kontrolle subjektiv Gewissheit zu verschaffen.

Das Betretungsrecht umfasst nicht das Recht zur Durchsuchung der Räumlichkeiten. Das bedeutet, dass damit nur ein "In-Augenschein-Nehmen" zulässig ist, nicht aber ein gezieltes Suchen nach Personen oder Gegenständen.

Eine physische Durchsetzung des Betretungsrechtes erfolgt nicht.

9.3.1.7. Maßnahmen zur Sicherung der Amtshandlung

Kontrollmaßnahmen gemäß AuslBG, AVRAG, GSpG, AÜG

Definition

Zur Wahrung der ordnungsgemäßen Abwicklung von Amtshandlungen können die Organe der Finanzpolizei sitzungspolizeiliche Maßnahmen ([§ 34 Abs. 2 AVG](#)) verfügen.

Bei aggressivem Verhalten kann das Kontrollorgan bei Amtshandlungen als Organ der öffentlichen Aufsicht eine Abmahnung aussprechen, auf die Strafdrohung des [§ 82 Sicherheitspolizeigesetz](#) hinweisen und gegebenenfalls Anzeige erstatten.

Insbesondere kann ein Kontrollorgan nach [§ 34 AVG](#) die störende Person ermahnen, ihr das Wort entziehen und sie auffordern, sich zu entfernen. Sollte sich die aufgeforderte Person nicht umgehend entfernen, sind die Sicherheitsorgane zur Durchsetzung anzufordern.

Maßnahmen nach der BAO

Definition

Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Amtshandlung kann ein Kontrollorgan Personen Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen der [§§ 111 ff BAO](#) androhen.

Personen, welche die Amtshandlung stören, können vom Kontrollorgan auch dann aufgefordert werden, sich zu entfernen, selbst wenn sie Beteiligte sind.

9.3.1.8. Verfahrensrechtliche Abgrenzungen

Definition

Jede Amtshandlung durch Organe der Finanzverwaltung erfolgt in einem konkreten Verfahren. Maßnahmen nach verschiedenen verfahrensrechtlichen Grundlagen sind getrennt abzuwickeln.

Dabei ist deutlich zu machen, nach welchem Verfahrensrecht die Niederschrift erfolgt. Gegebenenfalls sind mehrere Niederschriften auszufertigen.

Standard

Die/der Kontrollunterworfene ist vom anzuwendenden Verfahrensrecht und deren Rechtsfolgen zu belehren. Im Falle einer aufzunehmenden Niederschrift ist die Rechtsbelehrung darin zu dokumentieren.

Die in einem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse können auch als Beweise für andere Verfahren unter Beachtung des dafür jeweils anzuwendenden Verfahrensrechtes und der

allenfalls dort normierten Verwertungsverbote verwertet werden, ohne dass es einer Änderung der verfahrensrechtlichen Grundlage bzw. des konkreten Kontrollverfahrens bedarf.

9.3.2. Befugnisse und Pflichten nach dem AuslBG

9.3.2.1. Betretungsrechte

Standard

Das Betretungsrecht des [§ 26 Abs. 2 AuslBG](#) umfasst neben den unmittelbaren Betriebsräumen auch jene Räumlichkeiten, die ihrer Bestimmung nach betrieblich genutzt werden. Als betrieblich genutzt gelten auch Lagerräume oder Aufenthaltsräume von Arbeitnehmer/innen. Wohnungen der Arbeitnehmer/innen sind hingegen vom Betretungsrecht ausgenommen.

Das Betretungsrecht beinhaltet auch die Verpflichtung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, sonst verschlossene Räumlichkeiten zu öffnen, sofern sich darin Arbeitnehmer/innen aufhalten könnten oder angenommen werden kann, dass darin Beweise für die Nichteinhaltung des AuslBG aufzufinden wären. Bei Kontrollen in Bereichen, die (auch) als Wohnräume genutzt werden, sind die vor der Amtshandlung ermittelten konkreten Anhaltspunkte, auf Grund derer sich die Kontrollorgane die erforderliche Gewissheit verschafft haben (Hinweise und Wahrnehmungen, dass in diesen Räumlichkeiten eine gewerbliche Tätigkeit (Erwerbstätigkeit) ausgeübt wird) mittels Aktenvermerk zu dokumentieren. Eine physische Durchsetzung der Betretungsrechte erfolgt nicht. Bei einer Zutrittsverweigerung ist auf die Strafsanktion gemäß [§ 28 Abs. 1 Z 2 lit. d AuslBG](#) zu verweisen (Rechtsbelehrung).

9.3.2.2. Auskunftsrechte

Sanktionierbare Auskunftsverpflichtungen bestehen gemäß AuslBG nur hinsichtlich der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers und der beschäftigten Ausländer/innen.

Auskünfte von unbeteiligten Dritten und sonstigen Personen, die sachdienliche Hinweise auf das Verfahren liefern können, werden als formlose Auskünfte eingeholt und bei verfahrensrechtlicher Relevanz mittels Aktenvermerk oder Niederschrift festgehalten.

9.3.2.3. Niederschrift

Definition

Niederschriften sind nach den Grundsätzen des [§ 14 AVG](#) aufzunehmen.

Sie stellen als Urkunden Beweismittel dar, welche der freien Beweiswürdigung unterliegen.

Für die Einholung von Auskünften gemäß [§ 26 Abs. 1 AuslBG](#) (Vernehmung) gelten die Vernehmungsverbote des [§ 48 AVG](#) sinngemäß.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat den Abgabenbehörden die zur Vollziehung der Gesetze notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung trifft auch die ausländischen Arbeitnehmer/innen.

Standard

Jede Auskunftsperson ist zu Beginn der Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen und zu ermahnen, die Wahrheit zu sagen. Die Auskunftspersonen sind über die gesetzlichen Gründe für eine Verweigerung der Aussage ([§ 49 Abs. 1 und 2 AVG](#)) zu belehren und auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage hinzuweisen.

Die Bestimmungen des [§§ 48 und 49 AVG](#) gelten gemäß [§ 51 AVG](#) sinngemäß auch bei Einvernahmen von Beteiligten. Der Weigerungsgrund wegen Gefahr eines Vermögensnachteiles besteht nicht.

9.3.2.4. Feststellung der Identität

Definition

Die finanzpolizeiliche Identitätsfeststellung ist das Erfassen des Namens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift einer Person in deren Anwesenheit. Sie hat mit der erforderlichen Verlässlichkeit zu erfolgen, wobei grundsätzlich ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis, bei Fremden ein gültiges Reisedokument als erforderlich anzusehen sein wird. Als Fremder gilt, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern ist die Vorlage eines Reisepasses nicht erforderlich.

Standard

Bei Kontrollhandlungen nach dem AuslBG ist die Feststellung der Identität der kontrollierten Personen bei Verdacht einer illegalen Beschäftigung gemäß [§ 26 Abs. 4 AuslBG](#) auch zwangsweise durchführbar. Eine nur zum Zwecke der Identitätsfeststellung erfolgte (kurzfristige) Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Ausländers/der Ausländerin stellt noch keine Festnahme dar.

Bei Verdacht auf Urkundenfälschung bzw. wenn die Identität nicht mit der gebotenen Verlässlichkeit festgestellt werden kann, ist die Polizei zu verständigen.

Auf die Verpflichtung Fremder ihr Reisedokument mit sich zu führen oder in einer solchen Entfernung von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort zu verwahren, dass seine Einholung ohne unverhältnismäßige Verzögerung erfolgen kann, ist hinzuweisen (vgl. [§ 32 Abs. 2 FPG](#)).

9.3.2.5. Verständigungspflicht bei Betriebskontrollen

Standard

Bei einer Kontrolle in einem Betrieb verständigen die Kontrollorgane unmittelbar vor Beginn der Kontrollhandlung die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber, deren Auftraggeber/in oder deren Bevollmächtigte/n und, falls vorhanden, die Betriebsrätin/den Betriebsrat. Diese Verständigung erfolgt formlos und ist grundsätzlich auch an betriebsverantwortliche Personen (zB Angestellte im Betrieb, Rezeptionistin) möglich.

Daneben können gleichzeitig durch andere Kontrollorgane Überprüfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Dienstgeberin/dem Dienstgeber ist die Möglichkeit einzuräumen, an der Betriebskontrolle teilzunehmen. Auf Verlangen ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber (Auftraggeberin/Auftraggeber oder Bevollmächtigte/r) verpflichtet, an der Betriebskontrolle teilzunehmen.

9.3.2.6. Festnahmerecht nach dem AuslBG

Definition

Das Aussprechen einer Festnahme ist eine Amtshandlung, die darauf abzielt, möglichst ohne physische Gewalt eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit herbeizuführen. Eine Festnahme kann aber schon alleine durch eine faktische Herbeiführung dieses Zustandes bewirkt werden. Eine Festnahme ohne richterlichen Befehl stellt eine Maßnahme unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt dar.

Standard

Festnahmen sind in erster Linie durch die Organe der Sicherheitsbehörden vorzunehmen. Bei Gefahr-im-Verzug-Fällen kann unter Bedachtnahme auf die eigene Sicherheit eine Festnahme durch entsprechend geschulte Organe der Finanzpolizei erfolgen.

Festnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn bei Gefahr im Verzug

- das Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht abgewartet werden kann,
- der Verdacht der illegalen Erwerbstätigkeit und
- der Verdacht des nicht rechtmäßigen Aufenthaltes besteht.

Nach erfolgter Festnahme ist die Festgenommene/der Festgenommene unverzüglich an die nächste Sicherheitsdienststelle oder Fremdenpolizeibehörde unter Anlage des Festnahmeprotokolls zu übergeben. Zweckmäßig ist es, die Festgenommene/den Festgenommenen vor Ort an die Sicherheitsorgane zu übergeben.

Den Organen der Finanzpolizei kommen bei Vornahme einer Festnahme gemäß [§ 26 Abs. 4 AuslBG](#) die im [§ 35 VStG](#) geregelten Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu.

Bei der Durchsetzung der Festnahme hat die Verfolgung von flüchtenden Personen zum Zwecke der Festnahme wegen möglicher Gefährdung der eigenen Sicherheit grundsätzlich zu unterbleiben. Stattdessen sind umgehend die Sicherheitsbehörden bzw. deren Organe zu verständigen.

Bei Ausübung des Festnahmerechts sowie der Identitätsfeststellung ist mit besonderer Sorgfalt unter Achtung der Menschenwürde vorzugehen.

Die/der Festgenommene wird über den Grund ihrer/seiner Festnahme, ihre/seine Rechte und das weitere Vorgehen belehrt.

Soweit eine Gefährdungssituation besteht (Gefährdung der körperlichen Sicherheit der einschreitenden Organe oder Gefahr der Selbstbeschädigung der/des Festgenommenen) oder ein Fluchtversuch vor Ort bereits unternommen wurde bzw. ein solcher aufgrund der äußeren Umstände wahrscheinlich erscheint, ist das Anlegen von Handfesseln gerechtfertigt.

Sobald der Grund für die Anlage der Handfesseln weggefallen ist, ist unverzüglich die Abnahme der Fesseln zu verfügen.

Sollten Verletzungen erfolgt bzw. ersichtlich sein oder behauptet werden, so ist unverzüglich eine ärztliche Beurteilung einzuholen, nach Möglichkeit durch Amtsärztinnen/Amtsärzte oder Polizeiärztinnen/Polizeiärzte.

9.3.2.7. Sonstige Befugnisse und Pflichten nach dem AuslBG

9.3.2.7.1. Parteistellung

Definition

Den Abgabenbehörden kommt vor den zuständigen Behörden Parteistellung zu. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Anwesenheit einer Behördenvertreterin/eines Behördenvertreters bei Verhandlungen tatsächlich erforderlich ist. Dies wird jedenfalls nicht der Fall sein, soweit der zu beurteilende Sachverhalt unstrittig ist. Finden Verhandlungen in größerer Entfernung zur eigenen Abgabenbehörde statt, kann im Amtshilfewege eine andere

Abgabenbehörde die Parteistellung wahrnehmen. Dies ist für die zuständige Verwaltungsstraßbehörde transparent zu machen.

Standard

Parteistellung bedeutet:

- Beantragung der Einvernahme von Zeuginnen/Zeugen vor der Bezirksverwaltungsbehörde sowie der Verwaltungsgerichte der Länder
- Antrag auf Aufnahme von Beweisen
- Fragerecht der Abgabenbehörde im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens

9.3.2.7.2. Zeugenpflicht

Standard

Für die Kontrollorgane besteht Zeugenpflicht.

Soweit eine gesetzliche Anzeigepflicht (Berichtspflicht, Informationspflicht) besteht, oder wenn das Kontrollorgan über dienstliche Wahrnehmungen vernommen wird und der Gegenstand der Vernehmung nur solche dienstlichen Angelegenheiten betrifft, von denen es auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Anzeige bzw. Mitteilung gemacht hat oder machen hätte müssen, bedarf es keiner Entbindung von der Amtsverschwiegenheit.

Über eine Entbindung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach [§ 46 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979](#) (BDG 1979) sowie [§ 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948](#) (VBG) entscheidet die Dienstbehörde. Umstände aus einem Abgabenverfahren, Finanzstrafverfahren bzw. Monopolverfahren können vor Bezirksverwaltungsbehörden bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses offen gelegt werden (Geheimhaltungsverpflichtung des [§ 48a BAO](#)).

9.3.3. Befugnisse und Pflichten nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

9.3.3.1. Betretungsrechte

Siehe auch [§ 7b Abs. 6](#) und [§ 7f Abs. 1 Z 1 AVRAG](#).

Die Organe der Abgabenbehörden sind berechtigt, die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtige Arbeitsstätten sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer/innen zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist.

Bei einer Zutrittsverweigerung ist auf die Strafsanktion gemäß [§ 7i Abs. 1 AVRAG](#) zu verweisen (Rechtsbelehrung).

9.3.3.2. Auskunftsrechte

Die Organe der Abgabenbehörde kontrollieren

- die Bereithaltung der Dokumente über die Anmeldung der Arbeitnehmer/innen zur Sozialversicherung (vgl. [§ 7b Abs. 5 AVRAG](#))
- die Meldung der Beschäftigung von entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern an die Zentrale Koordinationsstelle (vgl. [§ 7b Abs. 3 AVRAG](#))
- die Bereithaltung von Unterlagen zum (Grund)Lohn (vgl. [§ 7d Abs. 1 AVRAG](#)), wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer nicht dem ASVG unterliegt
- nicht dem ASVG unterliegende Arbeitnehmer/innen hinsichtlich des für die Tätigkeit in Ö zustehenden Grundlohns unter Beachtung der Einstufungskriterien. Dabei sind folgende Daten zu erheben:
 - Höhe Entgelt brutto oder netto bzw. andere Leistungen
 - Entgeltzeitraum
 - Genaue Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit
 - Seit wann wird diese Tätigkeit ausgeübt
 - Seit wann ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei dieser Arbeitgeberin/diesem Arbeitgeber beschäftigt
 - Liegt eine Ausbildung für diese Tätigkeit vor (vgl. LSDB-G).

Der Dienstgeberin/dem Dienstgeber ist – soweit die Bereithaltung der Unterlagen am Einsatzort nicht zumutbar ist - eine Frist zur nachweislichen Nachbringung derselben von 24 Stunden einzuräumen.

Auskunftspflichtig sind die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bzw. deren Beauftragte.

Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen binnen 24 Stunden dem Kontrollorgan nachweislich zu übermitteln. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Im Falle des Verstoßes gegen diese Kontrollbefugnisse ist eine Anzeige gegen die ausländische Arbeitgeberin/den ausländischen Arbeitgeber an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu legen. Der Abgabenbehörde steht in diesen Verfahren Parteistellung zu.

9.3.4. Befugnisse und Pflichten nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)

9.3.4.1. Betretungsrechte

Die Organe der Abgabenbehörden sind berechtigt, betrieblich genutzte Bereiche zu betreten. Bei einer Zutrittsverweigerung ist auf die Strafsanktion gemäß [§ 22 Abs. 1 Z 4 lit. d AÜG](#) zu verweisen (Rechtsbelehrung).

9.3.4.2. Auskunftsrechte

Die Organe der Abgabenbehörde kontrollieren

- die Bereithaltung der Dokumente über die Anmeldung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung sowie der ua. ZKO-Meldung (vgl. [§ 17 Abs. 7 AÜG](#))
- die Meldung der Beschäftigung von entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern an die Zentrale Koordinationsstelle (vgl. [§ 17 Abs. 7 AÜG](#))
- das Vorhandensein eines Dienstzettels unter Einhaltung der Vorgaben des [§ 11 AÜG](#)
- die Bewilligung bei Überlassung aus Drittstaaten [§ 16 Abs. 2 bis 7 AÜG](#)

Gemäß [§ 20 Abs. 1 AÜG](#) sind die Abgabenbehörden berechtigt, die Einhaltung dieser und weiterer Bestimmungen des AÜG zu überwachen. Die Überlasser/innen und die Beschäftiger/innen haben der Abgabenbehörde Einsicht in alle die Arbeitskräfteüberlassung betreffenden Unterlagen zu gewähren ([§ 20 Abs. 3 AÜG](#)).

Im Fall der Nichtvorlage von Unterlagen, des Verwehrens von Abschriften, Kopien oÄ ist gemäß [§ 22 Abs. 1 Z 4 AÜG](#) Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Hierbei ist keine Parteistellung der Abgabenbehörde vorgesehen.

9.3.5. Befugnisse und Pflichten nach dem Glücksspielgesetz (GSpG)

9.3.5.1. Betretungsrechte

Die Organe der Abgabenbehörden sind berechtigt, Betriebsstätten und Betriebsräume sowie sonstige Räumlichkeiten, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist, zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des GSpG zu betreten (vgl. [§ 50 Abs. 4 GSpG](#)).

Als sonstige Räumlichkeiten gelten insbesondere auch als „privat“ gekennzeichnete Hinterzimmer, verschlossene Räumlichkeiten und Nebenräume von Lokalen/Gaststätten.

Bei einer Zutrittsverweigerung ist auf die Strafsanktion gemäß [§ 52 Abs. 1 Z 5 GSpG](#) hinzuweisen (Rechtsbelehrung).

9.3.5.2. Auskunftsrechte

Die Pflicht zur Auskunftserteilung trifft gemäß [§ 50 Abs. 4 GSpG](#) neben der Veranstalterin/dem Veranstalter und der Inhaberin/dem Inhaber (jene Person, die das Glücksspiel unternehmerisch zugänglich macht) auch alle Personen, die Glücksspieleinrichtungen bereithalten. Auskunftspflichtig sind somit Personen, in deren Verfügungsbereich Glücksspieleinrichtungen bereitgehalten werden (zB Kellner/in, die/der mittels Stiftschlüssel Gewinne ausbezahlt, Standortleiter/in einer Glücksspielkette, Wirt/in, die/der über Schlüssel verfügt, usw.). Nicht zum Kreis der auskunftspflichtigen Personen zählen sonstige Bedienstete, die für andere Unternehmensbereiche zuständig sind, Spieler/innen oder sonstige fremde Personen.

Die Auskunftspflicht umfasst sämtliche Angaben zu den Glücksspielgeräten bzw. Eingriffsgegenständen, die Vertragsgestaltung (insbesondere zur Abklärung der Veranstalter/inneneigenschaft) aber auch die geführten Aufzeichnungen (digitale Aufzeichnungen in Geräten aber auch sonstige händische Aufzeichnungen).

Inhaber/in, Veranstalter/in und Eigentümer/in haben dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person den Auskunftspflichten gegenüber den Kontrollorganen nachkommt (vgl. [§ 50 Abs. 4 GSpG](#)). Die Verletzung der Auskunftspflichten ist zu dokumentieren und als Verwaltungsübertretung (vgl. § 52 Abs. 1 Z 5 iVm § 50 Abs.4 GSpG) anzuzeigen.

Im Fall der Nichtvorlage von Unterlagen oder der Nichterteilung von Auskünften ist gemäß [§ 52 Abs. 1 Z 5 GSpG](#) Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Dabei kommt der Abgabenbehörde Parteistellung zu ([§ 50 Abs. 4 GSpG](#)).

9.3.6. Sonstige Befugnisse und Pflichten nach den GSpG

9.3.6.1. Recht auf Testspiele

Die Verantwortlichen haben den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Durchführung von Testspielen erforderliche Geldbeträge auszuhändigen. Die Nichtgewährung von kostenfreien Testspielen bzw. die Nichtherausgabe von Geld ist gemäß [§ 52 Abs. 1 Z 5 GSpG](#) anzuzeigen.

Auch bei der Verweigerung von Testspielgeld sind Probespiele durchzuführen, wobei das verwendete Geld gesondert zu dokumentieren ist. Bei Glücksspielgeräten, die die Auswahl unterschiedlicher Spielangebote ermöglichen, sind umfassende Feststellungen zu den möglichen Spielen, insbesondere zu der Spielbeschreibung, dem Vorliegen der Glücksspieleigenschaft und der möglichen Höchstesätze durchzuführen.

9.3.6.2. Vorläufige Beschlagnahme

Liegt der Verdacht einer verbotenen Ausspielung vor, ist der Eingriffsgegenstand gemäß [§ 53 Abs. 2 GSpG](#) vorläufig zu beschlagnahmen. Die vorläufige Beschlagnahme erfolgt entweder durch physische Mitnahme des Gerätes oder durch Anbringung eines Verschlusses mittels Versiegelungsetikett.

Der Inhaberin /dem Inhaber wird eine Bescheinigung über die vorläufige Beschlagnahme in dreifacher Ausfertigung überlassen und sie/er wird darauf hingewiesen, dass sich Inhaber/innen, Veranstalter/innen und Eigentümer/innen binnen 4 Wochen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu melden haben (unter Hinweis auf [§ 53 Abs. 3 GSpG](#)).

Die Verwaltungsbehörde ist unverzüglich über die durchgeführte vorläufige Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen, wobei die Bescheinigung, der Aktenvermerk und das Einvernahmeprotokoll zu übermitteln sind. Möglichst zeitnahe danach hat die Anzeigenlegung zu erfolgen.

Abgenommenes Geld ist mittels Eigenerlagschein grundsätzlich beim nächstgelegenen Postamt, einer BAWAG P.S.K. Filiale oder allenfalls bei einem anderen Bankinstitut einzuzahlen.

Wenn eine Einzahlung nicht möglich ist, ist das beschlagnahmte Geld von der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter im Safe des FinPol-Teams sicher zu verwahren und am nächstfolgenden Arbeitstag unverzüglich mittels Eigenerlagschein einzuzahlen.

9.4. Maßnahmen der Finanzpolizei im Zusammenhang mit der Ermittlung der Grundlagenerhebung für die Abgabenfestsetzung und Abgabeneinhebung und -einbringung

Definition

Die Abgabenbehörden haben auf die steuerliche Erfassung, gleichmäßige Behandlung der Abgabepflichtigen und Vermeidung von Abgabenverkürzungen zu achten. Weiters haben diese die für die Abgabenbemessung bedeutsamen Umstände zu erheben, zu sammeln und darüber Kontrollmitteilungen zu erstellen.

Abgabenbehörden können zur Gewinnung von für die Abgabenerhebung maßgeblichen Informationen allgemeine Aufsichtsmaßnahmen wie Erhebungen und Nachschau ([§§ 143 und 144 BAO](#)) und Erhebungen sowie Beweisaufnahmen nach [§§ 161, 164, 165, 169 ff](#) und [182 BAO](#) durchführen, sowie mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben pflegen ([§ 158 f BAO](#)).

Die BAO gilt in diesem Bereich uneingeschränkt.

Standard

Die Durchführung von Steueraufsichtsmaßnahmen zählt zu den Kernaufgaben der Finanzpolizei. Sämtliche Standards und Erlässe zur BAO sind daher zu beachten.

Die Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten der FinPol gliedern sich in folgende Bereiche:

Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung, insbesondere

- Feststellung steuerlich nicht erfasster Unternehmen
- Feststellung steuerlich relevanter Sachverhalte (bspw. Tageslosungen, Grundlagen für lohnabhängige Abgaben usw.)
- Feststellung von Arbeitnehmer/innenbeschäftigung ohne Lohnabgabenabfuhr
- Feststellung der abgabenrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Glücksspiel
- Aufdeckung von Scheinselbstständigkeit
- Aufdeckung von Verkürzungen an Selbstbemessungsabgaben
- Entdeckung steuerlich nicht erfasster Sachverhalte

Mitwirkung bei der Abgabenfestsetzung durch das zuständige Finanzamt, insbesondere

- Durchführung von Nachschau (bspw. betr. Umsatzsteuer, Lohnabgaben, Vorauszahlungen an Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer)
- Ermittlung bzw. Grundlagenerhebung zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen

Mitwirkung bei der Einhebung und Einbringung, insbesondere

- Erhebungen zum Zwecke von Einbringungsmaßnahmen
- Ermittlung von Grundlagen für und Erstellung von Sicherstellungsaufträgen
- Vollziehung von Sicherstellungsaufträgen
- Ermittlungen zur Durchführung von Forderungspfändungen
- Durchführung von Inkassotätigkeit und Fahrnispfändungen

9.4.1. Befugnisausübung nach der Bundesabgabenordnung (BAO)

Definition

Die FinPol-Organen haben im Zuge einer Betriebskontrolle allgemeine Ermittlungen über abgabenrechtlich bedeutsame Umstände einer/eines Abgabepflichtigen zu tätigen und es sind sämtliche Bestimmungen der BAO uneingeschränkt zu beachten.

Auch im Zuge der Nachschau besteht für die zu Kontrollierenden die Möglichkeit der Selbstanzeige. Nicht rechtsfreundlich vertretene Personen sind über Ersuchen anzuleiten.

In diesem Fall ist die niederschriftliche Festhaltung ohne unnötigen Verzug der zuständigen Strafsachenstelle zu übermitteln.

Belehrungspflicht Auskunftspersonen

Auskunftspersonen sind über das Recht der Verweigerung der Aussage ([§ 171 BAO](#)) zu belehren. Zu beachten ist ferner, dass Personen, die nicht als Zeuginnen/Zeugen einvernommen werden dürfen ([§ 170 BAO](#)), auch nicht als Auskunftspersonen in Anspruch zu nehmen sind.

Örtliche Zuständigkeit

Für jeden Amtsbereich eines Finanzamtes ist ein Finanzpolizei-Team eingerichtet. Unbeschadet der dienstrechtlichen Zuordnung zur bundesweiten Organisationseinheit Finanzpolizei agiert dieses Team als Organ dieses Finanzamtes (Dienststellen-Finanzamt im Sinne des [§ 9 Abs. 4 AVOG 2010](#)).

Erhebungs- und Nachschautätigkeiten können unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit durchgeführt werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Organe als Organe des jeweils zuständigen Finanzamtes tätig.

Die Erstmaßnahmen (einschließlich der Abfassung der Niederschrift) erfolgen grundsätzlich namens des Dienststellen-Finanzamtes. Sollte bereits vor der Amtshandlung (aufgrund der Risikoanalyse und Datenbankabfrage) eine abweichende örtliche Zuständigkeit feststehen, erfolgt die Amtshandlung namens des örtlich zuständigen Finanzamtes. Allfällige weitere Maßnahmen wie bspw. die Androhung/Festsetzung von Zwangsstrafen erfolgen jedenfalls namens des örtlich zuständigen Finanzamtes.

9.4.1.1. Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen

Die in der BAO definierten Zwangs- und Ordnungsstrafen können grundsätzlich bei jeder Aufgabenstellung der FinPol zur Durchsetzung der Amtsgewalt in abgabenrechtlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

9.4.1.1.1. Zwangsstrafen ([§ 111 BAO](#))

Definition

Die Zwangsstrafe bis zu 5.000 Euro soll die Partei oder die/der Abgabepflichtige bzw. die Auskunftsperson zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten anhalten. Eine mündliche Aufforderung und Androhung der Zwangsstrafe ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

Gefahr im Verzug ist bpsw. gegeben, wenn zu befürchten ist, dass für den gegenständlichen Fall relevante Unterlagen später nicht mehr vorhanden sein werden bzw. nachträglich abgeändert werden.

Sobald der begründete Verdacht gegen die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber, die Beschäftigterin/den Beschäftigten, den Abgabepflichtigen/die Abgabepflichtig bzw. die Auskunftsperson hinsichtlich eines gerichtlich strafbaren Sozialbetrugstatbestandes oder eines Finanzvergehens entsteht, ist jedenfalls das Verbot des Zwangs zur Selbstbeschuldigung zu beachten und gegen die betreffende Person darf ab diesem Zeitpunkt eine Zwangsstrafe weder angedroht noch verhängt werden.

Standard

Bei FinPol-Kontrollen im Anwendungsbereich der BAO können insbesondere die Vorlage von Unterlagen, die Duldung einer Nachschau sowie das damit verbundene Betretungsrecht, die Einholung einer Zeugenaussage und die Hilfeleistung bei Amtshandlungen mittels Androhung einer Zwangsstrafe erzwungen werden. Das Vorliegen einer Situation, die Gefahr im Verzug darstellt, ist mittels Aktenvermerk zu dokumentieren. Bei Gefahr im Verzug erfolgt durch die Leiterin/den Leiter der Amtshandlung eine mündliche Androhung der Zwangsstrafe unter Angabe deren konkreter Höhe und Setzung einer situationsadäquaten Frist. Nach Ablauf der Frist ist die Zwangsstrafe bescheidmäßig schriftlich festzusetzen.

9.4.1.1.2. Ordnungsstrafen ([§ 112 BAO](#))

Definition

Die Ordnungsstrafe bis zu 700 Euro dient der Wahrung der Ordnung und der sachlichen Durchführung von Amtshandlungen.

Standard

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen Personen, die die Amtshandlung stören, setzt eine erfolglose Mahnung und die Androhung der Ordnungsstrafe voraus. Die jeweilige Ordnungsstörung sowie die Mahnung und Androhung der Ordnungsstrafe sind, so dies nicht bereits im Wege einer Niederschrift erfolgte, mittels Aktenvermerk genau zu dokumentieren. Verharrt die störende Person trotz Androhung der Ordnungsstrafe in ihrem Verhalten, so ist durch die Leiterin/den Leiter der Amtshandlung eine Ordnungsstrafe bescheidmäßig schriftlich festzusetzen (Zustellvollmacht ist zu beachten).

Personen, die die Amtshandlung stören, können nach erfolgter Ermahnung und Androhung ihre Entfernung zu verfügen auch tatsächlich von der Amtshandlung ausgeschlossen werden.

Zur Durchsetzung dieser Maßnahme können Organe der öffentlichen Sicherheit herangezogen werden.

Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter/in einschreiten, und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten ([§ 112 Abs. 4 BAO](#)).

9.4.1.1.3. Mutwillensstrafen ([§ 112a BAO](#))

Gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht der Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann die Abgabenbehörde eine Mutwillensstrafe bis 700 Euro verhängen.

9.4.2. Feststellung steuerlich relevanter Sachverhalte

Ziel ist

- das Verhindern der Nichterklärung getätigter Umsätze und erzielter Einkünfte sowie der Nichtmeldung bzw. -abfuhr von Lohnabgaben,
- das Aufdecken steuerlich nicht erfasster Unternehmen bzw. von Unternehmen ohne Betriebsstätte im Bundesgebiet,
- das Sichern von Beweismitteln zur Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen.

Dieses Ziel wird ua. durch folgende Tätigkeiten verfolgt:

- Feststellung der unternehmerischen Tätigkeit bzw. Beendigung unternehmerischer Tätigkeit, insbesondere durch Kontrollen wie Nachschauen, Erhebungen oder Augenschein
- Feststellung der tatsächlichen Betreiber/innen (Machthaber/innen) von Unternehmen durch adäquate Aufsichtsmaßnahmen
- Erfassung von Firmendaten - insbesondere auch der Subunternehmer, die zB im Rahmen eines Bauvorhabens, einer Großveranstaltung oder in sonstigen als risikobehaftet identifizierten Branchen tätig sind
- Momentaufnahmen (Kontrollen) in Betrieben vor Ort bezüglich abgabenrechtlich relevanter Sachverhalte, insbesondere durch Beweisaufnahmen aller Art (Einsichtnahmen in Unterlagen, Befragungen, Fotos, udgl.) sowie Kontrolle der Losungsermittlung, Feststellung von Echtlosungen
- Unverzügliche Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen und Abgabennachforderungen (zB Ermittlung von Unterlagen zur Ust-Festsetzung durch die Abgabenbehörde)

- Abgabenrechtliche Feststellung und Erstbeurteilung von Glücksspielvorgängen
- Erhebung der NoVA-Pflicht
- Wahrnehmung von steuerlichen Aufklärungspflichten, Risikoeinschätzung von neu gegründeten Unternehmen, Unternehmen mit Eigentümer/innenwechsel, auffälligen Änderungen der Gesellschafter/innenstruktur oder des Firmensitzes, zeitnahe Erkennen von Malversationen bei risikobehafteten Betrieben
- Mitwirkung an der Beurteilung des Risikos (bei) der Vergabe einer Steuernummer bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Durchführung von risikoorientierten Antrittsbesuchen

9.4.2.1. Kassennachschau

Definition

Die Kassennachschau dient der Erhebung der gegenwärtigen wahren Verhältnisse

- bei Ermittlung der täglichen Einnahmen
- bei Grundaufzeichnungen über die Ermittlung der täglichen Einnahmen
- im Zusammenhang mit dem Aufzeichnungssystem
- bei der Bargeldgebarung

Standard

Die Organe der FinPol sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, bei Kontrollen Kassennachschauen durchzuführen. Die FinPol hat diesfalls vor Ort unangemeldet die wahren Verhältnisse vollständig festzustellen.

9.4.2.1.1. Rechtsgrundlagen

Die Kassennachschau gründet sich rechtlich auf [§ 144 BAO](#).

Ergänzend sind auch Aufsichtsmaßnahmen nach [§ 143 BAO](#) möglich.

Weiters sind für die Inhalte der Kassennachschau vor allem die Regelungen über Bücher und Aufzeichnungen – insbesondere die Dokumentationsverpflichtung, die sich aus den [§§ 131 und 132 BAO](#) ergibt – rechtlich von Bedeutung.

Datenzugriff ([§ 131 Abs. 3 BAO](#))

Dabei hat das Erhebungsorgan die Kassenbetreiberin/den Kassenbetreiber aufzufordern, die Daten, die Grundlage für die Kontrolle der fortlaufenden Führung von Aufzeichnungen sind, auf einen Datenträger zu überspielen.

9.4.3. Aufdecken von Scheinselbständigkeit

Definition

Eine Scheinselbständigkeit liegt vor, wenn eine erwerbstätige Person als selbständige Unternehmerin/selbständiger Unternehmer auftritt, obwohl sie von der Art ihrer Tätigkeit her zu den unselbständigen Beschäftigten (Arbeitnehmer/innen) zählt. Eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer wird definiert als jemand, der weisungsgebundene, fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit leisten muss.

Standard

Ein solcher Verdacht kann sich bei Kontrollen vor Ort oder über Auftrag im Rahmen von Antrittsbesuchen ergeben.

- Kontrollen (zB durch Einsichtnahmen, Befragungen udgl.) bei Verdacht von Umgehungen der abgaben-, ausländerbeschäftigungs- oder sozialversicherungs-rechtlichen Bestimmungen sowie Beihilfenvorschriften
- Kontrolle von bzw. in Unternehmen, in Betriebsstätten und in auswärtigen Arbeitsstellen (insbesondere von Unternehmen ohne Betriebssitz im Inland) zur Überprüfung der für die Einkunftsqualifikation maßgebenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse
- Überprüfung auf Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses bei Vergaben von Steuernummern, im Zuge von Kontrollen und bei Anträgen auf Familienleistungen

9.4.4. Sicherung von Abgabenansprüchen, Einbringung von Abgabenrückständen

9.4.4.1. Erhebung von Grundlagen für Forderungspfändungen durch die Finanzpolizei

Bei Vorliegen eines vollstreckbaren Abgabenrückstandes hat im Zuge der Feststellung von Forderungen auch die Beweissicherung/Beweisaufnahme hinsichtlich der zu pfändenden Forderungen auf ihre Schlüssigkeit und nach Möglichkeit der (ungefähren) Höhe der relevanten Forderungen sowie deren ev. Unpfändbarkeit zu erfolgen.

Als Beweise kommen unter anderem in Betracht:

- unbeglichen aushaftende Rechnungen (Ausstellungsdatum beachten)
- Forderungen aus Werkverträgen
- Dienstleistungsverträge
- Noch nicht verrechnete Leistungen

- Sonstige Leistungsvereinbarungen
- Bestandsverträge (Pacht-, Mietverträge)
- Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Arbeitsaufzeichnungen
- Niederschriften (Einvernahmen, Aussagen), Aktenvermerke aus denen Bestand (und Umfang) der Forderung/Art und Umfang der erbrachten Leistung abgeleitet werden kann
- Kreditkartenverträge
- sicherungsweise zederte Forderungen

9.4.4.1.1. Forderungspfändungen durch die Finanzpolizei

Die Finanzpolizei kann für das Finanzamt, an dessen Standort die Dienststelle der Finanzpolizei eingerichtet ist, nach Vorliegen eines Rückstandsausweises Forderungspfändungen durchführen.

Bei Vorliegen eines Amtshilfeersuchens oder bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 12 Abs. 4 AVOG 2010](#) (Gefährdung oder Erschwerung der Einbringlichkeit) können Forderungspfändungen auch für ein fremdes Finanzamt erfolgen.

9.4.4.1.2. Zustellung des Pfändungsbescheides durch die Finanzpolizei

Bei einer Einbringungsgefährdung oder einer Erschwerung der Einbringung empfiehlt es sich für einen unverzüglichen Erwerb des Pfandranges, die Forderungspfändung - Zahlungsverbot an die Drittschuldnerin/den Drittschuldner - durch die Finanzpolizei mit Zustellnachweis zustellen zu lassen.

Dabei können bei der Drittschuldnerin/dem Drittschuldner Erhebungen durch die Finanzpolizei über die gepfändeten Forderungen erfolgen.

9.4.4.2. Inkasso durch die Finanzpolizei

Die Finanzpolizei kann für jenes Finanzamt, an dessen Standort die Dienststelle der Finanzpolizei eingerichtet ist, nach Vorliegen eines Rückstandsausweises und eines unterfertigten Vollstreckungsauftrages, Vollstreckungshandlungen durchführen und ist im Zuge dieser Tätigkeit ermächtigt, Geldbeträge zu empfangen.

Bei Vorliegen eines Amtshilfeersuchens oder bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 12 Abs. 4 AVOG 2010](#) können Vollstreckungshandlungen und Inkassotätigkeiten auch für fremde Finanzämter vorgenommen werden.

Die Organe der Finanzpolizei, die zum Inkasso berechtigt sind, wurden mittels Amtsverfügung namentlich festgelegt.

Bei der Entgegennahme von Bargeld sind die Bestimmungen der Vorschrift Abgabensicherung zu beachten, insbesondere Formvorschriften, Quittierung und Prüfung.

9.4.4.3. Quittierung

Über eingehobene Beträge ist eine Quittung auszustellen.

Die Quittung ist im Durchschreibeverfahren in dreifacher Ausfertigung vollständig auszufertigen. Die Erstschrift ist dem Abgabenschuldner auszufolgen.

Gleichzeitig sind mit der Quittung auch die durch die Amtshandlung angefallenen Pfändungsgebühren festzusetzen und einzuheben (1% vom einzubringenden Betrag, wenn lediglich Bargeld abgenommen wird, 1% vom abgenommenen Betrag, mindestens 10 Euro). Die Quittung stellt hinsichtlich der festgesetzten Pfändungsgebühr einen Bescheid dar, der vom Vollstrecker an Ort und Stelle approbiert wird.

Bei der Quittierung ist zu beachten, für welche Abgabenbehörde die Finanzpolizei tätig wird.

Bei Gefahr in Verzug gemäß [§ 12 Abs. 4 AVOG 2010](#) ist die Finanzpolizei für das fremde Finanzamt tätig und daher ist unter „Finanzamt“ die fremde Abgabenbehörde und die Steuernummer anzuführen.

9.4.4.4. Fahrnisexekution durch die Finanzpolizei

Die Finanzpolizei kann für das Finanzamt, an dessen Standort die Dienststelle der Finanzpolizei eingerichtet ist, nach Vorliegen eines Rückstandsausweises und eines unterfertigten Vollstreckungsauftrages Fahrnisexekutionen (Sachpfändungen) durchführen.

Bei Vorliegen eines Amtshilfeersuchens oder gemäß [§ 12 Abs. 4 AVOG 2010](#) bei Gefahr im Verzug ist die Finanzpolizei ermächtigt, finanzbehördliche Vollstreckung auch für fremde Finanzämter vorzunehmen.

Vor der Sachpfändung sind ein Rückstandsausweis und ein Vollstreckungsauftrag auszudrucken. Der Vollstreckungsauftrag ist von der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter zu unterfertigen.

Über die durchgeführte Pfändung ist ein Protokoll über die Pfändung aufzunehmen und die Beilage zum Pfändungsprotokoll auszufüllen. In der Beilage sind die Pfandgegenstände zu beschreiben und ein Bleistiftwert anzusetzen.

Die Beschreibung eines Pfandgegenstandes hat so zu erfolgen, dass eine eindeutige Identifizierung des Pfandgegenstandes jederzeit möglich ist.

Für die Begründung des Pfandranges ist der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Pfandrechterwerbes im Protokoll anzuführen.

Werden Fotos über die gepfändeten Gegenstände angefertigt, sind diese dem Pfändungsprotokoll beizulegen.

Das Pfändungsprotokoll ist vom Vollstreckungsorgan und von der Vollstreckungsschuldnerin/vom Vollstreckungsschuldner zu unterfertigen.

Die Verweigerung der Unterschrift steht einer rechtswirksamen Pfändung nicht entgegen, ist aber im Pfändungsprotokoll zu vermerken.

Gemäß [§ 21 AbgEO](#) ist über die durch das Vollstreckungsorgan vorgenommenen Vollstreckungshandlungen von demselben eine kurze Niederschrift aufzunehmen.

9.5. Maßnahmen im Bereich FinStrG über Anordnung der Finanzstrafbehörde bzw. bei Gefahr im Verzug

Standard

Besteht ein begründeter Verdacht eines Finanzvergehens, hat die Abgabenbehörde (Finanzpolizei) unverzüglich Anzeige an die zuständige Finanzstrafbehörde zu erstatten.

Gleiches gilt auch für die bei der Abgabenbehörde (Finanzpolizei) einlangenden Anzeigen.

Die weitere Vorgangsweise ist in Folge jedenfalls mit der Finanzstrafbehörde abzustimmen.

Die Finanzstrafbehörden können Prüfungen und Nachschauen im Sinne der Abgabenvorschriften anordnen ([§ 99 Abs. 2 FinStrG](#)) und Auskunftseinholungen oder Erhebungen ([§ 99 Abs. 1 FinStrG](#)) beauftragen.

Von der Finanzstrafbehörde beauftragte Maßnahmen sind unverzüglich zu erledigen.

9.5.1. Ermittlungen nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG)

Definition

Ermittlung ist jede Tätigkeit der Finanzstrafbehörde, die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachtes einer Straftat dient. Sie ist als Erkundigung (Befragung) oder als Beweisaufnahme zu führen. Stehen andere Beweismittel zur Verfügung, sind diese in Abstimmung mit der Finanzstrafbehörde sicherzustellen bzw. zu beschlagnahmen.

Das Ermittlungsverfahren hat den Zweck, den Sachverhalt und Tatverdacht soweit abzuklären, dass die Finanzstrafbehörde ohne weitere Ermittlungen über den Fortgang des Verfahrens entscheiden kann.

Hat die Finanzstrafbehörde Maßnahmen iSd FinStrG angeordnet, werden Organe der Abgabenbehörde (Finanzpolizei) funktional als Organe der Finanzstrafbehörde tätig.

Ermittlungen nach dem Finanzstrafgesetz können Erhebungen gemäß [§ 82 Abs. 1 FinStrG](#) oder allgemeine Kontroll-, Aufsichts- und Prüfungsmaßnahmen basierend auf [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#), sowie Erhebungen nach [§ 99 Abs. 1, 3, 4 und 5 FinStrG](#) und [§ 120 Abs. 1 FinStrG](#) sein.

Standard

Da gemäß [§ 196 Abs. 1 FinStrG](#) die in der Strafprozessordnung der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben und Befugnisse bei gerichtlich strafbaren Finanzvergehen an Stelle der Kriminalpolizei die Finanzstraßbehörden und ihre Organe wahrzunehmen haben, sind grundsätzlich sämtliche Ermittlungen nach dem FinStrG nur über Anordnung der Finanzstraßbehörde zu führen.

Bei Gefahr im Verzug haben die Organe der Abgabenbehörde (Finanzpolizei) die notwendigen Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen nach den Bestimmungen des FinStrG zu setzen, sofern es sich um eine Zwangsmaßnahme handelt, die bei Verdacht eines verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehens zu setzen ist.

Eine Festnahme nach dem FinStrG darf durch Organe der Abgabenbehörde nicht vorgenommen werden, ausgenommen es liegt eine Anordnung der Finanzstraßbehörde (des Vorsitzenden des Spruchsenates) vor.

Ist das Gericht zur Ahndung des Finanzvergehens zuständig, sind Maßnahmen nach der StPO nur dann zulässig, wenn die Organe der Abgabenbehörde (FinPol) funktional aufgrund einer entsprechenden Anordnung als Organe der Finanzstraßbehörde tätig werden. Ist ein unverzügliches Einschreiten der vor Ort tätigen Organe notwendig, kann auch eine Verfolgungshandlung gemäß [§ 14 Abs. 3 FinStrG](#) ohne vorhergehende Anordnung gesetzt werden.

9.5.1.1. Ermittlungsaufträge, Ermittlungsablauf

9.5.1.1.1. Erhebungen gemäß [§ 82 Abs. 1 FinStrG](#)

Standard

Erhebungen nach dem Finanzstrafgesetz sind im vorgegebenen Umfang ausschließlich über Auftrag der Finanzstraßbehörde zu führen.

Ergeben sich auf Grund anderer Ermittlungen begründete Verdachtsmomente hinsichtlich des Vorliegens eines finanzstrafrechtlichen Tatbestandes, so sind

- die maßgeblichen Sachverhalte festzustellen,
- verdächtige Personen, Auskunftspersonen oder Zeugen zu vernehmen und

- die zuständige Finanzstrafbehörde davon umgehend schriftlich unter Anschluss allfällig aufgenommenener Niederschriften zu verständigen.

Sind (weitere) finanzstrafrechtliche Erhebungen durchzuführen, hat die Finanzstrafbehörde die Möglichkeit, solche mittels Erhebungsauftrag anzuordnen. Dieser Erhebungsauftrag ist zu Beginn der jeweiligen Amtshandlung den von der Erhebung betroffenen Personen oder Behördenorganen vorzuweisen.

Gegenstand solcher Erhebungen können beispielsweise sein:

- Vernehmungen von Auskunftspersonen, Verdächtigen und Zeugen,
- allgemeine Kontroll-, Aufsichts- und Prüfungsmaßnahmen basierend auf [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#)
- sowie Erhebungen nach [§ 82 Abs. 1](#), [§ 99 Abs. 1, 3, 4 und 5 FinStrG](#), [§ 120 Abs. 1 FinStrG](#)

9.5.1.1.2. Ermittlungen gemäß [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#)

Standard

Die Finanzstrafbehörde ist befugt, zur Klärung des Sachverhaltes Nachschauen und Prüfungen nach den Abgaben- und Monopolvorschriften sowie allgemeine Kontroll-, Prüfungs- und Aufsichtsmaßnahmen auf Basis des [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#) anzuordnen.

Bei Beauftragung der Finanzpolizei ist von der Finanzstrafbehörde der Verdacht genau zu umschreiben, sowie Ziel, Art und Umfang der Ermittlung vorzugeben.

9.5.1.1.3. Selbstanzeige gemäß [§ 29 FinStrG](#)

Definition

Selbstanzeigen sind Anbringen iSd [§ 86 BAO](#) und stellen bei Wirksamkeit einen Strafaufhebungsgrund dar. Betrifft die Selbstanzeige vom Finanzamt zu erhebende Abgaben, ist sie bei einem Finanzamt zu erstatten.

Bei den Organen der Finanzpolizei erstattete Selbstanzeigen gelten als bei der Abgabenbehörde eingebracht.

Standard

Es ist festzuhalten, im Rahmen welcher Ermittlungstätigkeit die Selbstanzeige eingebracht wurde. Selbstanzeigen sind entgegenzunehmen und im Original umgehend an die zuständige Finanzstrafbehörde weiterzuleiten.

Über eine mündlich erstattete Selbstanzeige ist eine Niederschrift aufzunehmen. Allfällige mündliche Ergänzungen zu diesen Selbstanzeigen sind ebenfalls niederschriftlich festzuhalten. Selbstanzeigen (Anbringen), die mit E-Mail eingebracht werden, entfalten keine rechtliche Wirkung, sind aber als Sachverhaltsmitteilung der Finanzstrafbehörde zuzuleiten.

Um die Feststellung der Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige durch die Finanzstrafbehörde zu ermöglichen, ist folgendes zu dokumentieren: Ort und genauer Zeitpunkt bzw. auch Verfahrens- bzw. Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Selbstanzeige. Wurden Verfolgungshandlungen gesetzt, sind diese umgehend zu dokumentieren und der Finanzstrafbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Selbstanzeigen sind der zuständigen Finanzstrafbehörde unverzüglich und im Original vorzulegen.

Die Würdigung der Selbstanzeige obliegt der zuständigen Finanzstrafbehörde.

Eine/ein unvertretene/r Steuerpflichtige/r soll über Befragen durch die FinPol Mitarbeiterin/den FinPol Mitarbeiter insoweit angeleitet werden, dass sie/er in der Lage ist, eine Selbstanzeige richtig zu erstatten (Manuduktionspflicht):

- Die Selbstanzeige hat die Darlegung der Verfehlung zu beinhalten
- War mit der Verfehlung eine Abgabenverkürzung oder ein sonstiger Einnahmenausfall verbunden, so sind alle Umstände offenzulegen, die es der Abgabenbehörde ermöglichen, die ausgefallenen Abgaben umgehend festzusetzen
- Die verkürzten Abgaben sind wenn es sich um Selbstbemessungsabgaben handelt innerhalb eines Monats ab Selbstanzeige sonst innerhalb eines Monats ab Erlassung des Abgaben- oder Haftungsbescheides zu entrichten
- Die Selbstanzeige ist rechtzeitig, wenn eine solche im Zuge einer Nachschau bei Beginn der Amtshandlung erstattet wurde, wenn keine Verfolgungshandlung gesetzt wurde (bpsw. Nachschau gemäß [§ 99 FinStrG](#)), der Anzeigerin/dem Anzeiger die Tatentdeckung nicht bekannt ist und keine Betretung auf frischer Tat vorliegt
- Die Selbstanzeige wirkt nur für den Anzeiger und die Personen, für die sie erstattet wird (dh. dass zB bei Zusammenwirken der/des Abgabepflichtigen mit seiner Buchhalterin/seinem Buchhalter beide Personen als „Selbstanzeiger“ angeführt sein müssen).

Werden Ermittlungen hinsichtlich jener von der Selbstanzeige umfassten Sachverhalte geführt, ist auf die Beschuldigtenrechte der Anzeigerin/des Anzeigers zu achten.

Entsprechende Rechtsbelehrungen unter Zuhilfenahme der in den Standarddokumenten aufliegenden Formulare sind zu erteilen.

9.5.1.2. Erkundigungen, Vernehmungen

Definition

Die Ermittlungshandlungen dürfen in Finanzstrafverfahren nur über Anordnung der Finanzstrafbehörde ergriffen werden.

Erkundigung bedeutet das Verlangen von Auskunft und die Entgegennahme einer Mitteilung von einer Person.

Vernehmung ist das Befragen von Personen nach förmlicher Information über deren Stellung im Verfahren.

9.5.1.2.1. Identitätsfeststellung [§ 99 Abs. 5 FinStrG](#) über Anordnung der Finanzstrafbehörde

Definition

Die Feststellung der Identität einer Person ist zulässig, wenn diese eines Finanzvergehens verdächtig ist oder als Zeugin/als Zeuge (Auskunftsperson) für ein Finanzvergehen in Betracht kommt.

Standard

Festgestellt werden dürfen Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Wohnanschrift. Die Finanzstrafbehörden sind auch befugt, die Person zu fotografieren und deren Größe festzustellen, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist.

Jede Person ist verpflichtet, in angemessener Weise an der Feststellung zur Identität mitzuwirken. Über Aufforderung ist der Person der Anlass der Identitätsfeststellung mitzuteilen.

Sollte sich die Person widersetzen, kommt eine Personendurchsuchung nur dann in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Personendurchsuchung bei Gefahr im Verzug vorliegen. Auf die Verhältnismäßigkeit ist jedenfalls immer zu achten.

Eine Festnahme bloß zum Zweck der Identitätsfeststellung ist nur dann zulässig, wenn andere verfahrensrechtliche Bestimmungen (AuslBG) dies vorsehen.

9.5.1.3. Beweisverwertungs(verbote)

Definition

Rechtswidrige Beweisaufnahmen (zB Vernehmungen und Beschlagnahmen), die die Unverwertbarkeit der Beweisergebnisse zur Folge haben.

Standard

Die rechtliche Beurteilung über Beweisverwertungsverbote obliegt ausschließlich der Finanzstrafbehörde. Diese ist auch über durchgeführte Beschlagnahmen ohne Verzug zu verständigen.

9.5.1.4. Aktenführung, Akteneinsicht**Standard**

Die Beweismittel sind unverzüglich an die Finanzstrafbehörde zu übermitteln. Bis zur Erstellung des Ermittlungsberichtes an die Finanzstrafbehörde können die Beweisunterlagen nach Absprache mit der Finanzstrafbehörde bei der Finanzpolizei verbleiben.

Wurden die Beweisgegenstände nach den Bestimmungen des [§ 89 Abs. 2 FinStrG](#) bei Gefahr im Verzug beschlagnahmt, sind diese unverzüglich der sachlich und örtlich zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben.

Über die Gewährung bzw. Verweigerung der Akteneinsicht entscheidet die Leiterin/der Leiter der Finanzstrafbehörde.

9.5.1.5. Ermittlungsberichte**Standard**

Über die durchgeführten Ermittlungen und Ermittlungsergebnisse ist der zuständigen Finanzstrafbehörde (Leiter/in Strafsachen) nach Abschluss bzw. nach gesonderter Vereinbarung schriftlich zu berichten.

Die Finanzpolizei hat bei der Erstattung der Berichte alle aufgenommenen Beweismittel (belastende und entlastende) anzuführen und diese der Finanzstrafbehörde im Original vorzulegen.

Vernehmungsprotokolle und weitere Beweismittel sind im Original anzuschließen.

Zwischenberichte sind dann erforderlich, wenn im laufenden Ermittlungsverfahren verfahrensrechtliche Anträge gestellt werden, über die die Finanzstrafbehörde zu entscheiden hat (Bsp. Beweisanträge, Anträge auf Beigabe einer Verfahrenshilfeverteidigerin/eines Verfahrenshilfeverteidigers).

Ein Zwischenbericht hat unverzüglich zu erfolgen, wenn Zwangsmaßnahmen durchzuführen sind oder gerichtliche Zuständigkeit im Finanzstrafverfahren besteht.

Die weitere Vorgangsweise wird durch die Finanzstrafbehörde festgelegt.

Sollten die Ermittlungen nicht innerhalb der mit der Finanzstrafbehörde vereinbarten Frist abgeschlossen werden können, ist die Finanzstrafbehörde mittels eines Zwischenberichtes über den Stand der Ermittlungen zu informieren und die weitere Vorgangsweise abzuklären.

9.5.1.6. Zwangsmaßnahmen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren

Die Zwangsmaßnahmen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes und den dazu ergangenen Anweisungen.

Definition

Zwangsmaßnahmen dienen vor allem der Sicherung von verfallsbedrohten Gegenständen und von Gegenständen, die als Beweismittel in Betracht kommen, wenn Beweismittel durch verfahrensbetroffene Personen nicht freiwillig herausgegeben oder zur Verfügung gestellt werden.

Standard

Bei allen durchzuführenden Zwangsmaßnahmen ist auf die Verhältnismäßigkeit zu achten.

Die im FinStrG vorgesehenen Zwangsmaßnahmen bedürfen der Anordnung der Finanzstrafbehörde.

Bei Gefahr im Verzug sind Organe der Abgaben- und Finanzstrafbehörde ausnahmsweise ohne Anordnung berechtigt, Zwangsmaßnahmen zu setzen.

Festnahmen dürfen allerdings nur durch Organe der Finanzstrafbehörden bzw. von diesen gemäß [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#) beauftragte Organe, durch Organe der Zollämter und durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgenommen werden.

Die Finanzstrafbehörde ist jedenfalls nach jeder bei Gefahr im Verzug gesetzten Zwangsmaßnahme unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Beweismittel sind der Finanzstrafbehörde vorzulegen.

Beschlagnahme nach [§ 89 FinStrG](#)

Definition

Eine Beschlagnahme von verfallsbedrohten Gegenständen und Gegenständen, die als Beweismittel in einem Finanzstrafverfahren in Betracht kommen, ist anzuordnen, wenn dies zur Beweissicherung notwendig ist.

Standard

Die Beschlagnahmeanordnung ist von der Finanzstrafbehörde zu erlassen. Sie ist immer an die Inhaberin/den Inhaber des in Beschlag zu nehmenden Gegenstandes zu adressieren und zuzustellen.

Sollte die Inhaberin/der Inhaber nicht anwesend sein, hat eine Zustellung durch Hinterlegung ohne vorhergehenden Zustellversuch nach [§ 23 Zustellgesetz](#) zu erfolgen, und es ist eine entsprechende Benachrichtigung zu deponieren.

Ist eine Beschlagnahme durchzuführen, dürfen sämtliche Räumlichkeiten, in denen sich die in Beschlag zu nehmenden Gegenstände befinden, betreten werden, ohne jedoch nach diesen zu suchen.

Über jede Beschlagnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die beschlagnahmten Gegenstände genau zu verzeichnen und zu beschreiben sind. Über die Abnahme ist eine Quittung (allenfalls in Form einer Durchschrift der Niederschrift) auszustellen.

Beschlagnahmte Gegenstände sind unverzüglich der Finanzstrafbehörde vorzulegen, die die Anordnung getroffen hat.

Beschlagnahme bei Gefahr im Verzug

Definition

Eine Beschlagnahme kann ausnahmsweise auch ohne Anordnung erfolgen, wenn diese nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und zu befürchten ist, dass ansonsten der zu beschlagnahmende Gegenstand auf Dauer dem Zugriff der Finanzstrafbehörde entzogen wäre.

Standard

Der konkrete, eine Beschlagnahme rechtfertigende Verdacht eines Finanzvergehens ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren. Eine Beschlagnahme ist nur dann vorzunehmen, wenn keine Möglichkeit besteht, Beweise auf andere Weise (zB durch Kopie) zu sichern bzw. wenn die Beweisgegenstände nicht freiwillig herausgegeben werden und kein Beschlagnahmeverbot vorliegt.

Der/dem anwesenden Inhaber/in sind die Gründe für die Beschlagnahme und für die Annahme von Gefahr im Verzug mündlich bekanntzugeben und in einer Niederschrift festzuhalten.

Die aufgenommene Niederschrift und die beschlagnahmten Beweisgegenstände sind unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde vorzulegen.

Beschlagnahmeverbote

Standard

Beweismittel, auf die sich eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt bzw. die ausschließlich von der berufsmäßigen Parteienvertreterin/vom berufsmäßigen

Parteienvertreter (zB Wirtschaftstreuhänder/in, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt - jedoch nicht gewerbliche/r Buchhalter/in) hergestellt wurden, dürfen nicht beschlagnahmt werden ([§ 89 Abs. 3 FinStrG](#)).

Beweismittel von der/dem zur Verschwiegenheit Verpflichteten dürfen dann beschlagnahmt werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass diese/r selbst Beteiligte/r, Hehler/in oder Begünstigende/r eines Finanzvergehens ist.

Gleichfalls gibt es kein Beschlagnahmeverbot bei Büchern und Aufzeichnungen nach den [§§ 124 bis 130 BAO](#) oder den dazugehörigen Belegen oder Gegenständen der/des Verdächtigen, welche zur Begehung des Finanzvergehens bestimmt waren oder dieses erleichtert haben oder die aus dem Finanzvergehen herrühren.

Unter das Bankgeheimnis fallende Gegenstände bei Kreditinstituten und den im [§ 38 Abs. 4 BWG](#) genannten Unternehmen können nur dann beschlagnahmt werden, wenn ein Finanzstraßverfahren wegen des Verdachts eines vorsätzlichen Finanzvergehens (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeit) gegen eine Person geführt wird, der der Gegenstand zuzuordnen ist unter Einhaltung des Verfahrens nach [§ 99 Abs. 6 FinStrG](#).

Versiegelung von Unterlagen

Standard

Behauptet die/der zur Verschwiegenheit Verpflichtete, die/der als Beteiligte/r, Hehler/in oder Begünstigende/r in Bezug auf das Finanzvergehen in Betracht kommt, das Fehlen der Voraussetzungen für eine Beschlagnahme, ist das zu beschlagnahmende Beweismittel, auf welches sich eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht erstreckt, ohne weitere Untersuchung zu verpacken, zu versiegeln und unverzüglich der/dem laut Geschäftsverteilung zuständigen Vorsitzenden des Spruchsenates vorzulegen. Dasselbe gilt, wenn die/der zur Verschwiegenheit Verpflichtete zum Zeitpunkt der Beschlagnahme nicht anwesend ist.

Die Versiegelung muss so vorgenommen werden, dass die Öffnung und Sichtung der sichergestellten Gegenstände nur durch die/den Spruchsenatsvorsitzende/n möglich ist. Die Versiegelung ist mittels nicht zerstörungsfrei entfernbaren Klebestreifens, darauf angebrachten Amtssiegels und Unterschriften sowohl eines Amtsorganes als auch der/des zur Verschwiegenheit Verpflichteten vorzunehmen.

Über die durchgeführte Beschlagnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen und der/dem Betroffenen eine Kopie auszuhändigen.

9.5.1.7. Festnahmerechte

Definition

Das Aussprechen einer Festnahme ist eine durch Organe der Finanzstrafbehörde vorzunehmende Amtshandlung, die erforderlichenfalls auch mittels Zwangsgewalt eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit herbeiführen soll.

Standard

Festnahmen sind grundsätzlich durch dafür ausgebildete Organe der Finanzstrafbehörden vorzunehmen. Das Festnahmerecht haben Organe der Abgabenbehörde ausnahmsweise dann, wenn diese einen Auftrag nach [§ 99 Abs. 2 FinStrG](#) durchführen. Bei Vorliegen einer Gefährdungssituation können die Organe der Sicherheitsbehörde zur Amtshandlung beigezogen werden.

Eine Festnahme nach [§ 85 FinStrG](#) erfordert grundsätzlich eine Anordnung der/des Spruchsenatsvorsitzenden. Eine Festnahme ohne entsprechende Anordnung ist nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

Voraussetzungen für die Festnahme sind:

- Tatverdacht wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit
- Betretung auf frischer Tat
- Fluchtgefahr
- Verdunkelungsgefahr
- Wiederholungs- und Ausführungsgefahr

Die Entscheidung über eine Festnahme und deren Durchsetzung obliegt der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter.

Die/der Festgenommene ist immer über den Grund ihrer/seiner Festnahme, ihre/seine Rechte und das weitere Vorgehen zu belehren.

Widersetzt sich die/der Betroffene der Festnahme, sind physische Mittel nur unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung des Eigenschutzes und des Schutzes aller mit dem Einsatz unmittelbar befassten Bediensteten anzuwenden. Die Durchsetzung der Festnahme hat bei flüchtenden Personen wegen möglicher Gefährdung der eigenen Sicherheit zu unterbleiben. Die Organe der Sicherheitsbehörden sind in diesem Fall umgehend zu verständigen.

Die Ausübung des Festnahmerechts sowie der Identitätsfeststellung ist mit besonderer Sorgfalt unter Achtung der Menschenwürde vorzunehmen.

Eine Festnahme ist unverzüglich der/dem zuständigen Regionalen Leiter/in Finanzpolizei und der/dem StraSa-Leiter/in zu melden. Eine festgenommene Person ist auch unverzüglich der Finanzstrafbehörde vorzuführen.

Die weitere Vorgehensweise ist von der Finanzstrafbehörde festzulegen.

Über die Durchführung einer Festnahme ist ein Aktenvermerk anzufertigen und darin insbesondere festzuhalten:

- Ort,
- Zeit,
- Grund der Festnahme und Gründe von Gefahr im Verzug,
- teilnehmende Personen,
- Ergebnis.

Sollten im Zuge der Amtshandlungen Verletzungen erfolgt bzw. ersichtlich geworden sein oder von der/dem Betroffenen auch nur behauptet werden, ist unverzüglich eine ärztliche Beurteilung einzuholen, nach Möglichkeit durch Amtsärztinnen/Amtsärzte oder Polizeiärztinnen/Polizeiärzte.

Über derartige Vorfälle ist im Wege der Regionalen Leiterin/des Regionalen Leiters Finanzpolizei umgehend dem BMF (FinPol-Leitung und der Sektionsleitung der Sektion IV) mündlich und in der Folge schriftlich zu berichten.

9.5.1.7.1. Festnahmen nach dem AuslBG

Definition

Die Organe der Abgabenbehörde sind, wenn wegen Gefahr im Verzug das Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht abgewartet werden kann, auch ermächtigt, Ausländer/innen für die Fremdenpolizei festzunehmen, wenn Grund zur Annahme besteht,

- dass diese Ausländer/innen im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben wollen, ohne dazu berechtigt zu sein und
- sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Standard

Den Organen der Abgabenbehörden kommen dabei die im [§ 35 VStG](#) geregelten Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu. Die Ausländer/innen sind in geeigneter

Weise über ihre Ansprüche gemäß [§ 29 AuslBG](#) und die Möglichkeiten der Geltendmachung zu informieren.

Nach erfolgter Festnahme ist die festgenommene Person unverzüglich an die nächste Sicherheitsdienststelle oder Fremdenpolizeibehörde samt Festnahmeprotokolls zu übergeben. Zweckmäßig ist es, die festgenommene Person vor Ort an die Sicherheitsorgane zu übergeben.

9.5.1.7.2. Festnahmen nach der Strafprozessordnung iZm SozBeG

Definition

Eine Festnahme bedarf grundsätzlich der Anordnung der Staatsanwaltschaft. Es müssen die gesetzlichen Voraussetzungen (Flucht-, Verdunkelungs-, Tatbegehungsgefahr) vorliegen und die Maßnahme muss im Verhältnis zur Schwere des Vergehens stehen, dessen die/der Beschuldigte verdächtigt wird.

Standard

Es ist zwingend der Versuch zu unternehmen, die Staatsanwaltschaft am zuständigen Landesgericht (fernmündlich) zu erreichen und den Sachverhalt von dieser beurteilen zu lassen.

Kann keine Staatsanwältin/kein Staatsanwalt erreicht werden und kann wegen Gefahr im Verzug nicht zugewartet werden, sind die mit kriminalpolizeilichen Befugnissen ausgestatteten Organe von sich aus berechtigt, die/den Beschuldigte/n festzunehmen.

Nach erfolgter Festnahme ist die/der Festgenommene unverzüglich an die nächste Sicherheitsdienststelle samt Festnahmeprotokoll zu übergeben. Es ist zweckmäßig, die/den Festgenommene/n vor Ort an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben.

Der/dem Beschuldigten ist sogleich oder innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach ihrer/seiner Festnahme die gerichtliche Bewilligung der Festnahme zuzustellen.

Von der Festnahme ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu verständigen. Die Verständigung ist im Akt zu dokumentieren.

Die/der Beschuldigte ist ohne unnötigen Aufschub, längstens aber binnen 48 Stunden ab Festnahme in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts, wenn dies aufgrund der Umstände nicht tunlich wäre, in die Justizanstalt eines unzuständigen Gerichts einzuliefern oder einer Krankenanstalt zu überstellen. Hiervon ist die Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen.

Dies ist ebenfalls im Akt zu dokumentieren.

Festnahme bei Gefahr im Verzug

Standard

Die Festnahme darf ausnahmsweise bei Gefahr im Verzug auch ohne Anordnung erfolgen, wenn ein Zuwarten mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass das mit der Amtshandlung angestrebte Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Sowohl die Versuche, die Staatsanwaltschaft zu erreichen, als auch die Umstände, die die Festnahme und die Annahme von Gefahr im Verzug rechtfertigen, sind zu dokumentieren.

Außerdem ist die/der Beschuldigte über Tatverdacht und Haftgrund schriftlich mit schriftlicher Begründung zu belehren.

Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich von der Festnahme in Kenntnis zu setzen.

Die/der Beschuldigte ist unverzüglich zur Sache, zum Tatverdacht und zum Haftgrund zu vernehmen und freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zur weiteren Anhaltung vorliegt oder die entsprechende Anordnung durch die Staatsanwaltschaft erteilt wird. Die Anordnungen hinsichtlich der Anwendung gelinderer Mittel sind von der Staatsanwaltschaft zu erteilen und die Bekanntgabe der Auflagen der/dem Beschuldigten zur Kenntnis zu bringen.

Die Begründung und der genaue Zeitpunkt der Freilassung der/des Beschuldigten und die von der Staatsanwaltschaft mitgeteilten Auflagen sind zu dokumentieren.

9.5.2. Ermittlungen im Bereich gerichtliches Finanzstrafverfahren und SozBeG

9.5.2.1. Ermittlungen im Bereich SozBeG

Definition

Das Delikt der Nichtmeldung bzw. Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie die organisierte Schwarzarbeit sind von den Organen der Abgabenbehörden zu verfolgen. Dabei kommen den einschreitenden Organen die Rechte der Kriminalpolizei gemäß der [StPO](#) zu.

Standard

Über Auftrag der Strafverfolgungsbehörden können Organe der Finanzpolizei auch zu Ermittlungstätigkeiten wegen Verdachts nach [§ 153c StGB](#) (Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung), [§ 153d StGB](#) (Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem [Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz](#)) sowie [§ 153e StGB](#) (Organisierte Schwarzarbeit) herangezogen werden.

Die Durchführung von Ermittlungen nach dem Sozialbetrugsgesetz (SozBeG) hat unter Anwendung der Strafprozessordnung (StPO) zu erfolgen.

Dabei ist auf die Grundsätze der Amtswegigkeit des Verfahrens, der Verpflichtung zur Objektivität und der materiellen Wahrheitserforschung, der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit, des rechtlichen Gehörs, des Rechts auf Verteidigung sowie auf das Beschleunigungsgebot Bedacht zu nehmen.

9.5.2.1.1. Ermittlungsaufträge, Ermittlungsablauf

9.5.2.1.1.1. Ermittlungsbefugnisse

Die Ermittlungsbefugnisse der Finanzpolizei ergeben sich aus [Art. III SozBeG](#) idF BGBl. I Nr. 112/2007 Absatz 1. Daher kommen der Finanzpolizei die in der StPO der Kriminalpolizei zugewiesenen Aufgaben und eingeräumten Befugnisse bei Ermittlungen nach dem SozBeG zu.

Organe der Abgaben- und Finanzstrafbehörden haben jedoch nur dann von Amts wegen zur Aufklärung eines Sozialbetrugsdeliktes einzuschreiten, wenn sich im Zuge von Prüfungen nach den [§§ 86](#) und [89 EStG 1988](#) ein entsprechender Verdacht ergibt. In diesem Fall hat ein Zwischenbericht erstmalig spätestens drei Monate nach den ersten Ermittlungshandlungen gegen eine bestimmte Person an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

Ergibt sich ein Verdacht im Zuge von anderen Amtshandlungen, ist eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Kriminalpolizeiliche Ermittlungen sind diesfalls nur im Rahmen eines erteilten Auftrages durchzuführen.

Bei Ermittlungsaufträgen durch die Staatsanwaltschaft ist den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten.

Die ermittelnden Organe der Abgabenbehörde haben dabei die Berichtspflichten der StPO zu befolgen.

Der Beginn der Ermittlungen ist zu dokumentieren, da mit diesem Zeitpunkt der/die Verdächtige zur/zum Beschuldigten wird und sich daraus auch Fristen ergeben.

9.5.2.2. Ermittlungen im gerichtlichen Finanzstrafverfahren über Anordnung der Finanzstrafbehörde

Definition

Das gerichtliche Finanzstrafverfahren umfasst grundsätzlich Finanzvergehen, die vorsätzlich begangen werden und einen strafbestimmenden Wertbetrag von 100.000 Euro übersteigen. Die Verfolgung von Finanzvergehen obliegt den Organen der Finanzstrafbehörde. Organe der

Abgabenbehörde können von der Finanzstrafbehörde gemäß [§ 99 Abs. 2](#) in Verbindung mit [§ 196 Abs. 4 FinStrG](#) mit Ermittlungshandlungen beauftragt werden.

Standard

Ergibt sich im Rahmen einer anderen Amtshandlung der Finanzpolizei der begründete Verdacht eines Finanzvergehens, welches durch das Gericht zu ahnden ist, ist unverzüglich Kontakt mit der zuständigen Finanzstrafbehörde aufzunehmen. Diese bestimmt die weitere Vorgangsweise.

9.5.2.3. Gemeinsame Bestimmungen

9.5.2.3.1. Ermittlungsmaßnahmen nach der Strafprozessordnung (StPO)

Definition

Die Ermittlungsmaßnahmen nach StPO gliedern sich in

- Ermittlungsmaßnahmen, die die Finanzpolizei von sich aus tätigen kann (eigenständige Ermittlungsbefugnisse)
- Ermittlungsmaßnahmen über Anordnung der Staatsanwaltschaft
- Ermittlungsmaßnahmen nach gerichtlicher Bewilligung

Standard

Bei den Ermittlungsmaßnahmen ist vor allem der Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit nach [§ 5 StPO](#) zu beachten.

Jede Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen. Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen ist jene zu ergreifen, welche die Rechte der/des Betroffenen am geringsten beeinträchtigt.

Gesetzlich eingeräumte Befugnisse sind in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben, die unnötiges Aufsehen vermeidet, die Würde der betroffenen Person achtet und deren Rechte und schutzwürdige Interessen wahrt.

9.5.2.3.2. Eigenständige Ermittlungsbefugnisse

9.5.2.3.2.1. Erkundigungen, Vernehmungen

9.5.2.3.2.1.1. Erkundigungen

Definition

Erkundigungen sind "informative Befragungen", aus welchen sich erst die Stellung einer Person im Verfahren (Beschuldigte/r, Zeugin/Zeugete) ergeben kann. Sie dienen der

Aufklärung einer Straftat und der Vorbereitung einer Beweisaufnahme; die Bestimmungen über die Vernehmung der/des Beschuldigten und von Zeuginnen/Zeugen dürfen durch Erkundigungen bei sonstiger Nichtigkeit (Beweisverwertungsverbot) nicht umgangen werden.

Standard

Soweit die Finanzpolizei nicht verdeckt ermittelt, hat sie bei Erkundigungen auf ihre amtliche Stellung hinzuweisen, soweit diese für den Betroffenen nicht bereits offensichtlich ist. Die Auskunft hat freiwillig zu erfolgen und darf ohne diesbezügliche gesetzliche Erteilungsverpflichtung auch nicht erzwungen werden.

Auskünfte und sonstige Umstände, welche durch Erkundigungen erlangt wurden und für das Verfahren von Bedeutung sein können, sind in einem Amtsvermerk ([§ 95 StPO](#)) festzuhalten. Die Bestimmungen über die Vernehmung von Beschuldigten und von Zeugen dürfen durch Erkundigungen bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden.

Wenn sich daher im Rahmen einer bloßen Befragung (Erkundigung) der Verdacht ergibt, dass die/der Befragte entweder als Beschuldigte/r oder als Zeugin/Zeuge in Frage kommt, ist umgehend eine entsprechende Rechtsbelehrung zu erteilen. Über die Erkundigung ist ein Amtsvermerk anzulegen. Im weiteren Verfahren ist diese Person dann als Beschuldigte/r oder Zeugin/Zeuge zu behandeln und als solche/r formell zu vernehmen.

9.5.2.3.2.1.2. Vernehmungen

Definition

Vernehmung ist das Befragen von Personen nach förmlicher Information über deren Stellung im Verfahren.

Standard

Jede/r Beschuldigte, jede/r Zeugin/Zeuge ist prinzipiell schriftlich zu laden. Sollte es sich jedoch ergeben, dass eine sofortige Vernehmung der/des Beschuldigten, der Zeugin/des Zeugen zweckdienlich und notwendig ist, kann in Ausnahmefällen auch von einer schriftlichen Ladung Abstand genommen werden, worüber die/der Einsatzleiter/in vor Ort zu entscheiden hat. Sollte die/der Beschuldigte nicht direkt vor Ort vernommen werden, ist diese/r mittels des vorliegenden Formulars "Ladung der Beschuldigten nach StPO" unter Anschluss der entsprechenden "Rechtsbelehrung Beschuldigte(r) nach StPO" zu laden.

9.5.2.3.2.2. Beschuldigte/r und Zeugin/Zeuge nach der Strafprozessordnung (StPO)

9.5.2.3.2.2.1. Vernehmung der/des Beschuldigten

Standard

Die Vernehmung hat einzeln und abgesondert von anderen Personen und Beteiligten zu erfolgen. Die/der Beschuldigte ist über ihre/seine persönlichen Verhältnisse zu befragen und über ihre/seine Rechte und Pflichten zu belehren.

Vor der Vernehmung ist zu prüfen, ob eine Übersetzungshilfe erforderlich ist und zutreffendenfalls eine beizuziehen (Recht auf Übersetzung).

Die Belehrung hat zu enthalten:

- Der/dem Beschuldigten ist vor Beginn der Vernehmung mitzuteilen, welcher Tat sie/er verdächtig ist
- Die/der Beschuldigte ist darüber zu informieren, dass sie/er berechtigt ist, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen
- Die/der Beschuldigte ist darüber zu belehren, dass ihre/seine Aussage ihrer/seiner Verteidigung dienen, aber auch als Beweis gegen sie/ihn verwendet werden kann
- Die/der Beschuldigte ist weiters darüber zu belehren, dass sie/er sich zuvor mit einer Verteidigerin/einem Verteidiger beraten kann, soweit der Kontakt nicht eingeschränkt ist
- Die/der Beschuldigte ist darüber zu belehren, dass sie/er, wenn sie/er sich keine Verteidigerin/keinen Verteidiger leisten kann, eine/n beigestellt bekommt. Die Bestellung erfolgt durch das Gericht auf Antrag der/des Beschuldigten
- Die/der Beschuldigte hat das Recht, ihrer/seiner Vernehmung eine Verteidigerin/einen Verteidiger beizuziehen, die/der sich jedoch an der Vernehmung nicht beteiligen darf
- die Verteidigerin/der Verteidiger darf nach Abschluss der Vernehmung ergänzende Fragen an die/den Beschuldigte/n stellen. Diese Fragen sowie auch die Antworten sind im selben Protokoll festzuhalten
- die/der Beschuldigte darf sich während der Vernehmung nicht mit ihrer Verteidigerin/ihrem Verteidiger über die Beantwortung von Fragen beraten
- die/der festgenommene Beschuldigte ist darüber zu belehren, dass sie/er das Recht hat, eine/n Angehörige/n oder eine andere Vertrauenspersonen und eine Verteidigerin/einen Verteidiger von ihrer/seiner Festnahme zu verständigen oder verständigen zu lassen und

zuzuziehen, sie/er ist ebenso berechtigt, die konsularische Vertretung verständigen zu lassen (siehe [§ 171 Abs. 4 Z 2 lit. a StPO](#))

Die Beiziehung einer Verteidigerin/eines Verteidigers kann untersagt werden, falls dies erforderlich ist, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden. Sollte die Verteidigerin/der Verteidiger nicht beigezogen werden, sind die Gründe in einem Aktenvermerk zu dokumentieren und nach Möglichkeit eine Ton- oder Bildaufnahme anzufertigen, worüber die/der Beschuldigte ausdrücklich zu informieren ist.

9.5.2.3.2.2.2. Vernehmungen von Zeugen

Standard

Sollte die Zeugin/der Zeuge nicht direkt vor Ort im Zuge einer Außenhandlung vernommen werden, ist diese/r schriftlich mit dem vorliegenden Formular "Ladung des/der Zeugen/Zugin nach StPO" unter Anschluss der entsprechenden "Rechtsbelehrung Zeuge nach StPO" zu laden.

Jede Zeugin/jeder Zeuge ist zur vollständigen und richtigen Aussage verpflichtet.

Vernehmungsverbote sind von Amts wegen wahrzunehmen.

Nicht vernommen werden dürfen:

- Geistliche
- Beamte über Amtsgeheimnisse, soweit sie nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden sind
- Mitglieder besonderer parlamentarischer Ausschüsse
- Aufgrund einer psychischen Krankheit, geistigen Behinderung oder einem anderen Grund zur Angabe der Wahrheit nicht fähige Personen

9.5.2.3.2.2.2.1. Aussagebefreiung

Von der Pflicht zur Aussage sind Personen befreit, die im Verfahren gegen Angehörige aussagen sollen ([§ 72 StGB](#)). Die durch eine Ehe oder durch eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehörige/r bleibt für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

Über ihre Befreiung von der Aussagepflicht sind Zeuginnen/Zeugen vor Beginn ihrer Vernehmung zu informieren. Zeuginnen/Zeugen haben den Aussagebefreiungsgrund glaubhaft zu machen.

Sollte eine Person auf ihr Aussagebefreiungsrecht verzichten, hat sie dies ausdrücklich zu tun und ist dies zu protokollieren. Ohne diesen ausdrücklichen Verzicht ist die Aussage nichtig und nicht verwertbar. Der Verzicht ist jederzeit widerrufbar.

9.5.2.3.2.2.2.2. Aussageverweigerung

Zeuginnen/Zeugen sind vor Beginn der Vernehmung oder bei späterem Bekanntwerden des Aussageverweigerungsrechtes zu informieren. Der Umstand der Belehrung sowie der Einlassung der Zeugin/des Zeugen nach Belehrung sind zu protokollieren.

9.5.2.3.2.2.2.3. Inanspruchnahme von Befreiungs- und Verweigerungsgründen

Die Zeugin/der Zeuge ist rechtzeitig über das Verweigerungsrecht zu belehren bei sonstiger Nichtigkeit der gesamten bzw. von Teilen der Aussage.

9.5.2.3.2.2.2.4. Zeugengebühren

Zeuginnen/Zeugen haben nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes ([GebAG](#)), BGBl. Nr. 136/1975 in der geltenden Fassung, nur dann Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis, wenn sie vom Staatsanwalt selbst vernommen werden. Entsprechende Anträge sind bei Gericht einzubringen.

9.5.2.3.2.2.3. Identitätsfeststellung nach [§§ 117 Z 1](#) und [118 StPO](#)

Definition

„Identitätsfeststellung“ ist die Ermittlung und Feststellung von eine Person unverwechselbar kennzeichnenden Daten.

Die Feststellung der Identität einer Person ist zulässig, wenn diese einer Straftat verdächtig ist oder über wesentliche Informationen zu ihrer Aufklärung verfügt oder Spuren hinterlassen hat, die der Aufklärung dienen können.

Standard

Festgestellt werden dürfen Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Wohnanschrift. Sollte es notwendig sein, kann die Größe festgestellt werden, die Person fotografiert und die Stimme aufgezeichnet werden.

Jedermann ist verpflichtet, an der Identitätsfeststellung mitzuwirken oder diese zu dulden, soweit diese auf angemessene Weise abläuft. Der betroffenen Person ist mitzuteilen, weshalb die Feststellung erfolgt. Die Begründung für die Feststellung der Identität und der Zeitpunkt der Mitteilung sind im Akt zu dokumentieren. Sämtliche die Identität dokumentierenden Urkunden sind nach Möglichkeit abzulichten (fotografieren).

Sollte die Person an der Identitätsfeststellung nicht mitwirken oder kann die Identität aus anderen Gründen nicht sogleich festgestellt werden, so können die mit kriminalpolizeilichen Befugnissen ausgestatteten Organe von sich aus die Bekleidung und die Gegenstände, die die betroffene Person mit sich führt, durchsuchen.

Das Ergebnis der Durchsuchung ist ebenfalls mittels eines Aktenvermerkes zu dokumentieren. Ausweispapiere sind, wenn möglich, zu kopieren (fotografieren).

Sollte die Durchsuchungsmaßnahme keinen Erfolg haben, so sind die Organe der öffentlichen Sicherheit unter Hinweis auf [Artikel 22 Bundes-Verfassungsgesetz](#) (B-VG) beizuziehen.

9.5.2.3.2.2.4. Sicherstellung nach [§ 110 Abs. 3 StPO](#)

Definition

Die Sicherstellung ist die Begründung der tatsächlichen Verfügungsmacht über Gegenstände, die als Beweismittel in Betracht kommen, das (vorläufige) Verbot der Herausgabe, Veräußerung oder Verpfändung solcher Gegenstände und das Verbot der Herausgabe von anderen Vermögenswerten an Dritte gegen den Willen der/des Betroffenen. Sie bedarf grundsätzlich der Anordnung der Staatsanwaltschaft, wenn nicht die Sicherstellung von den mit kriminalpolizeilichen Befugnissen ausgestatteten Organen von sich aus vorgenommen werden darf.

Standard

Jede Person, die Gegenstände oder Vermögenswerte, die sichergestellt werden sollen, in ihrer Verfügungsmacht hat, ist verpflichtet, diese auf Verlangen herauszugeben oder die Sicherstellung auf andere Weise zu ermöglichen. Diese Pflicht kann erforderlichenfalls auch mittels Durchsuchung von Personen oder Wohnungen erzwungen werden.

Sollen auf Datenträgern gespeicherte Informationen sichergestellt werden, so hat jedermann Zugang zu diesen Informationen zu gewähren und auf Verlangen einen elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat auszufolgen oder herstellen zu lassen.

Personen, die nicht selbst der Tat verdächtig sind, sind Kosten aus der Sicherstellung zu ersetzen.

Der betroffenen Person ist sofort oder zumindest binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung auszufolgen oder zuzustellen.

Der Staatsanwaltschaft ist über jede Sicherstellung unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen zu berichten, es sei denn, dass die aus eigenem vorgenommene Sicherstellung bereits aufgehoben worden ist. Dieser Bericht kann jedoch mit dem nächstfolgenden verbunden

werden, wenn dadurch keine wesentlichen Interessen des Verfahrens oder von Personen beeinträchtigt werden und die sichergestellten Gegenstände geringwertig sind, sich in niemandes Verfügungsmacht befinden oder ihr Besitz allgemein verboten ist.

Die Sicherstellung umfasst keine Berechtigung zur Durchsuchung von Orten und Gegenständen zum Auffinden des sicherzustellenden Gegenstandes.

Verbringung sichergestellter Unterlagen

Sämtliche sichergestellten Unterlagen (Sicherstellung und Durchsuchung) sind in die Amtsräumlichkeiten zu verbringen und dort gesichert zu verwahren. Nach ehest möglicher Sichtung der Unterlagen ist festzustellen, ob die Sicherstellung aufrecht zu erhalten ist und ob Originalunterlagen gegen Anfertigung von Kopien wieder retourniert werden können. Über sichergestellte Unterlagen ist die Staatsanwältin/der Staatsanwalt zumindest im nächsten Zwischenbericht zu informieren.

Abstandnahme und Aufhebung der Sicherstellung

Eine Sicherstellung ist unzulässig bzw. eine bereits vorgenommene Sicherstellung ist auf Verlangen der betroffenen Person aufzuheben, soweit und sobald der Beweiszweck durch Bild-, Tonaufnahmen und sonstige Aufnahmen bzw. durch Kopien erfüllt werden kann und nicht anzunehmen ist, dass die Originale in der Hauptverhandlung in Augenschein zu nehmen sein werden.

Die Vorgangsweise ist im Akt detailliert zu dokumentieren. Die Aufhebung der durch die Staatsanwaltschaft angeordneten, bereits vollzogenen Sicherstellungen bedarf der weiteren Anordnung durch die Staatsanwaltschaft. Diese kann auch fernmündlich eingeholt werden. Darüber ist ein Aktenvermerk anzulegen, der Datum, Uhrzeit und Namen der anordnenden Staatsanwältin/des anordnenden Staatsanwaltes ausweist.

Wurde die Sicherstellung noch nicht vollzogen, ist die Aufhebung der Anordnung nicht notwendig. Es muss allerdings im Akt dokumentiert werden, aus welchen Gründen von der Durchführung der angeordneten Maßnahme Abstand genommen wurde.

Die Sicherstellung ist dann durch die Staatsanwaltschaft aufzuheben und die Beweisgegenstände sind an die Betroffenen zurückzugeben, wenn das Gericht von einer Beschlagnahme Abstand nimmt. Der Empfang der rückgegebenen Gegenstände ist bestätigen zu lassen. Allfällige bereits angefertigte Kopien und Aufzeichnungen sind zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Aktenvermerk aufzunehmen. Der Staatsanwaltschaft ist binnen 14 Tagen über jede Sicherstellung zu berichten, soweit sie nicht die Maßnahme bereits vorher aufhebt oder es sich um geringwertige Güter handelt. Über deren

Sicherstellung kann im nächsten Zwischenbericht an die Staatsanwaltschaft berichtet werden.

Die von der Sicherstellung betroffenen Personen sind zu verständigen und über ihr Recht zu informieren, dass sie Einspruch wegen Rechtsverletzung erheben können.

Die sichergestellten Gegenstände sind bis zum Zeitpunkt der ersten Berichterstattung und solange eine Verwahrung notwendig ist, bei der Finanzpolizei zu verwahren.

Ist der Grund für die Verwahrung weggefallen, sind die sichergestellten Gegenstände jener Person zurückzugeben, der sie abgenommen wurden.

9.5.2.3.2.3. Durchsuchung

Definition

Die Durchsuchung von Orten und Gegenständen ist zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder sicherzustellende Gegenstände befinden.

Die Durchsuchung einer Person ist zulässig, wenn diese festgenommen oder auf frischer Tat betreten wurde, einer Straftat verdächtig ist und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, bei sich oder Spuren an sich habe.

Durchsuchungen bedürfen grundsätzlich der Anordnung der Staatsanwaltschaft nach gerichtlicher Bewilligung. Zu diesem Zweck ist ein Anlassbericht an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Bei Gefahr im Verzug darf die Durchsuchung vorerst auch ohne Anordnung und Bewilligung durchgeführt werden. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn eine Anordnung zur Durchsuchung nicht so rechtzeitig erlangt werden kann, dass ihr Zweck nicht gefährdet oder vereitelt wird.

Das Durchsuchen von nicht allgemein zugänglichen Grundstücken, (nicht vom Hausrecht geschützten) Räumen, Fahrzeugen oder Behältnissen und die Durchsuchung der Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat, darf gänzlich ohne Anordnung aus eigenem erfolgen.

Standard

Vor der Durchsuchung sind der/dem Betroffenen die Gründe für die Durchsuchung mitzuteilen.

Sie/er ist aufzufordern, das Gesuchte herauszugeben oder die Durchsuchung zuzulassen. Bei Gefahr im Verzug oder im Zuge einer Festnahme darf davon abgesehen werden.

Die/der Betroffene hat das Recht, bei einer Durchsuchung anwesend zu sein und eine geeignete Vertrauensperson zuzuziehen. Auf die von der/vom Betroffenen informierte Vertrauensperson ist nur so lange zuzuwarten, als dies nicht zu einer deutlichen Verzögerung des Verfahrens oder gar zur Gefährdung des Zwecks der Durchsuchung führt.

Die Dauer des Zuwartens ist jedenfalls zu dokumentieren.

Ist die/der Inhaber/in der zu durchsuchenden Räumlichkeit nicht anwesend, so kann ein/e erwachsener Mitbewohner/in deren/dessen Rechte ausüben. Ist das nicht möglich, sind der Durchsuchung zwei unbeteiligte, vertrauenswürdige Personen zuzuziehen. Davon darf nur bei Gefahr im Verzug abgewichen werden.

Durchsuchung von Räumlichkeiten von zur Verschwiegenheit Verpflichteten

Werden Räumlichkeiten von zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen durchsucht, die ausschließlich der Berufsausübung dienen, ist von Amts wegen ein/e Vertreter/in der jeweiligen gesetzlichen Interessenvertretung beziehungsweise die/der Medieninhaber/in oder ein/e von ihm namhaft gemachte/r Vertreter/in beizuziehen. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen sollten bereits bei der Vorbereitung der Durchsuchungsmaßnahme die notwendigen Kontaktinformationen evidenziert werden. Bei Einlangen der/des informierten Vertreterin/Vertreterers sind deren/dessen persönliche Daten zu dokumentieren. Steht eine als Vertrauensperson oder Vertreter/in geeignete Person in einem vertretbaren Zeitrahmen nicht zur Verfügung, darf mit der Durchsuchung dennoch begonnen werden. Werden Beweisgegenstände sichergestellt, ist nach Abschnitt 9.5.2.3.2.2.4 vorzugehen. Auf das Widerspruchsrecht gemäß [§ 112 StPO](#) ist zu achten.

Die Staatsanwaltschaft ist über die erfolgte Durchsuchung zu verständigen und es ist an sie ein Zwischenbericht zu erstatten.

9.5.2.3.2.4. Observation nach [§ 130 StPO](#)

Definition

Die Observation ist das heimliche Überwachen des Verhaltens einer Person ([§ 129 Z 1 StPO](#)).

Eine Observation ist zulässig, wenn sie zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ausforschung des Aufenthaltes der Beschuldigten erforderlich erscheint ([§ 130 Abs. 1 StPO](#)).

Observation ohne Anordnung

Definition

Die ohne Anordnung aus eigenem durchgeführte Observation darf nicht länger als 48 Stunden dauern, muss ausschließlich im Inland durchgeführt werden und darf nicht durch den Einsatz technischer Mittel unterstützt werden.

Eine Observation aus eigenem darf bis längstens vierzehn Tage fortgesetzt werden, sofern der Staatsanwaltschaft unverzüglich nach der Fristüberschreitung berichtet wurde ([§ 100 Abs. 2 Z 2 StPO](#)).

Standard

Bei begründetem Verdacht eines gerichtlich zu ahndenden Sozialbetrugs kann ohne Einsatz technischer Mittel und nur innerhalb des Bundesgebietes eine Observation vorgenommen werden, wenn sie zur Aufklärung der Straftat oder zur Ausforschung des Aufenthaltes einer/eines Beschuldigten erforderlich ist.

Fotoapparate stellen kein technisches Hilfsmittel im Sinn der StPO dar. Werden Fotos hergestellt, sind diese mit einem entsprechenden Aktenvermerk, der das Wahrgenommene detailliert beschreibt, zu verknüpfen.

Die Observation beginnt mit der ersten Wahrnehmung der Person zu laufen. Beginn, Ende und wesentliche Feststellungen sind genauestens zu dokumentieren. Wird die Observation über einen 48 Stunden übersteigenden Zeitraum durchgeführt, sind die Observationszeiten, Orte und dort gemachten Beobachtungen mittels eines Zwischenberichtes der Staatsanwaltschaft zu berichten. Werden mehrere Observationen hintereinander mit entsprechenden Unterbrechungen (zB Morgen- und Abendobservationen) durchgeführt, werden die Observationszeiten nicht zusammengerechnet.

Qualifizierte/Systematische Observation

Definition

Unter qualifizierter/systematischer Observation versteht man das heimliche Überwachen einer Person mittels Einsatzes technischer Mittel, über einen Zeitraum von mehr als 48 Stunden oder außerhalb des Bundesgebietes. Sie ist nur dann zulässig, wenn der Verdacht einer vorsätzlich begangenen Straftat besteht, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, und auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass die überwachte Person die strafbare Handlung begangen habe oder mit der/dem Beschuldigten Kontakt herstellen werde oder dadurch der Aufenthalt einer/eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ermittelt werden kann ([§ 130 Abs. 3 StPO](#)).

Die Systematische Observation bedarf einer Anordnung der STA, die längstens 1 Monat Gültigkeit haben darf, wobei eine neuerliche Anordnung zulässig ist ([§ 133 Abs. 1 StPO](#)).

Der Einsatz technischer Mittel und das Öffnen von Fahrzeugen und Behältnissen zum Zwecke der Einbringung solcher technischer Mittel ist zur Unterstützung der Observation zulässig, sofern die Observation ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre ([§ 130 Abs. 2 StPO](#)).

Standard

Technische Mittel sind solche Mittel, die im Wege der Übertragung von Signalen eine Feststellung des Aufenthaltsortes der überwachten Person ermöglichen (Peilsender).

Durchführung der Observation - Einsatz technischer Hilfsmittel

Standard

Für die Durchführung einer Observation, insbesondere bei Einsatz von technischen Mitteln, kann die Unterstützung der Observationseinheiten Zoll (OEZ) angefordert werden.

9.5.2.3.3. Ermittlungsmaßnahmen über Anordnung der Staatsanwaltschaft

9.5.2.3.3.1. Überwachung von Nachrichten – Telefonüberwachung

Definition

"Überwachung von Nachrichten" ist das Ermitteln des Inhalts von Nachrichten ([§ 92 Abs. 3 Z 7 TKG 2003](#)), die über ein Kommunikationsnetz ([§ 3 Z 11 TKG 2003](#)) oder einen Dienst der Informationsgesellschaft ([§ 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes 1999](#)) ausgetauscht oder weitergeleitet werden.

Voraussetzung ist der Verdacht einer vorsätzlich begangenen, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten bedrohten Straftat und die Erwartung, dass die Aufklärung dieser Straftat gefördert werden kann. Besteht der Verdacht einer vorsätzlich begangenen, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedrohten Straftat, ist die Zustimmung des Anschlussinhabers (Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel der Übertragung von Nachrichten war oder sein wird) nicht erforderlich.

9.5.2.3.3.2. Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte ([§ 116 Abs. 3 StPO](#))

Definition

Eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses nach dieser Bestimmung kann sowohl Auskünfte über Bankkonten und deren Inhaber/in als auch Auskünfte über Inhalt und Art der über ein Konto abgewickelten Geschäfte betreffen.

Die Durchbrechung des Bankgeheimnisses ist nur möglich, um Informationen für die Aufklärung von vorsätzlich begangenen Straftaten und solchen Vergehen zu erlangen, für deren Aufklärung das Landesgericht zuständig ist.

Die Auskunft bedarf der Anordnung der Staatsanwaltschaft.

Standard

Im Anlassbericht an die Staatsanwaltschaft ist zu begründen, inwieweit die angegebene Geschäftsverbindung mit der Begehung einer strafbaren Handlung im Zusammenhang steht.

Das weitere Vorgehen, ob durch die Finanzpolizei direkt bei dem betroffenen Bankinstitut mit der staatsanwaltschaftlichen Anordnung vorzusprechen ist oder diese schriftlich an das Bankinstitut weitergeleitet wird, ist mit der zuständigen Staatsanwältin/dem zuständigen Staatsanwalt abzuklären. Nach Erhalt der gewünschten Auskünfte sind diese umgehend auszuwerten und über die Auswertung der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt zu berichten.

9.5.2.3.3. Durchsetzung der Befugnisse mit Zwangsgewalt nach [§ 93 StPO](#)

Die Durchsetzung der eingeräumten Befugnisse, aber auch der Anordnungen der Staatsanwaltschaft, kann die Finanzpolizei auch durch Einsatz von Zwangsgewalt erwirken, falls eine Person die ihr in der Strafprozessordnung auferlegte Handlungs- oder Mitwirkungspflicht nicht erfüllt.

Zunächst ist mit Befehlsgewalt vorzugehen, sodann die Ausübung von Zwangsgewalt anzudrohen. Wird dies missachtet, ist die darauf folgende Zwangsgewalt anzukündigen und dann auch tatsächlich auszuüben, wenn die vorherige Ankündigung wirkungslos bleibt und nicht das gewünschte Ergebnis erzielt. Darüber ist ein schriftlicher Amtsvermerk nach [§ 95 StPO](#) oder im Vernehmungsprotokoll aufzunehmen.

Die Durchsetzung der Befugnisse mit Zwangsgewalt kann bei Bedarf unter Beiziehung von Sicherheitsorganen erfolgen.

Hinsichtlich der Ausübung der Zwangsgewalt ist vor allem auf die Gesetzes- und Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen. Zwangsgewalt kann sowohl durch die Anwendung von Körperkraft (wegdrängen, hindern, den Raum zu verlassen), als auch durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln (Handfesseln) im weitesten Sinne ausgeübt werden.

Zwangsgewalt darf weder dazu eingesetzt werden, das Verbot des Zwangs zur Selbstbeschuldigung zu umgehen, noch dürfen Aussagebefreiungs- oder Aussageverweigerungsrechte von Zeuginnen/Zeugen dadurch umgangen werden.

9.5.2.4. Beweismittelverwertung

9.5.2.4.1. Darstellung der Beweismittel

Grundsätzlich sind sämtliche Beweismittel, soweit sie nicht auf unzulässige Weise erzielt wurden, in den Entscheidungsfindungsprozess einzubeziehen.

Erkundigungen und "spontane Äußerungen" müssen soweit möglich, durch Vernehmungen bestätigt werden, um ihnen auch Beweiskraft zukommen zu lassen.

Die Finanzpolizei hat bei der Erstattung der Zwischenberichte die aufgenommenen Beweismittel anzuführen. Es ist dabei auf den Grundsatz der Objektivität hinzuweisen, dass sowohl be- als auch entlastendes Beweismaterial der Staatsanwaltschaft/Finanzstrafbehörde zur Kenntnis gebracht wird.

9.5.2.4.2. Beweisverwertungsverbote

Bei gesetzeswidriger und grob fehlerhafter Vernehmung der/des Beschuldigten oder einer Zeugin/eines Zeugen kann die Unverwertbarkeit der Beweisergebnisse aus diesen Beweismitteln die Folge sein.

Eine Beweisverwertung zum Nachteil der/des Beschuldigten ist dann verboten, wenn vor oder bei der Vernehmung entgegen [§ 164 StPO](#) unerlaubte Vernehmungsmethoden angewandt wurden. Dies ist der Fall, wenn der/dem Beschuldigten beispielsweise die Pflicht zur Aussage vorgetäuscht wurde oder ihr/ihm für den Fall der Verweigerung der Aussage ihre/seine Festnahme angedroht wird.

Haben Zeuginnen/Zeugen auf ihre Befreiung von der Aussagepflicht nach [§ 156 Abs. 1 Z 1 StPO](#) nicht ausdrücklich verzichtet, so ist deren gesamte Aussage nichtig.

Wurden Zeuginnen/Zeugen, die ein Recht auf Verweigerung der Aussage nach [§ 157 Abs. 1 Z 2 bis 5 StPO](#) haben, darüber nicht rechtzeitig informiert, so ist jener Teil der Aussage nichtig, auf den sich das Verweigerungsrecht bezieht. Das aufgenommene Protokoll ist insoweit zu vernichten.

9.5.2.5. Aktenführung, Akteneinsicht

9.5.2.5.1. Aktenführung

Akten, die in verwaltungsbehördlichen Verfahren angelegt werden, sind von jenen, die im Bereich der Ermittlungen im Rahmen des SozBeG und von jenen des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens geführt werden, zu trennen.

Die geführten Ermittlungen hat die Finanzpolizei aktenmäßig festzuhalten, sodass Anlass, Durchführung und Ergebnis dieser Ermittlungen nachvollzogen werden können. Die Ausübung von Zwang und Befugnissen, die mit einem Eingriff in Rechte verbunden sind, sind zu begründen und aktenmäßig zu dokumentieren.

9.5.2.5.2. Akteneinsicht

Bis zur Erstattung des Abschlussberichts kann im Ermittlungsverfahren Akteneinsicht bei der Finanzpolizei genommen werden. Über die Gewährung bzw. Verweigerung der Akteneinsicht

entscheidet die/der FinPol Teamleiter/in (in besonders wichtigen Fällen nach Rücksprache mit der/dem Leiter/in der Finanzstrafbehörde bzw. dem Juristischen Dienst).

Über die gewährte Akteneinsicht ist ein Aktenvermerk anzulegen, ebenso über die Gründe der Verweigerung der Akteneinsicht.

Wird die Akteneinsicht verweigert, ist die/der Beschuldigte auf das Recht zur Erhebung eines Einspruches wegen Rechtsverletzung ([§ 106 StPO](#)) hinzuweisen.

Über die Verweigerung der Akteneinsicht ist die Staatsanwältin/der Staatsanwalt unverzüglich mittels Bericht zu informieren. Die Gründe für die Verweigerung der Akteneinsicht sind im nächsten Bericht darzulegen.

Vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens darf die Akteneinsicht nur insoweit beschränkt werden, als besondere Umstände befürchten lassen, dass durch sofortige Kenntnismahme von Aktenteilen der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.

Auf Antrag sind gegen Gebühr Kopien auszufolgen. Keine Gebühren für Kopien sind bei Bestehen von Verfahrenshilfe vorzuschreiben.

Im gerichtlichen Finanzstrafverfahren kann die Akteneinsicht nur durch die Finanzstrafbehörde oder die Staatsanwaltschaft gewährt werden. Nach Erstattung des Abschlussberichtes ist Akteneinsicht nur mehr durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht zu gewähren.

9.5.2.6. Ordnungsstrafen

Personen, welche zeitweilig oder während der gesamten Amtshandlung diese trotz Ermahnung und Androhung der Wegweisung stören, können gemäß [§ 94 StPO](#) durch die Leiterin/den Leiter der Amtshandlung weggewiesen werden. Die Leiterin/der Leiter der Amtshandlung ist auch berechtigt, Parteienvertreter/innen von der weiteren Teilnahme an der Beweisaufnahme auszuschließen, wenn sie sich ihren Anordnungen widersetzen und zum Beispiel während der Vernehmung Fragen an die/den Beschuldigte/n stellen. Im Protokoll ist die Ermahnung bzw. Androhung der Wegweisung festzuhalten. Bei Parteienvertreter/innen ist vorerst anzudrohen, dass eine Verständigung an die zuständige Kammer erfolgen wird. Sollte die/der Parteienvertreter/in weiterhin die Beweisaufnahme beeinträchtigen, so ist dies ebenfalls festzuhalten und über den juristischen Dienst der Finanzpolizei an die zuständige Kammer zu übermitteln.

9.5.3. Amts- und Rechtshilfe

Die Finanzpolizei ist berechtigt, selbst Amtshilfe in Anspruch zu nehmen und kann diese Amtshilfeersuchen formlos an alle Behörden und öffentlichen Dienststellen richten. Die im

Zuge der Ermittlungen gewonnenen, auch personenbezogenen Daten können dabei verwendet und ausgetauscht werden.

9.6. Maßnahmen im Rahmen des Glücksspiels

Definition

Das GSpG beschränkt den Marktzugang für Betreiber von Glücksspielen in Form von Ausspielungen. Ein legaler Betrieb ist nur für Inhaber von Bundeskonzessionen und Landesbewilligungen möglich, soweit keine gesonderten Ausnahmebestimmungen bestehen. Für die Einhaltung der Bestimmungen des GSpG sind die Abgabenbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berufen.

9.6.1. Aufdeckung von Verletzungen des Glücksspielmonopols

Standard

Die Organe der Abgabenbehörden sind gemäß [§ 50 Abs. 2 GSpG](#) als Organe der öffentlichen Aufsicht iSd GSpG tätig und zur Vornahme von Amtshandlungen gemäß [§§ 50 ff GSpG](#) (auch aus eigenem Antrieb berechtigt) befugt. Diese Aufgabenstellung umfasst insbesondere die Kontrolle (inkl. Probespiel, Dokumentation, usw.), Befragung, Einsichtnahme in Unterlagen sowie bei Vorliegen entsprechender Sachverhalte auch die Beschlagnahme und Versiegelung bzw. Wegnahme von Eingriffsgegenständen und die Wahrnehmung der Parteistellung in den Verwaltungsstrafverfahren.

9.6.1.1. Aufdeckung von illegalem Glücksspiel nach dem StGB

Aufgrund der mit der Novelle des Glücksspielgesetzes (BGBl. I Nr. 13/2014) in Kraft getretenen Neuregelung des [§ 52 Abs. 3 GSpG](#) ist bei Verwirklichung sowohl des Tatbestandes des [§ 52 GSpG](#) und des [§ 168 StGB](#) durch eine Tat nur mehr nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 GSpG zu bestrafen, sodass für eine Anwendbarkeit des § 168 StGB kein Raum bleibt.

9.6.2. Kontrolle von Betriebsstätten und Betriebsräumen

Den Organen der öffentlichen Aufsicht iSd GSpG kommt ein umfassendes Betretungsrecht von Betriebsstätten und Betriebsräumen sowie sonstigen Räumlichkeiten zu (auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist), soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des GSpG erforderlich ist. Mit dieser Bestimmung ([§ 50 Abs. 4 GSpG](#)) sind auch als „Privat“ gekennzeichnete Hinterzimmer, verschlossene Räumlichkeiten und Nebenräume umfasst, falls der Verdacht besteht, dass diese zu illegalem Glücksspiel genutzt werden.

Eine physische Durchsetzung des Betretungsrechtes erfolgt nicht.

9.6.2.1. Ermittlungsbefugnisse nach dem GSpG

Die Ermittlungsbefugnisse der Abgabenbehörde im Rahmen des GSpG umfassen im Wesentlichen:

- Betretungsrecht
- Umfassendes Auskunftsrecht
- Recht auf Probespiele
- Recht auf Einsicht in Aufzeichnungen

Diese Rechte stehen neben den Organen der öffentlichen Aufsicht auch den Amtssachverständigen des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FAGVG) zu.

Auskunftspflichten (vgl. dazu die Ausführungen unter Abschnitt 9.3.5.2.)

Probespiele

Überprüfungen und Testspiele unter Bereitstellung von Geld oder Spieleinsätzen sind durch alle og. auskunftspflichtigen Personen zu ermöglichen. Die Herausgabe von Geld hat gegen Bestätigung, zB im Rahmen der Niederschrift und ggf. der Bescheinigung der Beschlagnahme (allenfalls unter Anführung des Umstandes, dass dieses Geld entweder im Gerät verblieben oder nach dessen Öffnung wieder entnommen und retourniert wurde) zu erfolgen.

Die Nichtgewährung von kostenlosen Probespielen wird gemäß [§ 52 Abs. 1 Z 5 GSpG](#) gesondert zur Anzeige gebracht. Trotz Nichtherausgabe von Geld erfolgt ein Probespiel durch die Kontrollorgane, wobei dieses Geld zu protokollieren ist und von der Abgabenbehörde anschließend als Aufwendung an den betreffenden Bediensteten zu refundieren ist.

Einsicht in Unterlagen

Als Unterlagen für den Betrieb von Glücksspieleinrichtungen kommen regelmäßig in Frage:

- Schriftliche Abrechnungsaufzeichnungen
 - Tagesabrechnungen
 - Abrechnungsaufzeichnungen mit dem Personal
 - Abrechnungsbestätigung mit der/dem Aufsteller/in (Veranstalter/in)
- Elektronische Aufzeichnungen
 - Aufzeichnungen der Gerätebuchhaltung

- Aufzeichnungen der Kassenanlage, soweit die Erträge der Glücksspielgeräte darüber verbucht werden

Diese Aufzeichnungen können auch ohne abgabenrechtliche Ermächtigung ([§ 144 BAO](#)) alleine auf Grund der glücksspielrechtlichen Verfahrensrechte eingesehen werden.

9.6.3. Abgabenrechtliche Verwertung der festgestellten Sachverhalte

Sämtliche abgabenrechtlich festgestellte Sachverhalte sind mittels Kontrollmitteilung an die zuständigen Abgabenbehörden weiterzuleiten. Einschränkungen hinsichtlich der Verwertbarkeit von glücksspielrechtlich festgestellten Sachverhalten bestehen nicht.

Bei Bedarf ist ein unmittelbarer Kontakt mit der Abgabenbehörde herzustellen, um sofortige Maßnahmen (zB Sicherstellungsauftrag gemäß [§ 232 BAO](#) oder eine förmliche finanzstrafrechtliche Verfolgungshandlung zu setzen) zu koordinieren.

9.6.4. Beschlagnahme nach dem GSpG (von Glücksspielgeräten und darin enthaltenem Bargeld)

Voraussetzungen einer Beschlagnahme:

- Es liegt ein Glücksspiel vor ([§ 1 GSpG](#), auch wenn nur 1 Spiel)
- Ein/e Unternehmer/n ist beteiligt ([§ 2 GSpG](#))
- geldwerter Einsatz- und Gewinnmöglichkeit ist gegeben
- Keine Bundeskonzession
- Keine landesrechtliche Bewilligung

Bei der vorläufigen Beschlagnahme nach [§ 53 Abs. 2 GSpG](#) gilt der Grundsatz, dass Geräte, die auf Grund der Bauart oder der Beschaffenheit nicht durch die Kontrollorgane verbracht werden können, beschlagnahmt und somit mit Verfügungsverbot belegt werden. Die Gegenstände können auch durch Verschlüsse gesichert werden ([§ 53 Abs. 4 GSpG](#)).

Eine Beschlagnahmebescheinigung ist in 3-facher Ausfertigung (für die/den Eigentümer/in, die/den Inhaber/in und die/den Veranstalter/in) der Auskunftsperson vor Ort auszuhändigen.

Wie im Strafverfahren genießt die Abgabenbehörde auch im Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren nach dem GSpG Parteistellung.

Revision

Hinsichtlich Anregung einer Revision im Anwendungsbereich des GSpG ist möglichst frühzeitig die Fachabteilung IV/2 im BMF durch den Juristischen Dienst oder das Competence-Center-Amtssachverständige des FAGVG (CCASV) zu verständigen. Eine

Anregung hat eine begründete Einschätzung zu enthalten. Nach Absprache mit der Fachabteilung IV/2 im BMF ist ein Entwurf der Amtsrevision zu erstellen. Die Finalisierung und Einbringung der Revision im Anwendungsbereich des GSpG obliegt der Fachabteilung IV/2 im BMF.

10. MAßNAHMENBESCHWERDE

10.1. Begriffsdefinition und rechtliche Grundlagen

Ein Verwaltungsakt der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn Verwaltungsorgane im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen individuell bestimmte Adressaten einen Befehl erteilen oder Zwang ausüben und damit unmittelbar – das heißt ohne vorangegangenen Bescheid – in subjektive Rechte des Betroffenen eingreifen. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht.

Im Bereich der Finanzpolizei kommen beispielsweise folgende Verwaltungsakte in Betracht:

- Festhalten von Personen
- Vollstreckungshandlungen ohne vorhergehenden Vollstreckungsauftrag
- Beschlagnahme von Dokumenten

Handeln die Organe der Finanzpolizei in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben oder in Finanzstrafangelegenheiten, so dient als Rechtsgrundlage für eine Maßnahmenbeschwerde [§ 283 BAO](#) oder die [§§ 152](#) und [153 FinStrG](#). Für sonstige gesetzlich festgelegte Angelegenheiten der Finanzpolizei (zB Überwachung Glücksspielgesetz, Überwachung Arbeitskräfteüberlassung, Überwachung Ausländerbeschäftigung, Überwachung [AVRAG](#)) sind die Bestimmungen der [§§ 7, 9, 28, 35 VwGVG](#) einschlägig.

Zweck einer Maßnahmenbeschwerde ist die Feststellung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes.

10.2. Zuständigkeit für Maßnahmenbeschwerden

Ab 1. Jänner 2014 ist für Maßnahmenbeschwerden dann das BFG (Bundesfinanzgericht) zuständig, wenn ein Organ einer Bundesabgabenbehörde (Finanzamt, Zollamt, BMF) einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt setzt.

Da das Handeln von Organen der Finanzpolizei immer im Namen und Auftrag eines bestimmten (örtlich zuständigen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung einschreitenden) Finanzamts erfolgt, ist es diesem auch im Hinblick auf [§ 283 BAO](#) zuzurechnen. Eine

Maßnahmenbeschwerde gemäß [§ 283 BAO](#) aufgrund eines gesetzten Akts der Finanzpolizei ist daher beim BFG einzubringen, welches über eine derartige Maßnahmenbeschwerde gemäß [Art 131 Abs. 3 B-VG](#) iVm [§ 1 Abs. 1 BFGG](#) zu entscheiden hat.

Ab 1. Jänner 2014 obliegt dem Bundesfinanzgericht die Entscheidung über Maßnahmenbeschwerden, sohin auch über jene, die gegen Verwaltungsakte der Finanzpolizei gerichtet sind.

10.3. Wahrnehmung der Parteistellung

Die Parteistellung zB: in der Wahrnehmung eines Erörterungstermins oder in der Übermittlung einer Stellungnahme ist durch die Abgabenbehörde/Finanzstrafbehörde wahrzunehmen. Dadurch, dass die Organe der Finanzpolizei immer als Organe der zuständigen Abgabenbehörde tätig werden (vgl. [§ 12 AVOG 2010](#)), hat grundsätzlich die zuständige Abgabenbehörde die Parteistellung wahrzunehmen. Dies gilt auch für ordnungspolitische Angelegenheiten ohne Abgaben- und Finanzstrafbezug.

10.4. Verhaltensregeln zur Vorbeugung von Beschwerden

Um die Gefahr von Beschwerden gegen Verwaltungsakte der Finanzpolizei von vorneherein zu minimieren und die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungsaktes zu gewährleisten, sind folgende Regeln bei der Durchführung von Verwaltungsakten zu befolgen:

- Offenlegung des Zwecks, der Ziele und des Auftrages der Amtshandlung
- Offenlegung der rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Maßnahmen und der rechtlichen Befugnisse der Behörde
- Maßnahmen nur in Anwesenheit von mindestens 2 Bediensteten
- Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen
- Ermöglichung der Teilnahme der Betroffenen an der Durchführung der Maßnahmen (zB Abdeckung von Kameras, Öffnung von Türen durch die Partei selbst).